

Gemeinde Risch



Rechnung 2025

**Einladung zur  
Gemeindeversammlung  
am Montag, 1. Juni 2026,  
19.30 Uhr, Saal Dorfmat**



## Gemeinderat Risch

**Peter Hausherr**

Gemeindepräsident, Vorsteher Stabstelle Präsidiales

**Markus Scheidegger**

Vorsteher Abteilung Bildung/Kultur

**Patrick Wahl**

Vorsteher Abteilungen Bau/Raumplanung/Immobilien und Tiefbau/Umwelt/Sicherheit

**Simone Wigger**

Vorsteherin Abteilung Soziales/Gesundheit

**Francesco Zoppi**

Vorsteher Abteilung Finanzen/Controlling

**Silja Studer**

Gemeindeschreiberin

## Impressum

Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz  
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 554 25 25

Fotos:	Hans Galliker
Layout:	Christina Wiss
Druck:	Anderhub Druck-Service AG, Rotkreuz
Auflagenzahl:	6'330 Exemplare

## In Kürze

### Sehr geehrte Stimmbürgerin Sehr geehrter Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 um 19.30 Uhr im Saal Dorfmatte ein. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kompakten Überblick über die Traktanden:

Mit Traktandum 2 unterbreiten wir Ihnen die Jahresrechnung 2025. Diese schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 9,7 Millionen Franken ab. Das positive Jahresergebnis resultiert aus einem um 3,1 Millionen Franken tieferen Aufwand und einem um 5,9 Millionen Franken höheren Ertrag. Der tiefere Aufwand ist vor allem auf einen um 2,7 Millionen Franken tieferen Personalaufwand zurückzuführen, während auf der Ertragsseite insbesondere der Fiskalertrag um 3,6 Millionen Franken über Budget liegt.

Mit Traktandum 3 unterbreiten wir Ihnen den erneuerten Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Risch und der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR). Die WGR stellt im Auftrag der Gemeinde die Wasserversorgung sicher. Der bestehende Vertrag aus dem Jahr 2011 hat sich bewährt, wird jedoch an geänderte Rahmenbedingungen angepasst. Neu ist unter anderem seitens WGR die Gebührenerhebung im Wasserversorgungsreglement verankert. Der überarbeitete Vertrag trägt den aktuellen Anforderungen Rechnung und wurde an der GV der WGR vom 30. März 2026 bereits genehmigt.

Traktandum 4 betrifft die Überführung des Bebauungsplans «Geschäftsdorfkern Süd» ins neue Recht. Grundlage ist die Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie die Vereinheitlichung von Baubegriffen und Messweisen. Nachdem die Stimmbewölkerung am 30. November 2025 der Ortsplanungsrevision zugestimmt hat, sind nun auch die Bebauungspläne entsprechend anzupassen. Dies erfolgt im vorliegenden Fall mit formellen und materiellen Anpassungen.

Traktandum 5 umfasst die Gesamtrevision des Abwasserreglements samt Verordnung. Das bestehende Reglement aus dem Jahr 2002 entspricht insbesondere beim Gebührenmodell nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die überarbeitete Fassung basiert auf dem aktuellen Musterreglement des Kantons Zug und stellt das Verursacher- und Kostendeckungsprinzip sicher.

Mit den Traktanden 6 und 7 beantragt der Gemeinderat zwei Rahmenkredite von je 4,8 Millionen Franken: Einerseits für den Unterhalt und Ausbau des Abwassernetzes, andererseits für die Umsetzung des Gesamtverkehrskonzeptes. Im Bereich Abwasser konnten in den vergangenen Jahren zentrale Massnahmen des generellen Entwässerungsplans umgesetzt werden. Um weitere Projekte, Anforderungen des Gewässerschutzes sowie Synergien mit anderen Bauvorhaben zu nutzen, ist ein neuer Rahmenkredit erforderlich. Im Bereich Mobilität bildet der kommunale Richtplan 2026 die strategische Grundlage. Die bisherigen Mittel werden voraussichtlich bis 2028 ausgeschöpft sein. Für die Weiterführung und Umsetzung zusätzlicher Massnahmen wird daher ein neuer Rahmenkredit beantragt.

In Traktandum 8 beantwortet der Gemeinderat die Interpellation der Grünen Risch-Rotkreuz zur Nutzung des Solarpotenzials. Die Gemeinde orientiert sich an den Energieperspektiven 2050+ des Bundes und strebt an, das Potenzial auf eigenen Gebäuden bestmöglich auszuschöpfen. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Rischer Energiegenossenschaft (REG) sowie im Einklang mit kantonalen und nationalen Vorgaben.

Im Anschluss an die Traktanden werden Personen geehrt, die eine hervorragende Leistung erbracht haben. Die Nominationen erfolgten durch die Bevölkerung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und danken Ihnen für Ihr Interesse am Gemeindegesehen.



Peter Hausherr  
Gemeindepräsident



Silja Studer  
Gemeindeschreiberin

Datum Botschaftsverabschiedung: 8. April 2026

## Hinweise

### Binzmühle (Fotoreportage)

Die Binzmühle in Rotkreuz ist ein historisches Gebäudeensemble mit Wurzeln bis ins 16. Jahrhundert. Die Anlage besteht aus mehreren Gebäuden (Mühle, Mittelhaus, Remise). Ursprünglich diente sie als Wassermühle und war Teil eines landwirtschaftlichen Hofes. Der Mühlenbetrieb wurde 1891 eingestellt, danach wurden die Gebäude unter anderem für eine Parkett- und später eine Finkfabrik genutzt. Heute liegt die Binzmühle in einem Naturschutzgebiet beim Binzmühleweiher und gilt als bedeutendes kulturhistorisches Denkmal. Nach dem Erwerb durch die Gemeinde und einer umfassenden Sanierung von 2022 bis 2024 wird sie neu genutzt – mit Wohnungen, einem Begegnungsraum sowie Angeboten für Schulen und die Öffentlichkeit. Im Mühlegebäude bietet die Binzmühle Räume für Anlässe und Sitzungen bis zu 50 Personen, darunter den «Binzitreff», den «Aufenthaltsraum» und die «Binzistube», die flexibel kombinierbar sind. Für Schulen hält das Naturschulzimmer spannende Materialien, Mikroskope und Bücher bereit und dient somit gleichzeitig als Naturdetektiv-Labor.

### Detailkonti

Sie erhalten die Rechnung 2025 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zur Rechnung stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese via E-Mail [finanzen@rischrotkreuz.ch](mailto:finanzen@rischrotkreuz.ch) oder per Telefon 041 554 25 04. Die elektronische Fassung finden Sie unter [www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch) – Suchbegriff: Budgets, Rechnungen, Detailkonti oder via nebenstehendem QR-Code.



### Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind alle in der Gemeinde Risch wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV; § 4 WAG).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert folgender Frist Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden:

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen.

# Traktanden





- 8 Traktandum 1  
**Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. November 2025**
- 12 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**
- 74 Traktandum 3  
**Erneuerung des Konzessionsvertrags zwischen der Gemeinde Risch und der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR)**
- 86 Traktandum 4  
**Ortsplanung: Überführung des ordentlichen Bebauungsplans «Geschäftsdorfkern Süd» ins neue Recht**
- 100 Traktandum 5  
**Gesamtrevision des Abwasserreglements der Gemeinde Risch**
- 110 Traktandum 6  
**Rahmenkredit für den Unterhalt/Ausbau des gemeindlichen Abwasser-netzes (INV144)**
- 114 Traktandum 7  
**Rahmenkredit für die Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts 2026 gemäss kommunalem Richtplan (INV108)**
- 118 Traktandum 8  
**Interpellation der Grünen Risch-Rotkreuz betreffend Nutzung des Solarpotenzials in der Gemeinde Risch – Antwort des Gemeinderats**

#### **Ehrungen**

**Nach der Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.**

Traktandum 1  
**Protokoll der Gemeinde-  
versammlung vom  
25. November 2025**





**An der Gemeindeversammlung vom 25. November 2025 haben 224 Stimmberechtigte teilgenommen. Es sind folgende Beschlüsse gefällt worden:**

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 wird genehmigt.
- 2.1 Massgebend für den Ausgleich der Teuerung für die gemeindlichen Angestellten im Jahr 2026 ist der Entscheid des Kantonsrats über den Teuerungsausgleich für die kantonalen Angestellten für das Jahr 2026.
- 2.2 Die Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2026 wird auf 54 % des kantonalen Einheitssatzes festgelegt.
- 2.3 Das Budget 2026 wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2026–2030 sowie die Investitionsplanung werden zur Kenntnis genommen.
4. Für die baulichen Anpassungen zur Nutzungsentwicklung im Alterszentrum Dreilinden wird ein Kredit von 1'600'000 Franken (inkl. MwSt.) zulasten der Investitionsrechnung bewilligt. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.
5. Das revidierte Hundereglement wird genehmigt.
6. Die Kompetenz für den Erlass ablehnender Entscheide betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss KVG (inkl. rechtliches Gehör) wird der Gemeinsamen Einrichtung KVG, Olten, übertragen.
- 7.1 Die Motion der Grünen Risch-Rotkreuz und der Jungen Mitte Kanton Zug betreffend Prüfung der Realisierung eines Outdoor Sport- und Freizeitplatzes für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Risch wird erheblich erklärt.
- 7.2 Das Geschäft ist spätestens der Gemeindeversammlung vom Juni 2027 zu unterbreiten.
8. Die Interpellation der Mitte Risch-Rotkreuz betreffend Zustand der Spielplätze wurde in der Botschaft beantwortet.
9. Die Interpellation der Mitte Risch-Rotkreuz betreffend Ausweichlösungen während der Umsetzung der künftigen Bauprojekte im Zentrum wurde in der Botschaft beantwortet.
10. Die Interpellation von Anton Haas betreffend manipulierte Prüfungen und Notengebung an den Sekundarschulen Risch wurde in der Botschaft beantwortet.

**Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. November 2025**

**Antrag**

**Protokollauflage**

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 8. Mai 2026, bei den Einwohnerdiensten, Zentrum Dorfmat, während der Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

**Antrag**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. November 2025 wird genehmigt.



Traktandum 2  
**Rechnung 2025**





### 1. Einleitung

Die Jahresrechnung 2025 schliesst bei einem Aufwand von 85'428'757 Franken und einem Ertrag von 95'137'481 Franken mit einem Gewinn von 9'708'724 Franken ab. Bei einem budgetierten Ertragsüberschuss von 718'800 Franken fällt die Rechnung somit um 8'989'924 Franken besser aus als vorgesehen.

### 2. Aufwand

Der Gesamtaufwand liegt um 3'066'343 Franken oder 3,5 % unter dem Budget. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand resultiert ein um 877'445 Franken (6,9 %) tieferer Aufwand als budgetiert. Gegenüber der Rechnung 2024 ergibt sich eine Abnahme um 471'842 Franken (3,8 %). Die grösste Budgetüberschreitung ist hierbei bei den Wertberichtigungen auf Forderungen mit 110'394 Franken zu verzeichnen. Verantwortlich dafür sind insbesondere durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommene Wertberichtigungen auf Steuerguthaben von 54'012 Franken bei den natürlichen Personen sowie von 90'842 Franken bei den juristischen Personen. Weiter ist beim Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen eine Budgetüberschreitung in der Höhe von 37'166 Franken zu verzeichnen.

Die grössten Budgetunterschreitungen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand sind bei den Dienstleistungen und Honoraren (517'140 Franken oder 10,9 %) angefallen. Weitere wesentliche Budgetunterschreitungen gab es bei den nicht aktivierbaren Anlagen (276'713 Franken oder 23,5 %), beim baulichen und betrieblichen Unterhalt (89'411 Franken oder 4,6 %) sowie bei den Spesenentschädigungen (72'327 Franken oder 13,1 %).

Der Personalaufwand liegt um 2'673'660 Franken oder 6,7 % unter Budget. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen fallen mit 933'254 Franken um 1'088'946 Franken (53,9 %) tiefer aus als budgetiert. Insgesamt übersteigt der Transferaufwand das Budget um 1'193'567 Franken; die grössten Budgetüberschreitungen sind auf höhere Entschädigungen an Gemeinwesen in der Höhe von 396'514 Franken sowie höhere Beiträge an Gemeinwesen und Dritte in Höhe von 797'052 Franken zurückzuführen.

### 3. Ertrag

Der Fiskalertrag beträgt 52'218'376 Franken und liegt damit 3'583'376 Franken über dem Budget bzw. 3'355'292 Franken über dem Vorjahr. Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen fallen um 226'819 Franken (0,8 %) höher aus als budgetiert. Während die Einkommenssteuern um 3'044'065 Franken und die übrigen direkten Steuern um 325'211 Franken über Budget liegen, sind die Vermögenssteuern infolge der 8. Teilrevision des Steuergesetzes um 1'197'598 Franken und die Quellensteuern um 1'944'859 Franken unter Budget ausgefallen.

Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision erhielt die Gemeinde zudem einen nicht budgetierten Solidaritätsbeitrag des Kantons Zug von 1'190'000 Franken zur Abfederung von steuerlichen Mindereinnahmen; gleichzeitig entfällt der bisherige gemeindliche NFA-Beitrag (nationaler Finanzausgleich) an den Bund.

Die Steuererträge bei den juristischen Personen sind mit 19'362'056 Franken um 3'162'056 Franken höher als budgetiert ausgefallen. Die Gewinnsteuererträge übertreffen das Budget um 2'617'825 Franken und die Kapitalsteuererträge um 647'674 Franken. Demgegenüber liegen die Quellensteuererträge um 53'344 Franken und die übrigen direkten Steuererträge juristischer Personen um 50'099 Franken unter Budget.

Bei den Grundstückgewinnsteuern mit 4'617'669 Franken sowie bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern mit 577'496 Franken liegen die Erträge über Budget.

Die wichtigsten Abweichungen der Erfolgsrechnung 2025 gegenüber dem Budget 2025 werden unter den Abweichungsbegründungen der einzelnen Abteilungen ab Seite 28 erläutert.

#### **4. Investitionen**

Mit 30'719'720 Franken liegen die Nettoinvestitionen um 19'121'480 Franken (38,4 %) tiefer als budgetiert, was auf Verzögerungen bei verschiedenen Investitionsvorhaben zurückzuführen ist. So etwa beim Objektkredit Vorflutleitung Holzhäusern-Sijentalbachstollen (INV107) mit 3'813'311 Franken, bei den Rahmenkrediten der Spezialfinanzierung (INV60, INV105, INV106, INV117, INV140 und INV144) mit 3'571'450 Franken, beim Objektkredit Kaufvertrag Einwohnergemeinde und katholische Kirchgemeinde (INV153) mit 2'447'200 Franken, beim Planungskredit Neubau Zentrum Dorfmatte (INV123) mit 1'796'936 Franken, beim Objektkredit Neubau Bachdurchlass Küntwilerstrasse (INV154) mit 1'451'546 Franken, beim Objektkredit Aufwertung Birkenstrasse (INV156) mit 1'100'000 Franken, beim Hochwasserschutz Reusschachen mit Revitalisierung (INV114) mit 1'098'797 Franken, beim Objektkredit Bau neuer Werk- und Ökihof (INV119) mit 950'000 Franken oder beim Planungskredit Sportparkgebäude (INV121) mit 704'677 Franken.

Im Jahr 2025 sind der Planungskredit Erweiterung Friedhof Rotkreuz (INV88) und der Objektkredit Erweiterung Friedhof (INV99) abgerechnet worden (Details siehe Seite 57).

Die Reserven für zukünftige Abschreibungen belaufen sich auf total 66'000'000 Franken, wovon 25'000'000 Franken für zukünftige Abschreibungen zur Zentrumsgestaltung und 18'500'000 Franken für zukünftige Abschreibungen Neubau Werk-/Ökihof zu verwenden sind. Zudem wurde die Reserve für zukünftige Abschreibungen auf den Heimfall des Alterszentrums Dreilinden in der Höhe von 15'500'000 Franken aufgelöst.

Per 31. Dezember 2025 beläuft sich das Reinvermögen pro Einwohnerin und Einwohner auf 3'427 Franken (Vorjahr 4'796 Franken).

**Anträge**

1. Die Erfolgsrechnung 2025, die Investitionsrechnung 2025 sowie die Bilanz per 31. Dezember 2025 werden unter Entlastung aller verantwortlichen Organe genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von 9'708'724.08 Franken wird gemäss §18 des Finanzhaushaltsgesetzes auf die neue Rechnung vorgetragen und ist wie folgt zu verwenden:
  - 5'500'000 Franken als Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen»,
  - 4'000'000 Franken als Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen Zentrums-gestaltung»
  - 208'724.08 Franken als Zusatzabschreibung auf dem Verwaltungsvermögen.
3. Die Abrechnungen über die bewilligten Kredite werden als Bestandteil der Jahresrechnung genehmigt.

**Rechnung 2025****Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission****Sehr geehrte Stimmbürgerin****Sehr geehrter Stimmbürger**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang der Gemeinde Risch für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Dabei wurden wir von der Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG, Luzern, unterstützt.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen betreffend berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllen. Unsere Prüfung erfolgte in der Art und Weise, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Prüfurteil bildet.

**Jahresrechnung 2025**

Total Ertrag	Fr.	95'137'480.91
--------------	-----	---------------

Total Aufwand	Fr.	85'428'756.83
---------------	-----	---------------

<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>9'708'724.08</b>
--------------------------	------------	---------------------

**Investitionsrechnung 2025**

Ausgaben	Fr.	31'886'996.84
----------	-----	---------------

Einnahmen	Fr.	1'167'276.35
-----------	-----	--------------

<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>Fr.</b>	<b>30'719'720.49</b>
---------------------------	------------	----------------------

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 9'708'724.08 Franken ab und liegt damit 8'989'924.08 Franken über dem Budget 2025.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von 30'719'720.49 Franken ab. Gegenüber dem Budget 2025 mit Nettoinvestitionen von 49'841'200.00 Franken wurden im Rechnungsjahr 19'121'479.51 Franken weniger investiert.

Die Vorgaben der Finanzstrategie der Gemeinde Risch sind in der Rechnung 2025 eingehalten worden.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Risch zu genehmigen.

**Die Rechnungsprüfungskommission**

Martin Baumann, Präsident

Doris Hettinger

Markus Zurkirchen

Rotkreuz, 8. April 2026



Michael Burri, Hauswart Binzmühle

18 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**  
**Hauptzahlen der Gemeinde Risch**

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Rechnung 2023	Rechnung 2022
<b>1. Erfolgsrechnung</b>					
Ertrag	95'137'481	89'213'900	70'216'506	79'432'298	79'016'108
Aufwand	-85'428'757	-88'495'100	-64'168'691	-73'783'340	-59'303'656
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>9'708'724</b>	<b>718'800</b>	<b>6'047'815</b>	<b>5'648'959</b>	<b>19'712'452</b>
Brutto-Cashflow	31'141'978	23'241'000	6'808'288	19'924'839	26'797'822
Betrieblicher Cashflow	15'592'941	31'650'000	11'793'168	21'561'556	24'723'421
<b>2. Investitionsrechnung</b>					
Ausgaben	-31'886'997	-51'516'200	-11'810'256	-33'289'715	-14'758'226
Einnahmen	1'167'276	1'675'000	739'393	1'106'685	3'882'953
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-30'719'720</b>	<b>-49'841'200</b>	<b>-11'070'863</b>	<b>-32'183'030</b>	<b>-10'875'273</b>
<b>3. Bilanz</b>					
Finanzvermögen	67'919'549	53'626'000	77'553'434	80'105'569	96'865'206
Verwaltungsvermögen	73'069'962	94'284'000	63'831'311	53'669'880	35'975'182
<b>Bilanzsumme Aktiven</b>	<b>140'989'512</b>	<b>147'910'000</b>	<b>141'384'745</b>	<b>133'775'449</b>	<b>132'840'387</b>
Fremdkapital	27'911'442	59'818'000	22'649'015	21'076'542	25'650'386
Eigenkapital	113'078'070	88'092'000	118'735'730	112'698'907	107'190'002
<b>Bilanzsumme Passiven</b>	<b>140'989'512</b>	<b>147'910'000</b>	<b>141'384'745</b>	<b>133'775'449</b>	<b>132'840'387</b>
<b>4. Steuererträge</b>					
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	27'626'819	27'400'000	27'905'556	26'435'957	26'008'371
Direkte Steuern juristische Personen (JP)	19'362'056	16'200'000	16'006'925	20'223'048	22'530'577
Übrige direkte Steuern	5'195'166	5'000'000	4'916'129	10'529'181	5'893'452
Besitz- und Aufwandsteuern	34'335	35'000	34'475	33'110	31'500
<b>Total Fiskalertrag</b>	<b>52'218'376</b>	<b>48'635'000</b>	<b>48'863'085</b>	<b>57'221'296</b>	<b>54'463'900</b>
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	7'832'638	7'832'600	-1'261'632	5'030'310	8'602'297

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Rechnung 2023	Rechnung 2022
<b>5. Anzahl Arbeitnehmende (in Vollzeitstellen)</b>					
Verwaltung, Rektorat/Schulleitung	81.00	81.00	70.50	68.60	65.20
Lernende, Praktikumsstellen	14.80	14.80	14.80	18.60	18.60
Betriebspersonal, Hauswarte	23.85	23.85	21.72	21.72	20.72
Lehrpersonen	111.57	111.57	111.78	103.29	100.47
Musikschule	14.04	13.68	13.76	12.77	12.77
<b>Total</b>	<b>245.26</b>	<b>244.90</b>	<b>232.56</b>	<b>224.98</b>	<b>217.76</b>
<b>6. Wohnbevölkerung</b>					
Ständige Wohnbevölkerung <sup>1</sup>	–	11'600	11'674	11'449	11'253
Wirtschaftliche Wohnbevölkerung <sup>2</sup>	12'248	–	12'104	11'851	11'381
<b>7. Index</b>					
Konsumentenpreise (100 = 2020)	106.90	–	106.90	106.20	104.40
Zentralschweizer Baupreisindex (100 = 2020)	115.40	–	114.10	115.30	113.10

<sup>1</sup> Die ständige Wohnbevölkerung umfasst alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Zug leben.

<sup>2</sup> Alle Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer sowie die Wochenaufhalterinnen und Wochenaufhalter werden zur wirtschaftlichen Wohnbevölkerung gezählt.

20 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**  
**Hauptzahlen der Gemeinde Risch**

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Rechnung 2023	Rechnung 2022
<b>8. Finanzkennzahlen</b>					
Steuerfuss	55 %	55 %	55 %	56 %	56 %
Eigenkapitalquote	80 %	60 %	84 %	84 %	81 %
Steuerertrag natürliche Personen pro Einwohner/in <sup>1</sup>	2'367	2'362	2'437 <sup>2</sup>	2'349	2'326
Nettoschuld pro Einwohner/in	-3'427.11	-	-4'795.56	-5'245.63	-6'369.27
Bruttoverschuldungsanteil	14,7 %	-	12,7 %	10,3 %	20,0 %
Nettoverschuldungsquotient	-76,6 %	12,7 %	-112,4 %	-103,2 %	-130,8 %
Selbstfinanzierungsgrad	51,5 %	15,7 %	62,7 %	62,1 %	245,4 %
Selbstfinanzierungsanteil	19,9 %	10,7 %	9,9 %	25,2 %	33,8 %
Investitionsanteil	33,4 %	44,0 %	15,8 %	36,1 %	22,2 %
Zinsbelastungsanteil	-0,7 %	-0,7 %	-0,8 %	-0,4 %	-0,4 %
Kapitaldienstanteil	0,5 %	2,1 %	0,3 %	0,9 %	1,6 %

<sup>1</sup> Die Berechnung des Steuerertrages pro Einwohner/in im Jahr 2025 erfolgt gemäss einheitlicher Konvention im Kanton Zug anhand des Steuerertrags der natürlichen Personen aus dem Jahr 2025, dividiert durch die ständige Wohnbevölkerung aus dem Jahr 2024.

<sup>2</sup> In der im Vorjahr publizierten Rechnung wurde der Steuerertrag pro Einwohner/in mit 2'347 Franken statt korrekt mit 2'437 Franken ausgewiesen.

21 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**  
**Kommentar zu den Finanzkennzahlen**

Finanzkennzahlen	Richtwerte	Aussagen
Nettoschuld pro Einwohner/in		Die Nettoschuld gibt in Franken an, wie hoch das Fremdkapital minus das Finanzvermögen pro Einwohnerin oder Einwohner ist. Ein negativer Wert bedeutet ein Nettovermögen.
Bruttoverschuldungsanteil	<50 % = sehr gut 50–100 % = gut 100–150 % = mittel 150–200 % = schlecht >200 % = kritisch	Der Bruttoverschuldungsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoschulden im Verhältnis zum laufenden Ertrag sind.
Nettoverschuldungsquotient	<100 % = gut 100–150 % = genügend >150 % = schlecht	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Die Kennzahl ist negativ, da die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt.
Selbstfinanzierungsgrad	Die Richtwerte sind abhängig von der Konjunkturlage.  >100 % = Hochkonjunktur 80–100 % = Normalfall <80 % = Abschwung  Mittelfristig sollte die Kennzahl gegen 100 % tendieren.	Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozenten an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten eigenen Mitteln finanziert werden kann.
Selbstfinanzierungsanteil	>20 % = gut 10–20 % = mittel <10 % = schlecht	Der Selbstfinanzierungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden kann.
Investitionsanteil	<10 % = schwache Investitionstätigkeit 10–20 % = mittlere Investitionstätigkeit 20–30 % = starke Investitionstätigkeit >30 % = sehr starke Investitionstätigkeit	Der Investitionsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoinvestitionen im Verhältnis der Gesamtausgaben sind.
Zinsbelastungsanteil	0–4 % = gut 4–9 % = genügend >9 % = schlecht	Der Zinsbelastungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für den Nettozinsaufwand verwendet wird.
Kapitaldienstanteil	<5 % = geringe Belastung 5–15 % = tragbare Belastung >15 % = hohe Belastung	Der Kapitaldienstanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für die Zinsen und die Abschreibungen (Kapitaldienst) verwendet wird.

22 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**  
**Bilanz per 31. Dezember**

<b>Aktiven</b>	Anhang	2025	2024
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1	24'837'148	21'312'266
Forderungen	2	6'320'911	3'595'821
Kurzfristige Finanzanlagen	3	8'400'000	19'400'000
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	8'142'906	7'283'552
Finanzanlagen	5	1'859'996	1'792'207
Sachanlagen Finanzvermögen	6	18'358'588	24'169'588
<b>Finanzvermögen</b>		<b>67'919'549</b>	<b>77'553'434</b>
Sachanlagen	7	48'069'956	38'770'734
Immaterielle Anlagen		6	60'577
Beteiligungen, Grundkapitalien	8	25'000'000	25'000'000
<b>Verwaltungsvermögen</b>		<b>73'069'962</b>	<b>63'831'311</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>140'989'512</b>	<b>141'384'745</b>

<b>Passiven</b>	Anhang	2025	2024
Laufende Verbindlichkeiten	9	11'665'165	8'866'156
Passive Rechnungsabgrenzungen	4	14'517'098	12'258'872
Kurzfristige Rückstellungen	10	126'979	195'308
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>		<b>26'309'242</b>	<b>21'320'336</b>
Langfristige Rückstellungen	11	1'602'200	1'328'679
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>		<b>1'602'200</b>	<b>1'328'679</b>
<b>Fremdkapital</b>		<b>27'911'442</b>	<b>22'649'015</b>
Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	12	2'240'137	2'046'129
Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	13	129'209	141'786
Reserve für zukünftige Abschreibungen		22'500'000	35'000'000
Reserve für zukünftige Abschreibung Heimfall Alterszentrum Dreilinden		0	15'500'000
Reserve für zukünftige Abschreibungen Zentrumsgestaltung		25'000'000	25'000'000
Reserve für zukünftige Abschreibungen Neubau Werk-/Ökiohof		18'500'000	0
Übriges Eigenkapital		35'000'000	35'000'000
Bilanzüberschuss		9'708'724	6'047'815
<b>Eigenkapital</b>	14	<b>113'078'070</b>	<b>118'735'730</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>140'989'512</b>	<b>141'384'745</b>

24 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**  
**Geldflussrechnung**

	2025	2024
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	9'708'724	6'047'815
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge (inkl. zusätzlicher Abschreibungen)	21'433'254	760'473
<b>= Brutto-Cashflow</b>	<b>31'141'978</b>	<b>6'808'288</b>
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen aus Lieferung und Leistung	–2'511'016	1'451'391
+ Abnahme/(–Zunahme) übrige Forderungen inkl. aktiver Rechnungs- abgrenzungen	–859'354	2'361'941
+ Zunahme/(–Abnahme) Schulden aus Lieferung und Leistung	676'484	191'272
+ Zunahme/(–Abnahme) übrige kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	2'258'226	–131'010
+ Zunahme/(–Abnahme) Rückstellungen, Fonds im Fremdkapital	205'192	973'319
+ Einlagen/(–Entnahmen) Spezialfinanzierungen, Fonds	181'431	137'967
– Entnahme Reserve für zukünftige Abschreibungen	–15'500'000	0
<b>= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (betrieblicher Cashflow)</b>	<b>15'592'941</b>	<b>11'793'168</b>
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)*	–24'908'720	–11'070'863
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen*	–67'789	–53'972
<b>= Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit</b>	<b>–24'976'510</b>	<b>–11'124'835</b>
+ Zunahme/(–Abnahme) kurzfristige Verbindlichkeiten	2'122'524	538'892
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen Finanzvermögen	–214'074	–242'006
+ Abnahme/(–Zunahme) Finanz- und Sachanlagen Finanzvermögen (kurzfristig)	11'000'000	0
<b>= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>12'908'450</b>	<b>296'886</b>
<b>= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto</b>	<b>3'524'882</b>	<b>965'219</b>
– Anfangsbestand liquide Mittel, netto	21'312'266	20'347'047
+ Endbestand liquide Mittel, netto	24'837'148	21'312'266
<b>= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto</b>	<b>3'524'882</b>	<b>965'219</b>

\* INV119 Widmung Grundstück Nr. 2045 im Jahr 2025 mit einem Wert von 5.811 Millionen Franken ist nicht liquiditätswirksam.



26 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**  
**Gestufte Erfolgsrechnung**

	Anhang	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
30 Personalaufwand	15	-37'143'940	-39'817'600	-35'277'457
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		-11'851'355	-12'728'800	-12'323'197
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-933'254	-2'022'200	-760'473
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		-194'008	-121'000	-157'971
36 Transferaufwand		-14'144'067	-12'950'500	-13'940'681
– davon Beitrag kantonalen Finanzausgleich (ZFA)		0	0	-1'261'632
39 Interne Verrechnungen		-166'900	-211'600	-167'500
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>		<b>-64'433'524</b>	<b>-67'851'700</b>	<b>-62'627'279</b>
40 Fiskalertrag		52'218'376	48'635'000	48'863'085
41 Regalien und Konzessionen		21'910	20'000	21'968
42 Entgelte		4'901'799	4'732'100	5'529'044
43 Verschiedene Erträge		20'422	15'600	19'071
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		12'577	30'000	20'004
46 Transferertrag		20'620'734	18'641'000	12'098'232
– davon kantonalen Finanzausgleich ZFA		7'832'638	7'832'600	0
49 Interne Verrechnungen		166'900	211'600	167'500
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>		<b>77'962'719</b>	<b>72'285'300</b>	<b>66'718'904</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>13'529'194</b>	<b>4'433'600</b>	<b>4'091'625</b>
34 Finanzaufwand		-495'232	-143'400	-1'541'412
44 Finanzertrag		1'674'762	1'428'600	3'497'602
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>1'179'530</b>	<b>1'285'200</b>	<b>1'956'190</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>14'708'724</b>	<b>5'718'800</b>	<b>6'047'815</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand		-20'500'000	-20'500'000	0
48 Ausserordentlicher Ertrag		15'500'000	15'500'000	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		<b>-5'000'000</b>	<b>-5'000'000</b>	<b>0</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>		<b>9'708'724</b>	<b>718'800</b>	<b>6'047'815</b>

	Total	Stabstelle Präsidiales	Finanzen/ Controlling	Bildung/ Kultur	Bau/ Raumplanung/ Immobilien	Tiefbau/ Umwelt/ Sicherheit	Stabstelle Zentrums- entwicklung	Soziales/ Gesundheit
<b>Erfolgs- rechnung</b>								
30	-37'143'940	-3'147'864	-1'042'869	-24'063'414	-3'373'868	-2'909'794	-862'568	-1'743'563
31	-11'851'355	-2'091'155	-299'783	-2'190'967	-4'016'384	-2'418'962	-419'910	-414'195
33	-933'254	0	-649'568	0	0	-283'686	0	0
34	-495'232	0	-409'244	0	-85'988	0	0	0
35	-194'008	0	0	0	0	-194'008	0	0
36	-14'144'067	-327'883	-507'963	-3'244'877	-22'484	-2'130'576	0	-7'910'285
38	-20'500'000	0	-20'500'000	0	0	0	0	0
39	-166'900	0	0	0	0	-166'900	0	0
<b>Aufwand</b>	<b>-85'428'757</b>	<b>-5'566'902</b>	<b>-23'409'427</b>	<b>-29'499'257</b>	<b>-7'498'724</b>	<b>-8'103'926</b>	<b>-1'282'478</b>	<b>-10'068'043</b>
40	52'218'376	0	52'218'376	0	0	0	0	0
41	21'910	0	0	0	0	21'910	0	0
42	4'901'799	102'836	13'516	1'249'037	104'325	2'811'001	0	621'084
43	20'422	0	0	0	20'422	0	0	0
44	1'674'762	0	694'153	0	938'000	42'610	0	0
45	12'577	0	0	0	0	0	0	12'577
46	20'620'734	0	9'022'779	11'461'584	17'300	99'081	0	19'990
48	15'500'000	0	15'500'000	0	0	0	0	0
49	166'900	9'300	44'900	0	25'000	87'700	0	0
<b>Ertrag</b>	<b>95'137'481</b>	<b>112'136</b>	<b>77'493'725</b>	<b>12'710'621</b>	<b>1'105'047</b>	<b>3'062'301</b>	<b>0</b>	<b>653'651</b>
<b>Ertrags- überschuss</b>	<b>9'708'724</b>							
<b>Investitions- rechnung<sup>1</sup></b>								
Investitions- ausgaben	-31'886'997	0	0	0	-8'629'303	-6'892'438	-865'257	-15'500'000
Investitions- einnahmen	1'167'276	0	0	0	27'745	1'072'662	66'870	0
<b>Netto- investitionen</b>	<b>-30'719'720</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-8'601'558</b>	<b>-5'819'776</b>	<b>-798'387</b>	<b>-15'500'000</b>

<sup>1</sup> Die Details zur Investitionsrechnung sind ab Seite 50 zu finden.

## Rechnung 2025

## Abweichungsbegründungen Stabstelle Präsidiales

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-670'540	-711'100	-674'506	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-1'612'194	-1'758'800	-1'357'143	
305 Arbeitgeberbeiträge	-415'429	-497'200	-394'939	Aufgrund des niedrigeren Lohnaufwands, welcher aufgrund nicht besetzter Stellen entstanden ist, fielen auch die Sozialversicherungsabgaben um 81'771 Franken tiefer als budgetiert aus.
309 Übriger Personalaufwand	-449'702	-570'400	-393'704	Die Aufwände für die Verwaltung werden bei der Stabstelle Präsidiales zentral budgetiert. Hierbei resultierte ein Minderaufwand von 120'698 Franken, welcher im Wesentlichen aufgrund weniger absolvierter externer Weiterbildungen entstanden ist.
310 Material- und Warenaufwand	-251'831	-252'100	-218'033	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-96'824	-224'000	-440'783	Im Wesentlichen führte eine nur teilweise Umsetzung bzw. Initialisierung von Softwareprojekten zu einem Minderaufwand von 127'176 Franken.
313 Dienstleistungen und Honorare	-1'023'235	-1'225'700	-1'320'952	Aufgrund Projektverzögerung beim Amt für Informatik (AIO) konnte das Projekt für eine neue Website (Projekt 11 + 1) im Jahr 2025 noch nicht umgesetzt werden. Ausserdem waren keine externen Dienstleistungen oder Rechtsberatungen notwendig. Insgesamt führte dies zu einem Minderaufwand von 202'465 Franken.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-663'723	-605'100	-556'467	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-12'183	-10'800	-12'426	
317 Spesenentschädigungen	-34'532	-36'100	-31'309	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-8'828	-33'600	-16'079	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-136'016	-100'000	-133'878	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-191'867	-261'800	-296'859	Insgesamt wurden weniger Beitragsgesuche eingereicht und weniger fixe Beiträge ausbezahlt. Dies führte zu einem Minderaufwand von 69'933 Franken.

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
421 Gebühren für Amtshandlungen	102'771	100'000	131'270	
425 Erlös aus Verkäufen	65	0	60	
491 Dienstleistungen	9'300	7'800	9'200	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-5'566'902</b>	<b>-6'286'700</b>	<b>-5'847'077</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>112'136</b>	<b>107'800</b>	<b>140'530</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	0	-775'000	0	<p>INV128 Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten, 375'000 Franken, die budgetierten Ausgaben für Handänderungen von 375'000 Franken pro Jahr (1.5 Millionen Franken pro Legislatur, gemäss Kompetenzen in der Gemeindeordnung) wurden im Jahr 2025 nicht benötigt.</p> <p>INV167 Objektkredit gemeinsame IT AG Zuger Gemeinden, 400'000 Franken, der für eine allfällige Beteiligung an der neuen IT Services Zug AG eingestellte Betrag von 400'000 Franken wurde nicht ausgelöst. Die Stadt Zug als heutige Eigentümerin hat festgelegt, dass ein allfälliger Aktienverkauf frühestens im Jahr 2028 in Aussicht gestellt werden kann.</p>
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

## Rechnung 2025

## Abweichungsbegründungen Finanzen/Controlling

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-32'517	-36'000	-30'636	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-808'899	-912'900	-726'052	Auf das Jahr 2025 wurden zwei neue Stellen (150 %) für die Abteilung Finanzen/Controlling in den Stellenplan aufgenommen. Die Stellen wurden beide per 1. September 2025 besetzt, waren jedoch bereits ab dem 2. Quartal 2025 budgetiert. Im Wesentlichen deshalb fiel der Lohnaufwand um insgesamt 104'001 Franken tiefer aus.
305 Arbeitgeberbeiträge	-201'453	-221'800	-183'123	
310 Material- und Warenaufwand	-1'777	-1'200	-2'218	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-15'000	0	0	
313 Dienstleistungen und Honorare	-112'244	-105'000	-92'682	
317 Spesenentschädigungen	-9'068	-6'700	-7'678	
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	-161'694	-51'300	-171'790	Die durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommenen Wertberichtigungen auf Steuerguthaben belaufen sich auf 54'012 Franken bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie auf 90'842 Franken bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen und liegen damit um 114'854 Franken über Budget. Die Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen fielen demgegenüber mit 16'840 Franken um 4'460 Franken tiefer aus als budgetiert.
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	-635'226	-1'535'200	-451'749	Die Abschreibungen auf den Sachanlagen des Verwaltungsvermögens fielen um 899'974 Franken und jene auf den immateriellen Anlagen um 82'658 Franken tiefer aus als budgetiert. Grund dafür sind die mit 30'719'720 Franken um 19'121'480 Franken unter Budget liegenden Nettoinvestitionen, welche auf Verzögerungen bei verschiedenen Investitionsvorhaben zurückzuführen sind.
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	-14'342	-97'000	-15'143	
340 Zinsaufwand	-9'143	-10'000	-3'872	
341 Realisierte Kursverluste	-1'616	0	-921	
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	0	0	-1'200'000	
344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	-115	0	-28	

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
349 Verschiedener Finanzaufwand	-398'370	-69'500	-258'038	Die Skontoabzüge auf Steuerzahlungen bei den natürlichen Personen haben sich auf 352'277 Franken und bei den juristischen Personen auf 37'786 Franken belaufen. Weiter sind Bank- und Postspesen in Höhe von 8'307 Franken angefallen.
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-507'963	-516'000	-540'603	
362 Finanz- und Lastenausgleich	0	0	-1'261'632	
383 Zusätzliche Abschreibungen	-20'500'000	-20'500'000	0	
400 Direkte Steuern natürliche Personen	27'626'819	27'400'000	27'905'556	Die Steuererträge natürlicher Personen sind um 226'819 Franken über Budget ausgefallen. Während die Einkommenssteuern um 3'044'065 Franken und die übrigen direkten Steuern um 325'211 Franken über Budget liegen, sind die Vermögenssteuern infolge der 8. Teilrevision des Steuergesetzes um 1'197'598 Franken unter Budget ausgefallen, die Quellensteuern um 1'944'859 Franken.
401 Direkte Steuern juristische Personen	19'362'056	16'200'000	16'006'925	Die Steuererträge juristischer Personen liegen 3'162'056 Franken über Budget. Die Gewinnsteuererträge sind um 2'617'825 Franken und die Kapitalsteuererträge um 647'674 Franken über, die Quellensteuererträge um 53'344 Franken und die übrigen direkten Steuererträge juristischer Personen um 50'099 Franken unter Budget ausgefallen.
402 Übrige direkte Steuern	5'195'166	5'000'000	4'916'129	Sowohl bei den Grundstückgewinnsteuern mit 117'669 Franken als auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern mit 77'496 Franken fällt der Ertrag über Budget aus.
403 Besitz- und Aufwandsteuern	34'335	35'000	34'475	
421 Gebühren für Amtshandlungen	11'025	12'000	11'340	
426 Rückerstattungen	1'351	3'000	2'102	
429 Übrige Entgelte	1'140	1'800	21'325	
440 Zinsertrag	565'065	515'500	558'045	
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen	1'175	0	1'932'032	
442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen	60'008	49'500	49'508	
444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	67'904	0	54'000	Höhere Aktienkurse führten zu einem Bewertungserfolg auf kotierten Aktien des Finanzvermögens.
449 Übriger Finanzertrag	0	0	458	

**Rechnung 2025****Abweichungsbegründungen Finanzen /Controlling**

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	141	600	362	
462 Finanz- und Lastenausgleich	9'022'638	7'832'600	1'190'000	Der vom Kantonsrat beschlossene und nicht budgetierte Solidaritätsausgleich seitens des Kantons Zug in Höhe von 1'190'000 Franken zur Abfederung der 8. Teilrevision des Steuergesetzes führte zu höheren Erträgen.
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	15'500'000	15'500'000	0	Bei den 15'500'000 Franken handelt es sich um die budgetierte Entnahme aus der Reserve für die zukünftige Abschreibung des Alterszentrums Dreilinden.
491 Dienstleistungen	15'100	18'400	12'700	
494 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	29'800	73'100	63'700	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-23'409'427</b>	<b>-24'062'600</b>	<b>-4'946'166</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>77'493'725</b>	<b>72'641'500</b>	<b>52'758'656</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	0	0	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	



**Rechnung 2025****Abweichungsbegründungen Bildung / Kultur**

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-23'053	-19'000	-22'022	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-3'438'458	-3'556'300	-3'150'174	
302 Löhne der Lehrkräfte	-16'384'390	-17'006'900	-15'628'259	
303 Temporäre Arbeitskräfte	-43'025	-100'000	-48'943	Bei den temporären Arbeitskräften handelt es sich um Schulärzte und Schulzahnärzte, welche ihre Leistungen in dieser Funktion verrechnen. Im Jahr 2025 wurden mehr Leistungen im Sinne von Aufträgen (vgl. Konto 313) in Rechnung gestellt, weshalb beim Personalaufwand ein Minderaufwand von 56'975 Franken entstanden ist.
305 Arbeitgeberbeiträge	-3'897'713	-4'277'400	-3'852'897	
306 Arbeitgeberleistungen	-17'048	0	-65'797	
309 Übriger Personalaufwand	-259'727	-237'700	-205'129	
310 Material- und Warenaufwand	-835'026	-826'900	-796'737	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-437'383	-485'100	-502'698	
313 Dienstleistungen und Honorare	-250'537	-258'800	-191'505	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-227'566	-232'800	-175'244	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-62'934	-59'700	-54'120	
317 Spesenentschädigungen	-374'410	-438'900	-347'672	Die Anzahl der Teilnehmenden in den Wintersportlagern und der Sportwoche war geringer als in den Vorjahren und es wurden weniger Klassenlager durchgeführt oder terminlich auf 2026 verschoben. Die Ausgaben für Exkursionen und Schulreisen fielen tiefer aus. Daraus resultierte ein Minderaufwand von 64'490 Franken.
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-3'112	-4'000	-2'420	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-65'985	-72'800	-65'136	

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-3'178'891	-2'865'400	-3'029'436	Die Anzahl der Sonderschulkinder ist gestiegen und die Sonderschulpauschalen wurden erhöht. Damit stieg der Aufwand für die Sonderschulen um 356'000 Franken. Die Rückerstattungen für Zahnbehandlungen an die Eltern stiegen um 11'286 Franken. Der budgetierte Ankauf des Kaffeemobils des Vereins RiAn wurde nicht getätigt, was zu Minderausgaben von 30'000 Franken führte. Der budgetierte Betrag von 30'000 Franken für den gemeindlichen Kostenanteil an denkmalpflegerischen Massnahmen wurde nicht in Anspruch genommen. Für die Vereinsförderung wurden 7'075 Franken mehr als budgetiert ausgegeben.
423 Schul- und Kursgelder	458'815	470'000	432'234	
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	6'901	6'000	7'770	
425 Erlös aus Verkäufen	1'427	400	2'535	
426 Rückerstattungen	781'894	656'000	712'145	Die Module der schulergänzenden Betreuung wurden häufiger gebucht. Die Elternbeiträge sind dementsprechend um 125'894 Franken gestiegen.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	1'112'632	795'900	1'004'277	Die Weiterverrechnungsbeträge für Lohnkosten an die kantonalen Sonderschulen sind durch die höhere Anzahl integrierter Sonderschülerinnen und -schüler und eine höhere Lektionspauschale um 268'490 Franken gestiegen. Die Rückerstattung der Pädagogischen Hochschule Luzern für die Praxiscoaches ist um 12'864 Franken gestiegen. Die Beiträge für die Musikschülerinnen und -schüler aus Meierskappel an die Gemeinde Risch stiegen um 28'687 Franken. Die Rückerstattungen für kantonale Online-Standardtests stiegen durch die höhere Anzahl Lernender um 6'824 Franken.
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	10'348'952	9'786'400	9'550'288	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-29'499'257</b>	<b>-30'441'700</b>	<b>-28'138'190</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>12'710'621</b>	<b>11'714'700</b>	<b>11'709'250</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	0	0	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

## Rechnung 2025

## Budgetkredite Bau/Raumplanung/Immobilien

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-30'304	-27'000	-26'838	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'680'822	-3'310'800	-3'149'153	In der Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien wurden insgesamt 253 neue Stellenprozentante geschaffen. Die Stellen konnten nicht wie gewünscht im ersten Quartal besetzt werden. Für die befristete Unterstützung der Ortsplanung ging man von einem temporären Engagement aus, welches nicht abgerufen werden musste. Insgesamt entstand dadurch ein Minderaufwand von 629'978 Franken.
305 Arbeitgeberbeiträge	-578'654	-770'500	-722'669	Aufgrund des niedrigeren Lohnaufwands fielen die Sozialversicherungsabgaben tiefer als budgetiert aus. Ausserdem gewährte die Suva eine Beitragssenkung aufgrund von Anlagegewinnen. Insgesamt resultierte ein Minderaufwand von 191'846 Franken.
306 Arbeitgeberleistungen	-81'673	0	-18	Die Überbrückungsrenten gemäss kantonalem Personalgesetz bzw. gemeindlichem Personalreglement werden seit 2016 auf einem separaten Konto ausgewiesen und während der Bezugsdauer jährlich berechnet. Im Jahr 2025 waren dies bei der Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien 81'673 Franken. Diese Aufwände hängen von Entscheidungen der Mitarbeitenden ab, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Sie werden daher nicht budgetiert.
309 Übriger Personalaufwand	-2'416	-3'000	-1'021	
310 Material- und Warenaufwand	-146'816	-188'000	-163'139	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-133'715	-197'000	-74'645	Zum Minderaufwand von 63'285 Franken führten insbesondere tiefere Kosten für die Ausstattung und Möblierung der Liegenschaft Binzmühle sowie der Verzicht auf die Audioausstattung.
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-872'152	-948'900	-748'687	
313 Dienstleistungen und Honorare	-1'237'728	-1'357'700	-1'519'651	
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-1'313'727	-1'210'700	-1'167'946	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-88'435	-69'500	-50'639	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-209'903	-229'000	-221'921	

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
317 Spesenentschädigungen	-13'575	-12'000	-17'277	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-331	0	0	
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	-85'988	-63'900	-78'554	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-18'300	-15'000	-12'900	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-4'184	-3'500	-2'686	
391 Dienstleistungen	0	-37'000	0	
421 Gebühren für Amtshandlungen	104'325	165'000	122'201	Die Einnahmen aus Bewilligungsgebühren liegen um 60'675 Franken unter Budget, da weniger gebührenintensive Baugesuche eingereicht wurden (insbesondere weniger ordentliche Baugesuche).
426 Rückerstattungen	0	0	17'782	
429 Übrige Entgelte	0	0	8'810	
430 Verschiedene betriebliche Erträge	20'422	15'600	19'071	
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	302'172	273'900	309'133	
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	635'828	541'200	553'622	Der Mehrertrag von 94'628 Franken resultierte aus einer intensiveren Nutzung der gemeindlichen Liegenschaften durch Vereine sowie Veranstaltungen.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	17'300	12'500	12'555	
469 Verschiedener Transferertrag	0	17'000	17'385	
491 Dienstleistungen	25'000	61'400	60'800	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-7'498'724</b>	<b>-8'443'500</b>	<b>-7'957'744</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>1'105'047</b>	<b>1'086'600</b>	<b>1'121'359</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-8'629'303	-11'446'200 <sup>1</sup>	-7'176'626	*
6 Investitionseinnahmen	27'745	0	0	

<sup>1</sup> INV173 Objektkredit Landerwerb Grundstück Badi Bonas, Budgetkredit 3'500'000 Franken, wurde im Budget 2025 der Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien zugewiesen und im Verlauf des Jahres der Abteilung Tiefbau/Umwelt/Sicherheit übertragen.

Die Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien wurde per Ende 2024 in die Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien und die Organisationseinheit Stabstelle Zentrumsentwicklung aufgeteilt.

**\* Kommentare Investitionsausgaben**

Die höheren Ausgaben in den Investitionsvorhaben sind im Wesentlichen auf die folgenden Investitionsprojekte zurückzuführen:

- INV99 Objektkredit Erweiterung Friedhof, 104'744 Franken, trotz Mehrausgaben im Jahr 2025 konnte das Projekt innerhalb des bewilligten Objektkredits abgeschlossen und abgerechnet werden.
- INV111 Sanierung Hof Binzmühle, 1'406'137 Franken, im Budget 2025 nicht vorgesehen, Ausführung der Schlussarbeiten und Abschluss der Sanierung.

Die tieferen Ausgaben in den Investitionsvorhaben sind im Wesentlichen auf die folgenden Investitionsprojekte zurückzuführen:

- INV118 Planungskredit neuer Werk- und Ökihof, 400'000 Franken, Ausgaben im Umfang von 288'881 Franken wurden über die Abteilung Tiefbau/Umwelt/Sicherheit getätigt, die Planungsarbeiten sind abgeschlossen.
- INV119 Objektkredit neuer Werk- und Ökihof, 950'000 Franken, Baukredit im Jahr 2025 aufgrund leichter Verzögerungen im Planungsprozess noch nicht beansprucht.
- INV149 Planungskredit bauliche Massnahmen Schulraumplanung 2024, 150'000 Franken, aufgrund der terminlichen Verzögerung bei der Schulraumplanung wurden noch keine Planungen ausgelöst.
- INV151 Ersatzbeschaffung Umrüstung Beleuchtung Schulhäuser 1, 2, 3 und Kindergarten Waldegg, 127'977 Franken, Verzögerung bei der Ausführung in den Schulhäusern 1, 2 und 3 aufgrund der Schulraumplanung.
- INV153 Objektkredit Kaufvertrag Einwohnergemeinde und katholische Kirchgemeinde, 2'447'200 Franken, die Eigentumsübertragung der Stockwerkeinheit Zentrum Dorfmatte erfolgt erst, wenn die Baubewilligung für den Neubau des Pfarreizentrums der katholischen Kirchgemeinde Risch rechtskräftig ist.
- INV161 Objektkredit Aufwertung Schulhaus Holzhäusern, 250'000 Franken, aufgrund der terminlichen Verzögerung bei der Schulraumplanung wurden noch keine Arbeiten ausgelöst.



**Rechnung 2025****Budgetkredite Tiefbau / Umwelt / Sicherheit**

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-10'988	-15'000	-14'220	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'345'346	-2'484'000	-2'047'203	
305 Arbeitgeberbeiträge	-426'289	-519'100	-393'306	Aufgrund des niedrigeren Lohnaufwands, welcher durch später besetzte Stellen entstanden ist, fielen auch die Sozialversicherungsabgaben tiefer als budgetiert aus. Ausserdem gewährte die Suva eine Beitragsenkung aufgrund von Anlagegewinnen. Insgesamt resultierte ein Minderaufwand von 92'811 Franken.
306 Arbeitgeberleistungen	-81'650	0	-43	Die Überbrückungsrenten gemäss kantonalem Personalgesetz bzw. gemeindlichem Personalreglement werden seit 2016 auf einem separaten Konto ausgewiesen und während der Bezugsdauer jährlich berechnet. Im Jahr 2025 waren dies bei der Abteilung Tiefbau/Umwelt/Sicherheit 81'650 Franken. Diese Aufwände hängen von Entschieden der Mitarbeitenden ab, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Sie werden daher nicht budgetiert.
309 Übriger Personalaufwand	-45'523	-47'500	-47'553	
310 Material- und Warenaufwand	-256'443	-197'400	-259'574	Ein wesentlicher Anteil der Mehrausgaben entstand durch den nicht budgetierten Einkauf eines Diesel-Notvorrats in der Höhe von 30'087 Franken. Zusätzlich wurde Signalisationsmaterial für temporäre Verkehrsführungen im Umfang von 13'489 Franken angeschafft. Weitere Mehrausgaben in der Höhe von insgesamt 15'467 Franken entstanden für die gemeindlichen Sportplätze, unter anderem für Sand und Rasensamen sowie für diverses Verbrauchsmaterial.
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-207'794	-261'400	-314'112	Die Minderausgaben ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass der für einen Schneepflug budgetierte Aufwand in der Höhe von 39'000 Franken über den Rahmenkredit «Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeuge» (INV143) als Ausgabe belastet wurde.

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
312 Ver- und Entsorgung Liegen- schaften Verwaltungsvermögen	-359'118	-290'100	-389'512	Die Stromkosten für Plätze und Strassen lagen im Jahr 2025 um 10'557 Franken über dem budgetierten Betrag. Im Freibad Rotkreuz überschritten die Kosten für Strom und Fernwärme den budgetierten Betrag um 58'460 Franken.
313 Dienstleistungen und Honorare	-811'896	-900'300	-1'014'239	
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-536'062	-728'500	-676'912	Im Jahr 2025 sind keine grösseren Regenerationsereignisse eingetreten. Dadurch konnten bei den Unterhaltsarbeiten an den Geschiebesammlern sowie am Löschweiher Steintobel geplante Arbeiten im Umfang von 64'945 Franken eingespart werden. Bei den Sportplätzen und Grundstücken ergaben sich im Bereich der Unterhaltsarbeiten Einsparungen in der Höhe von 39'263 Franken. Auf dem Friedhof Rotkreuz wurden budgetierte Arbeiten im Umfang von 35'000 Franken nicht umgesetzt. Zudem wurden vorgesehene Kanal-TV-Aufnahmen sowie Spülarbeiten im Umfang von rund 52'000 Franken nicht durchgeführt.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-164'139	-199'700	-215'830	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-34'542	-50'400	-28'960	
317 Spesenentschädigungen	-26'632	-25'700	-23'929	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-22'336	-30'000	-20'512	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	-283'686	-360'000	-293'580	Die Investitionsausgaben in der Spezialfinanzierung fielen tiefer als budgetiert aus, was insgesamt zu um 76'314 Franken tieferen Abschreibungen auf den Sachanlagen führt. Die tieferen Investitionsausgaben sind im Wesentlichen auf Verzögerungen bei den Projekten Forrenstrasse und Vorflutleitung Holzhäusern-Sijentalbachstollen zurückzuführen.
332 Abschreibungen Immaterielle Anlagen	0	-30'000	0	
351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-194'008	-121'000	-157'971	Die Spezialfinanzierung ARA schliesst mit einem Einnahmenüberschuss ab. Diese Überdeckung wird dem Fonds Spezialfinanzierung ARA im Eigenkapital gutgeschrieben, um die Rechnung der Spezialfinanzierung auszugleichen.

## Rechnung 2025

## Budgetkredite Tiefbau / Umwelt / Sicherheit

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-1'363'797	-1'241'200	-1'326'516	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-766'779	-852'700	-770'064	Der Kostenbeitrag an den Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden (ZEBA) fiel um 57'220 Franken tiefer aus als budgetiert. Zudem profitierte der ZEBA von höheren Kehrlicheinnahmen sowie von Mehreinnahmen bei den Ökihöfen. Auch der Beitrag an den öffentlichen Verkehr lag mit 23'518 Franken unter dem budgetierten Betrag.
391 Dienstleistungen	-137'100	-101'500	-103'800	
394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	-29'800	-73'100	-63'700	
412 Konzessionen	21'910	20'000	21'968	
420 Ersatzabgaben	334'265	330'000	327'420	
421 Gebühren für Amtshandlungen	240	4'000	0	
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'459'781	2'434'900	2'523'514	
425 Erlös aus Verkäufen	3'000	0	0	
426 Rückerstattungen	150	11'500	22'360	
427 Bussen	13'565	12'000	17'390	
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	0	12'000	0	
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	42'610	36'500	40'804	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	56'947	45'000	97'768	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	42'134	15'000	45'690	
491 Dienstleistungen	87'700	50'900	21'100	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-8'103'926</b>	<b>-8'528'600</b>	<b>-8'161'533</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>3'062'301</b>	<b>2'971'800</b>	<b>3'118'015</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-6'892'438	-20'495'000 <sup>1</sup>	-4'633'630	*
6 Investitionseinnahmen	1'072'662	1'675'000	739'393	**

<sup>1</sup> INV173 Objektkredit Landerwerb Grundstück Badi Bonas, Budgetkredit 3'500'000 Franken, wurde im Budget 2025 der Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien zugewiesen und im Verlauf des Jahres der Abteilung Tiefbau/Umwelt/Sicherheit übertragen.

### \* Kommentar Investitionsausgaben

Die tieferen Ausgaben in den Investitionsvorhaben sind im Wesentlichen auf die folgenden Investitionsprojekte zurückzuführen:

- INV76 Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof 2020–2025, 175'000 Franken, die Verträge für die Fahrzeuge wurden abgeschlossen, jedoch kam es zu Lieferverzögerungen
- INV120 Objektkredit Ökihöfe light, 450'000 Franken, Verzögerungen wegen Projektanpassungen und Einsprachen
- INV141 3. Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rotkreuz, 112'756 Franken, eine Sofortmassnahme wurde nicht umgesetzt
- INV39 Sanierung Post-/Berchtwiler-/Matten-/Industriestrasse Anteil Kreisel, 150'000 Franken, Verzögerungen im Planungsprozess zur Sanierung der Chamerstrasse (Kantonsstrasse)
- INV103 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen 2023, 569'151 Franken, Verzögerungen im Planungsprozess von Strassensanierungen
- INV133 Rahmenkredit zweite Etappe Gesamtverkehrskonzept, 1'291'619 Franken, Verzögerungen bei der Bauausführung und Rückstand in der Rechnungsstellung
- INV156 Objektkredit Aufwertung Birkenstrasse, 1'100'000 Franken, das Projekt wurde bis zur Erarbeitung des Bebauungsplans Birkenstrasse zurückgestellt
- INV105 Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2021, 296'772 Franken, Verzögerung durch Planungsprozess
- INV107 Objektkredit Vorflutleitung Holzhäusern-Sijentalbachstollen, 3'813'311 Franken, mit den Hauptarbeiten konnte im Jahr 2025 noch nicht gestartet werden
- INV117 Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2023–2026, 446'766 Franken, Verzögerungen infolge der Aufarbeitung bestehender Pendenzen
- INV140 Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2023, 2'124'322 Franken, Verzögerung eines Projekts im Bauablauf sowie Zurückstellung eines weiteren Projekts
- INV144 Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2026, 400'000 Franken, Verzögerungen im Planungsprozess aufgrund der Herabsetzung der Priorität kantonaler Strassenbauprojekte
- INV114 Hochwasserschutz Reusschachen mit Revitalisierung; 1'098'798 Franken, terminliche Verzögerungen beim Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags
- INV136 Rahmenkredit gemeindlicher Beitrag Unterflurcontainer (UFC), 153'879 Franken, die Realisierung von sechs UFC-Säulen wurde auf Januar/Februar 2026 verschoben
- INV154 Objektkredit Neubau Bachdurchlass Küntwilerstrasse, 1'451'546 Franken, aufgrund des erhöhten Zeitbedarfs der Vorbereitungsarbeiten erfolgt die Realisierung erst im Jahr 2026

### \*\* Kommentar Investitionseinnahmen

- INV133 Rahmenkredit zweite Etappe Gesamtverkehrskonzept, 1'250'000 Franken, tiefere Einnahmen aus dem Agglomerationsfonds aufgrund von Projektverzögerungen
- INV60 Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019 und INV140 Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2023, 613'062 Franken, höhere Einnahmen bei den Anschlussgebühren

**Rechnung 2025****Budgetkredite Stabstelle Zentrumsentwicklung**

	Rechnung 2025*	Budget 2025*	Rechnung 2024*	Kommentar
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-699'533	-668'600	0	
305 Arbeitgeberbeiträge	-163'035	-159'100	0	
310 Material- und Warenaufwand	-3'199	-2'000	0	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-4'999	0	0	
313 Dienstleistungen und Honorare	-409'970	-495'000	0	Im Rahmen der Projekte der Zentrumsge- staltung sind insgesamt 85'030 Franken weniger Planungs- und Dienstleistungen Dritter beansprucht worden als budgetiert.
317 Spesenentschädigungen	-1'742	-3'000	0	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-1'282'478</b>	<b>-1'327'700</b>	<b>0</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-865'257	-3'300'000	0	**
6 Investitionseinnahmen	66'870	0	0	Im Rahmen der Zentrumsgestaltung wur- den Leistungen von der Gemeinde vorfi- nanziert, die im Jahr 2025 vom Kanton Zug zurückerstattet wurden. Dies wird als Ein- nahme ausgewiesen.

\* Bei der Organisationseinheit Stabstelle Zentrumsentwicklung handelt es sich um eine ab dem Jahr 2025 neu geschaffene Organisationseinheit. Entsprechend bestehen für das Jahr 2024 keine Werte.

**\*\* Kommentar Investitionsausgaben**

Die tieferen Investitionsausgaben sind unter anderem auf die folgenden Investitionsprojekte zurückzuführen:

- INV121 Planungskredit Sportparkgebäude, 704'677 Franken, Verzögerung des Planungsprozesses durch eine Überarbeitungsphase im Wettbewerbsverfahren
- INV123 Planungskredit Neubau Zentrum Dorfmat, 1'730'067 Franken, Verzögerung durch Planungsprozess.



## Rechnung 2025

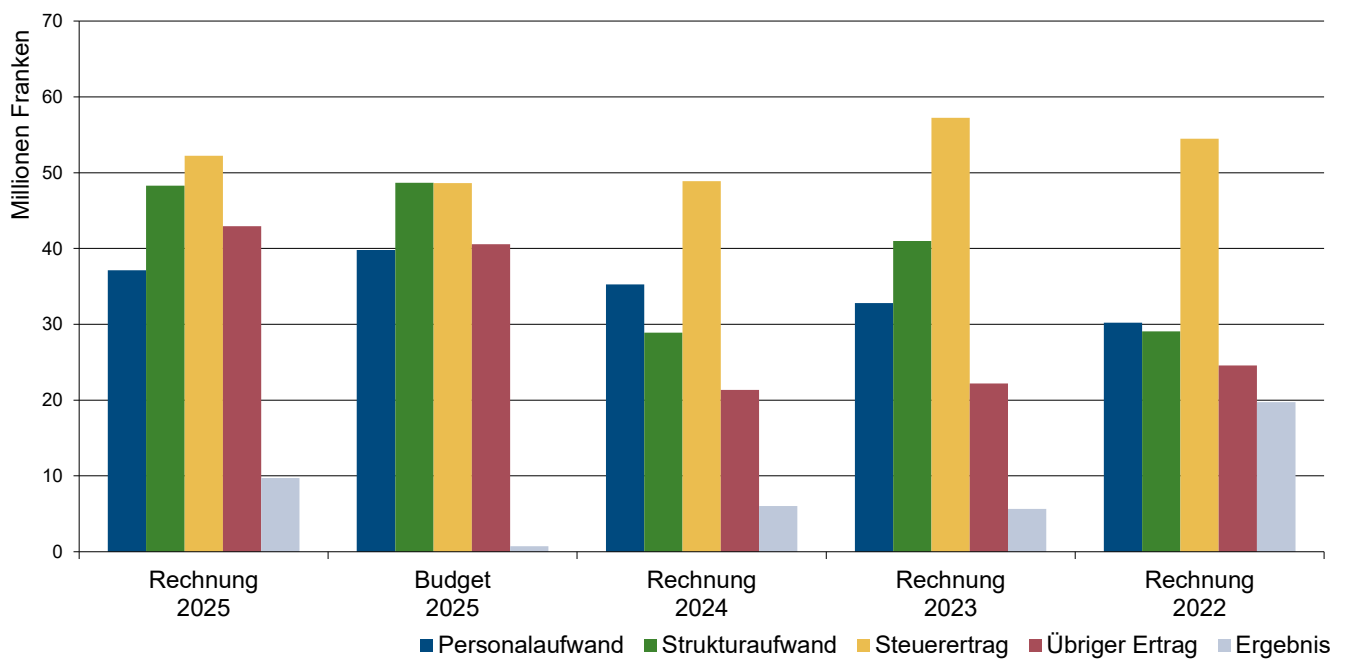
## Abweichungsbegründungen Soziales / Gesundheit

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-6'457	-5'000	-7'779	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-1'463'562	-1'575'800	-1'796'960	
305 Arbeitgeberbeiträge	-273'484	-326'700	-337'325	Aufgrund des niedrigeren Lohnaufwands, welcher aufgrund nicht besetzter Stellen bzw. Vakanzen nach Abgängen und Mutationsgewinnen entstanden ist, fielen auch die Sozialversicherungsabgaben um 53'216 Franken tiefer als budgetiert aus.
309 Übriger Personalaufwand	-60	0	-45	
310 Material- und Warenaufwand	-14'556	-40'400	-30'262	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-6'072	-11'000	-12'225	
313 Dienstleistungen und Honorare	-371'950	-392'200	-405'563	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-3'404	-3'000	-1'092	
317 Spesenentschädigungen	-18'213	-28'100	-25'758	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-3'726'353	-3'476'900	-3'185'873	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-4'183'932	-3'545'200	-3'315'099	In der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Auszahlungen gegenüber dem Budget um 354'915 Franken höher ausgefallen. Bei den Betreuungsgutscheinen liegen die Ausgaben 405'580 Franken über dem vor der Einführung der Betreuungsgutschriften erstellten Budget. Die Alimentenbevorschussung fiel 39'915 Franken unter Budget aus.

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Kommentar
423 Schul- und Kursgelder	0	0	296'364	
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	1'260	500	995	
425 Erlös aus Verkäufen	556	500	1'668	
426 Rückerstattungen	619'268	524'500	869'758	Die Hauptabweichung entstand durch die um 106'798 Franken über Budget liegenden Rückerstattungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe.
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	12'577	30'000	20'004	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	19'990	136'000	179'906	Ein Kantonsbeitrag von 42'000 Franken wurde im Abschluss 2024 nicht abgegrenzt und gleichzeitig für das Jahr 2025 budgetiert. Da im Jahr 2025 keine weitere Gutschrift erfolgte, resultierte daraus eine kumulierte Abweichung von 84'000 Franken. Weiter blieben Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden rund 21'000 Franken unter Budget.
<b>3 Aufwand</b>	<b>-10'068'043</b>	<b>-9'404'300</b>	<b>-9'117'981</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>653'651</b>	<b>691'500</b>	<b>1'368'694</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-15'500'000	-15'500'000	0	Die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) hat die Überbauung an der Buonaserstrasse realisiert. Das Alterszentrum Dreilinden ist gemäss dem Beschluss über das Vorgehen zur Überbauung der Buonaserstrasse (VÜB) an die Einwohnergemeinde anheimgefallen. Die Heimfallentschädigung wurde über die INV127 verbucht.
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

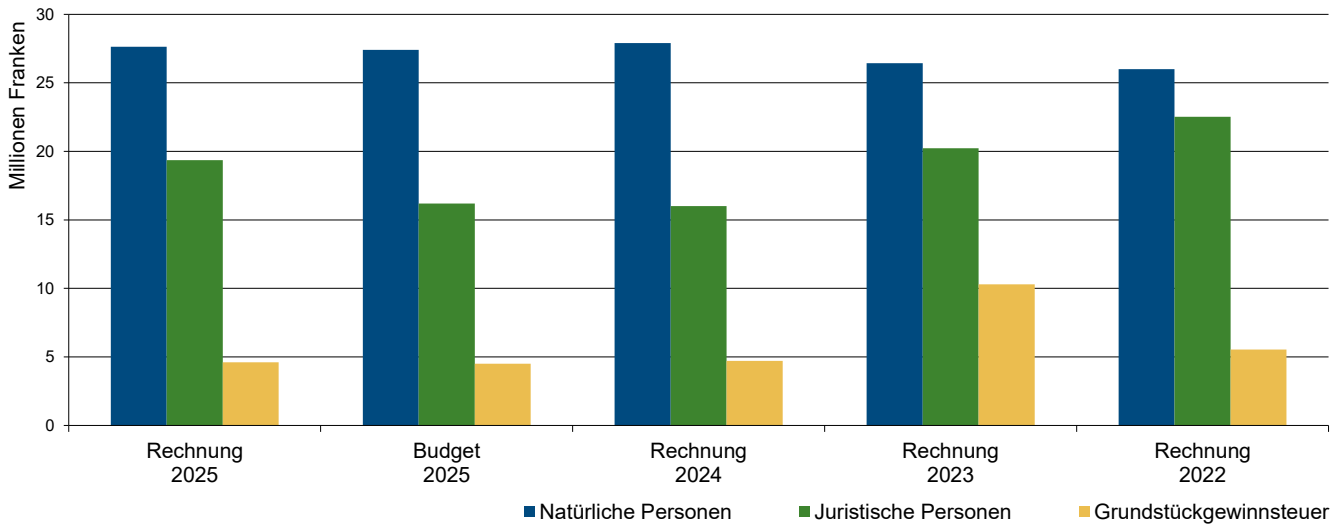
**Rechnung 2025****Kenngrossen und Grafik Erfolgsrechnung**

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Rechnung 2023	Rechnung 2022
Personalaufwand	37'143'940	39'817'600	35'277'457	32'792'863	30'222'924
Strukturaufwand	48'284'816	48'677'500	28'891'234	40'990'477	29'080'732
Steuerertrag	52'218'376	48'635'000	48'863'085	57'221'296	54'463'900
Übriger Ertrag	42'919'105	40'578'900	21'353'421	22'211'002	24'552'207
<b>Ergebnis</b>	<b>9'708'724</b>	<b>718'800</b>	<b>6'047'815</b>	<b>5'648'959</b>	<b>19'712'452</b>



49 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**  
**Steuererträge**

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024	Rechnung 2023	Rechnung 2022
Natürliche Personen	27'626'819	27'400'000	27'905'556	26'435'957	26'008'371
Juristische Personen	19'362'056	16'200'000	16'006'925	20'223'048	22'530'577
Grundstückgewinnsteuer	4'617'669	4'500'000	4'707'141	10'303'049	5'541'979



50 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**  
**Investitionsrechnung**

in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2025	Rechnung 2025	Budget 2025	
<b>Investitions-Nr.</b>						
15	Planungskredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	27.11.2012	-290'000	-301'104	0	0
61	Zusatzkredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	29.11.2016	-692'000	-631'337	0	0
17	Hochwasserschutz Planung	26.11.2013	-350'000	-343'745	0	0
63	Zusatzkredit Hochwasserschutz	06.06.2016	-840'000	-842'620	0	0
102	Zweiter Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rotkreuz	03.06.2019	-420'000	-423'129	0	0
141	Dritter Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rotkreuz	29.11.2022	-1'400'000	-728'693	-189'244	-302'000
1, 3	45 Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020	28.11.2017	-1'095'000	-932'536	-71'682	-105'000
	Einnahmen Ersatzbeschaffungen Feuerweh- fahrzeuge 2018–2020		438'000	374'144	45'000	45'000
1, 3	76 Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Werkhof 2020–2025	26.11.2019	-570'000	-85'794	0	-175'000
1	72 Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrs- konzept (GVK)	27.11.2018	-3'500'000	-3'293'703	-284'078	-363'000
	Einnahmen Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK)		0	288'438	81'600	0
2	88 Planung Erweiterung Friedhof	27.11.2018	-250'000	-247'225	0	0
2	99 Objektkredit Erweiterung Friedhof	07.06.2021	-2'100'000	-2'314'238	-104'744	0
1	60 Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeind- liches Abwassernetz 2019	03.06.2019	-5'000'000	-5'170'016	-257'047	0
	Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt und Aus- bau gemeindliches Abwassernetz 2019		0	2'315'419	913'062	0
	98 Bau- und Zonenplanrevision	03.06.2019	-780'000	-681'153	-21'160	0
	142 Zusatzkredit Bau- und Zonenplanrevision	29.11.2022	-485'000	-502'944	-88'739	-105'000
	115 Objektkredit Standortevaluation für neuen Werk- und Ökihof	09.09.2020	-280'000	-282'293	-187'449	0
	118 Planungskredit neuer Werk- und Ökihof	13.06.2022	-1'500'000	-1'516'097	-288'881	-400'000
	172 Zusatzkredit Planung neuer Werk- und Ökihof	26.11.2024	-835'000	-841'982	-841'982	-835'000
	111 Sanierung Hof Binzmühle	27.09.2020	-7'700'000	-8'373'387	-1'406'137	0
	Einnahmen Sanierung Hof Binzmühle		0	23'275	23'275	0
	132 Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle	30.11.2021	-1'100'000	-794'131	-37'956	0
1	106 Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsent- wässerung 2020–2022	24.11.2020	-825'000	-788'882	-52'424	0
1	105 Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2021	07.06.2021	-3'250'000	-2'760'996	-153'229	-450'000
	127 Vorgehen Überbauung Buonaserstrasse (VÜB), Heimfallentschädigung	26.09.2021	-15'500'000	-15'500'000	-15'500'000	-15'500'000
1	130 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kunstbauten	30.11.2021	-600'000	0	0	0

in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2025	Rechnung 2025	Budget 2025	
<b>Investitions-Nr.</b>						
114	Hochwasserschutz Reusschachen mit Revitalisierung Einnahmen Hochwasserschutz Reusschachen mit Revitalisierung	13.06.2022	-2'200'000 1'660'000	-122'026 0	-1'203 0	-1'100'000 0
<sup>1,3</sup>	117 Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2023–2026	29.11.2022	-1'800'000	-145'896	-53'234	-500'000
<sup>1,3</sup>	128 Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten	29.11.2022	-1'500'000	-4'620	0	-375'000
	129 Objektkredit Sofortmassnahmen Ufermauer Seepromenade Süd	29.11.2022	-520'000	-444'099	-30'359	0
	121 Planungskredit Sportparkgebäude	30.03.2023	-1'900'000	-494'406	-395'323	-1'100'000
	123 Planungskredit Neubau Zentrum Dorfmatte Einnahmen Planungskredit Neubau Zentrum Dorfmatte	30.03.2023	-4'800'000 0	-748'167 66'870	-469'933 66'870	-2'200'000 0
<sup>1</sup>	140 Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2023 Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2023	05.06.2023	-4'500'000 0	-926'358 0	-175'678 0	-2'300'000 300'000
<sup>1</sup>	133 Rahmenkredit zweite Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK) Einnahmen Rahmenkredit zweite Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK)	05.06.2023	-4'500'000 1'250'000	-208'381 0	-208'381 0	-1'500'000 1'250'000
<sup>1,3</sup>	103 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen 2023 Einnahmen Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen 2023	28.11.2023	-3'400'000 0	-464'199 13'000	-280'849 13'000	-850'000 0
<sup>1,3</sup>	139 Beitrag Kunstbauten Überführung Brügeln und Hellmüli	28.11.2023	-370'000	0	0	0
<sup>1,3</sup>	151 Ersatzbeschaffung Umrüstung Beleuchtung Schulhäuser 1, 2, 3 und Kindergarten Waldegg	28.11.2023	-536'000	-140'024	-140'024	-268'000
<sup>3</sup>	152 Bachsanierung und vorgezogene Massnahmen Hochwasserschutz Steintobelbach	28.11.2023	-300'000	-60'841	-48'226	-30'000
<sup>1</sup>	136 Rahmenkredit gemeindlicher Beitrag Unterflurcontainer Einnahmen Rahmenkredit gemeindlicher Beitrag Unterflurcontainer	28.11.2023	-1'442'000 0	-227'578 78'468	-66'121 20'000	-220'000 80'000
	153 Objektkredit Kaufvertrag Einwohnergemeinde und katholische Kirchengemeinde	03.06.2024	-3'432'800	-985'600	0	-2'447'200
	107 Objektkredit Vorflutleitung Holzhäusern-Sijentalbachstollen	09.06.2024	-15'470'000	-1'497'413	-1'226'689	-5'040'000

52 Traktandum 2  
**Rechnung 2025**  
**Investitionsrechnung**

in Franken		Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2025	Rechnung 2025	Budget 2025
<b>Investitions-Nr.</b>						
<sup>1,3</sup>	166 Ersatzbeschaffung Umrüstung Beleuchtung Schulgebäude	26.11.2024	-1'430'000	-177'561	-177'561	-230'000
	Einnahmen Ersatzbeschaffung Umrüstung Beleuchtung Schulgebäude		0	4'470	4'470	0
<sup>1,3</sup>	143 Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeuge	26.11.2024	-460'000	-289'605	-289'605	-140'000
	154 Objektkredit Neubau Bachdurchlass Küntwilerstrasse	26.11.2024	-1'600'000	-105'701	-68'454	-1'520'000
	174 Objektkredit Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Risch und der Familie Schriber	26.11.2024	-1'004'600	0	0	0
	Einnahmen Objektkredit Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Risch und der Familie Schriber		1'260'000	0	0	0
	120 Objektkredit Ökihöfe light	02.06.2025	-1'005'000	0	0	-450'000
	173 Objektkredit Landerwerb Grundstücke Badi Buonas	02.06.2025	-3'212'000	-2'959'605	-2'959'605	-3'500'000
	119 Objektkredit Bau neuer Werk- und Ökihof	28.09.2025	-24'376'000	-5'811'000	-5'811'000	-6'761'000
<sup>3</sup>	85 Objektkredit Sanierung Schiffsstege Buonas/Risch, Ersatz	25.11.2025	-1'300'000	0	0	0
<sup>3</sup>	135 Objektkredit Ertüchtigung Turnhalle Oberstufen Waldegg, Ersatz	25.11.2025	-600'000	0	0	0
<sup>1,3</sup>	180 Ersatzbeschaffung Ausrüstung Feuerwehr 2026–2028	25.11.2025	-340'000	0	0	0
<sup>3</sup>	181 Objektkredit Sanierung Kunstrasen, Ersatz	25.11.2025	-600'000	0	0	0
<sup>3</sup>	199 Musikschulhaus Bodenbeläge und Folgemassnahmen Nachtauskühlung, Ersatz	25.11.2025	-275'000	0	0	0
<sup>3</sup>	200 Objektkredit Radonsanierungen Schulhaus 1 und Schulhaus Holzhäusern	25.11.2025	-250'000	0	0	0
	188 Objektkredit Nutzungsänderung Dreilinden	25.11.2025	-1'600'000	0	0	0
	31 Rahmenkredit Hochwasserschutz	A.2	-23'000'000	0	0	-100'000
	Einnahmen Rahmenkredit Hochwasserschutz		4'500'000	0	0	0
	39 Sanierung Post-/Berchtwiler-/Matten-/Industriestrasse, Anteil Kreisel	A.2	-2'400'000	0	0	-150'000
	108 Rahmenkredit Umsetzung Gesamtverkehrskonzept 2026	A.2	-4'800'000	0	0	-100'000
	Einnahmen Rahmenkredit Umsetzung Gesamtverkehrskonzept 2026		2'000'000	0	0	0

in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2025	Rechnung 2025	Budget 2025
<b>Investitions-Nr.</b>					
156 Objektkredit Aufwertung Birkenstrasse	A.2	-3'300'000	0	0	-1'100'000
Einnahmen Objektkredit Aufwertung Birken- strasse		1'200'000	0	0	0
157 Objektkredit Sanierung und Ausbau Blegistrasse	A.2	-2'300'000	0	0	-100'000
167 Objektkredit gemeinsame IT AG Zuger Gemeinden	A.2	-1'200'000	0	0	-400'000
144 Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2026	A.2	-4'500'000	0	0	-400'000
Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2026		900'000	0	0	0
149 Planungskredit bauliche Massnahmen Schul- raumplanung 2024	A.2	-450'000	0	0	-150'000
161 Objektkredit Aufwertung Schulhaus Holzhäu- sern	A.2	-2'000'000	0	0	-250'000
<b>Total Investitionsausgaben 2025</b>		<b>-178'035'400</b>	<b>-63'169'086</b>	<b>-31'886'997</b>	<b>-51'516'200</b>
<b>Total Investitionseinnahmen 2025</b>		<b>13'208'000</b>	<b>3'164'084</b>	<b>1'167'276</b>	<b>1'675'000</b>
<b>Total noch nicht ausgeführte Kredite bis Ende 2025</b>		<b>-114'866'314</b>			

<sup>1</sup> Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als Rahmenkredite oder Investitionskredite für Ersatzbeschaffungen publiziert.

<sup>2</sup> Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als abgerechnete Kredite publiziert.

<sup>3</sup> Bei diesen Projekten handelt es sich um Ersatzbeschaffungen, die gebundene Ausgaben darstellen.

#### **Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (INV72)**

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 hatte einen Rahmenkredit von 3'500'000 Franken bewilligt. Im Rahmen der ersten Etappe des Gesamtverkehrskonzepts (GVK) wurde geplant, vier umfangreiche Einzelprojekte umzusetzen und einzelne Studien sowie kleinere Massnahmen durchzuführen. Im Jahr 2025 sind 284'078 Franken ausgegeben worden. Der Kredit wies per 31. Dezember 2025 einen Stand von 3'293'703 Franken auf. Die Ausgaben wurden vor allem für die Projektierungsarbeiten der Forrenstrasse und weiterer Projekte verwendet.

#### **Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019 (INV60)**

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 bewilligte einen Rahmenkredit von 5'000'000 Franken. Es sind im Jahr 2025 Ausgaben in der Höhe von 257'047 Franken getätigt worden. Diese wurden vor allem für die Planung und Ausführung von Kanalisationsanlagen im Bereich der neuen Fernwärmeleitung WWZ im Gebiet Sonnmatt und Berchtwilerstrasse verwendet. Auch wurden im Zusammenhang mit verschiedenen Abwasserkampagnen Unterhaltsarbeiten am Entwässerungsnetz ausgeführt. Der Kredit wies per 31. Dezember 2025 einen Stand von 5'170'016 Franken auf.

#### **Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2020–2022 (INV106)**

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 bewilligte einen Rahmenkredit von 825'000 Franken. Im Jahr 2025 sind Ausgaben in der Höhe von 52'424 Franken für die Planung und die Zustandserfassung des baulichen und betrieblichen Zustands der Abwasseranlagen mittels Kanal-TV-Aufnahmen getätigt worden. Im Anschluss daran wurden die resultierenden baulichen Massnahmen geplant und umgesetzt. Der Kredit wies per 31. Dezember 2025 einen Stand von 788'882 Franken auf.

#### **Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2021 (INV105)**

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 bewilligte einen Rahmenkredit von 3'250'000 Franken. Im Jahr 2025 sind Ausgaben in der Höhe von 153'229 Franken zum grössten Teil für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen aus der Abwasserkampagne aufgewendet worden. Der Kredit wies per 31. Dezember 2025 einen Stand von 2'760'996 Franken auf.

#### **Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kunstbauten (INV130)**

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 bewilligte einen Rahmenkredit von 600'000 Franken. Bis Ende 2025 wurden noch keine Ausgaben getätigt. Sämtliche Arbeiten zur Sanierung der Überführungen «Brügel» und «Hellmüli», einschliesslich der Vorbereitungsmassnahmen, wurden im Zeitraum von April bis August 2025 ausgeführt. Die Abrechnung sowie die Aufteilung der Baukosten für den baulichen Unterhalt erfolgen im Jahr 2026 beziehungsweise 2027. Bis dahin entstehen für die Gemeinde Risch keine Kosten. Die Gemeinde Risch trägt die Kosten für den Oberbau dieser Brücken.

#### **Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten (INV128)**

Gestützt auf Art. 18 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung (GO) verfügt der Gemeinderat über einen Kredit für Handänderungen. Die Handänderungskompetenz beträgt im Grundsatz 1'500'000 Franken für eine Legislaturperiode und ist als gebundene Ausgabe mit dem am 29. November 2022 genehmigten Budget 2023 in Kraft getreten.

Die jetzige Legislatur hat am 1. Januar 2023 begonnen. Im Jahr 2025 sind keine Ausgaben getätigt worden, womit der Kredit per 31. Dezember 2025 unverändert einen Stand von 1'495'380 Franken aufwies:

Datum Vertragsunterzeichnung	Vertragspartner, Vertragsobjekt	Veränderung	Bestand
1. Januar 2025			1'495'380
	keine	0	
<b>31. Dezember 2025</b>			<b>1'495'380</b>

#### **Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2023–2026 (INV117)**

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2022 bewilligte einen Rahmenkredit von 1'800'000 Franken. Im Jahr 2025 sind Ausgaben in der Höhe von 53'234 Franken für die Planung und die Zustandserfassung des baulichen und betrieblichen Zustands der Abwasseranlagen mittels Kanal-TV-Aufnahmen getätigt worden. Im Anschluss daran wurden die resultierenden baulichen Massnahmen geplant und umgesetzt. Per 31. Dezember 2025 wies der Kredit einen Stand von 145'896 Franken auf.

#### **Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2023 (INV140)**

Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 bewilligte einen Rahmenkredit von 4'500'000 Franken. Im Jahr 2025 sind Ausgaben in der Höhe von 175'678 Franken für die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur generellen Entwässerungsplanung GEP im Bereich der Forrenstrasse getätigt worden. Per 31. Dezember 2025 wies der Kredit einen Stand von 926'358 Franken auf.

#### **Rahmenkredit zweite Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK) (INV133)**

Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 bewilligte einen Rahmenkredit von 4'500'000 Franken. Im Jahr 2025 sind Ausgaben in der Höhe von 208'381 Franken vor allem für die Realisierung der Forrenstrasse sowie die Planung des Bypass Blegi getätigt worden. Der Kredit wies per 31. Dezember 2025 einen Stand von 208'381 Franken auf.

#### **Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen 2023 (INV103)**

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 bewilligte einen Rahmenkredit von 3'400'000 Franken. Dabei handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Im Jahr 2025 sind Ausgaben in Höhe von 280'849 Franken vor allem für die Belagskampagne 2025 getätigt worden. Der Kredit wies per 31. Dezember 2025 einen Stand von brutto 464'199 Franken auf.

#### **Rahmenkredit gemeindlicher Beitrag Unterflurcontainer (INV136)**

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 genehmigte einen Rahmenkredit von 1'442'000 Franken. Im Jahr 2025 wurden Ausgaben in der Höhe von 66'121 Franken für die Umsetzung von zwei Unterflurcontainern sowie die Planung weiterer Unterflurcontainer getätigt. Der Kredit wies per 31. Dezember 2025 einen Stand von brutto 227'578 Franken auf.

Die nachfolgenden Investitionskredite wurden für Ersatzbeschaffungen getätigt. Sie stellen gebundene Ausgaben dar.

#### **Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020 (INV45)**

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 genehmigte einen Rahmenkredit von 1'095'000 Franken für die Ersatzbeschaffungen von vier Feuerwehrfahrzeugen. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZ) hatte 438'000 Franken als Beitrag für die Beschaffungen genehmigt. Im Rechnungsjahr 2025 wurden Zahlungen in Höhe von 71'682 Franken für den Erwerb eines neuen Mannschaftstransporters, des «Rori 9», getätigt. Die Gebäudeversicherung Zug hat der Gemeinde Risch den Betrag von 45'000 Franken an die Kosten für die Neubeschaffung des Transportfahrzeuges bezahlt. Per 31. Dezember 2025 wies der Kredit Ausgaben von 932'536 Franken und Einnahmen von 374'144 Franken auf.

#### **Ersatz Fahrzeuge Werkhof 2020–2025 (INV76)**

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 genehmigte einen Rahmenkredit von 570'000 Franken für den Ersatz von Fahrzeugen für den Werkhof. Zum 31. Dezember 2025 belief sich der verbleibende Kreditstand auf 85'794 Franken. Im Verlauf des Jahres 2025 wurden keine Ausgaben über diesen Kredit getätigt.

#### **Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeuge (INV143)**

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 genehmigte einen Rahmenkredit von 460'000 Franken für die Ersatzbeschaffung von Kommunalfahrzeugen. Für den Erwerb eines Kommunalfahrzeuges sowie eines Schneepflugs wurden im Jahr 2025 aus diesem Kredit Ausgaben in Höhe von gesamthaft 289'605 Franken getätigt.

#### **Ersatzbeschaffung Umrüstung Beleuchtung Schulhäuser 1, 2, 3 und Kindergarten Waldegg (INV151)**

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 genehmigte einen Rahmenkredit von 536'000 Franken für die Umrüstung (Ersatz) der Beleuchtung in den Schulhäusern 1, 2, 3 und dem Kindergarten Waldegg. Im Jahr 2025 wurden aus diesem Kredit Ausgaben in Höhe von 140'024 Franken für die Beleuchtungssanierung Kindergarten Waldegg getätigt. Die Beleuchtungssanierung im Kindergarten Waldegg ist damit abgeschlossen. Mit den Massnahmen zu den Schulhäusern 1, 2 und 3 wird aufgrund der Schulraumplanung noch zugewartet.

#### **Ersatzbeschaffung Umrüstung Beleuchtung Schulgebäude (INV166)**

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 genehmigte einen Rahmenkredit von 1'430'000 Franken für die Umrüstung (Ersatz) der Beleuchtung in diversen Schulgebäuden. Im Jahr 2025 wurden aus diesem Kredit Ausgaben in Höhe von 177'561 Franken für die Beleuchtungssanierung in der Turnhalle Dorfmatte getätigt. Mit weiteren Massnahmen wird aufgrund der Schulraumplanung noch zugewartet.

#### **Bachsanieierung und vorgezogene Massnahmen Hochwasserschutz Steintobelbach (INV152)**

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 genehmigte einen Rahmenkredit von 300'000 Franken. Im Jahr 2025 wurden Ausgaben in Höhe von 48'226 Franken für Planerleistungen getätigt. Nach Erhalt der Baubewilligung ist vorgesehen, die Arbeiten im Jahr 2026 auszuführen. Per 31. Dezember 2025 beliefen sich die bisherigen Ausgaben zulasten dieses Kredits auf 60'841 Franken.

**Planung Erweiterung Friedhof Rotkreuz (INV88)**

Kredit Gemeindeversammlung vom 27. November 2018	250'000
Abrechnung	247'225
Minderausgaben	2'775
Die Minderausgaben betragen 1.1 %.	

**Objektkredit Erweiterung Friedhof (INV99)**

Kredit Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021	2'100'000
Teuerung 14.1 % (Index Zentralschweiz Hochbau)	296'100
Kredit inkl. Teuerung	2'396'100
Abrechnung	2'314'238
Minderausgaben	81'862
Die Minderausgaben betragen 3.4 %.	

### Kredite ohne wiederkehrende Aufwendungen

Keine.

### Kredite mit wiederkehrenden Aufwendungen

#### Energielieferung für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 auf der Schulanlage Waldegg

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 hatte für die Energielieferung aus Fernwärme für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 einen Objektkredit zulasten der Erfolgsrechnung über 2,8 Millionen Franken (inkl. MwSt.) genehmigt. Der Objektkredit passt sich gemäss den Preisanpassungsklauseln des Energielieferungsvertrags an die Entwicklung der zehnjährigen Bundesobligationen, des Landesindex der Konsumentenpreise sowie des Gaspreisindex an. Der Vertrag ist erstmals auf den 30. Juni 2050 kündbar.

Bezeichnung	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Energieliefervertrag, Grundpreis	79'305	62'000	74'557
Energieliefervertrag, Arbeitspreis	25'673	47'000	20'882
<b>Total Kosten</b>	<b>104'978</b>	<b>109'000</b>	<b>95'439</b>

In der im Vorjahr publizierten Rechnung wurden für das Jahr 2024 irrtümlich zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fernwärmeanschluss des Musikschulhauses ausgewiesen. Die effektiven Kosten für das Jahr 2024 betragen für den hier aufgeführten Kredit 95'439 Franken statt 121'220 Franken.

Die kumulierten Kosten seit dem Vertragsbeginn im Jahr 2022 belaufen sich auf 228'496 Franken.

#### Energielieferung für die Schulhäuser 6 und 7 in der Schulanlage Waldegg

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 hatte für die Energielieferung aus Fernwärme für die Oberstufenschulhäuser 6 und 7 einen Objektkredit zulasten der Erfolgsrechnung über 1,5 Millionen Franken (inkl. MwSt.) genehmigt. Der Objektkredit passt sich gemäss den Preisanpassungsklauseln des Energielieferungsvertrags an die Entwicklung der zehnjährigen Bundesobligationen, des Landesindex der Konsumentenpreise sowie des Gaspreisindex an. Der Vertrag ist erstmals auf den 31. März 2054 kündbar.

Bezeichnung	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Anschlusskostenbeitrag	0	0	30'376
<b>Total Kosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30'376</b>

Obwohl der Objektkredit für die Energielieferung aus Fernwärme für die Oberstufenschulhäuser 6 und 7 inklusive der Turnhalle Waldegg genehmigt wurde, ist bislang noch keine Energielieferung erfolgt. Der Grund dafür liegt darin, dass die technischen Installationen für den Anschluss an das Fernwärmenetz sowie die erforderlichen Anpassungen der internen Heizverteilung in den betroffenen Gebäuden, namentlich in den Schulhäusern und der Turnhalle, noch nicht abgeschlossen sind. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist Bestandteil des Investitionskredits INV135, welcher im Jahr 2026 zur Ausführung vorgesehen ist. Erst mit Abschluss dieser Installations- und Anpassungsarbeiten kann die Fernwärmeversorgung technisch in Betrieb genommen werden. Es ist vorgesehen, die notwendigen Arbeiten im Jahr 2026 abzuschliessen, sodass die Beheizung der Oberstufenschulhäuser 6 und 7 sowie der Turnhalle Waldegg ab der Heizperiode Winter 2026/27 vollständig über Fernwärme erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt fallen, mit Ausnahme des bereits verbuchten Anschlusskostenbeitrags, keine laufenden Kosten aus dem Energieliefervertrag an.

Die kumulierten Kosten seit dem Vertragsbeginn im Jahr 2023 belaufen sich auf 30'376 Franken.

## Rechtsgrundlage

Die Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (BGS 611.11).

## Angewandtes Regelwerk und Abweichungen (§ 3 FHV)

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, die alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen sind möglich, müssen aber im Anhang offengelegt werden.

Die wichtigsten Abweichungen zum Rechnungslegungsmodell gemäss HRM2 werden nachfolgend aufgelistet. Sie resultieren aus übergeordnetem kantonalem Recht, insbesondere dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV). Die Finanzdirektion des Kantons Zug hat die Absicht, im Rahmen künftiger Revisionen des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) die bestehenden Abweichungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.

### 06 Wertberichtigungen

- Die Bewertung der Grundstücke des Finanzvermögens erfolgt nicht alle drei bis fünf, sondern mindestens alle zehn Jahre (vgl. § 13 Abs. 1 Bst. b FHG).
- Die Wertberichtigungen der Debitoren (Delkredere) erfolgen pauschal statt einzeln pro Debitor. Für die Berechnung des Delkrederesatzes wird der Mittelwert der letzten fünf Rechnungsjahre der Debitorenbestände und der verbuchten Debitorenverluste herangezogen.

### 07 Steuererträge

- Steuererträge werden nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt. Dabei werden die Steuererträge nicht im Moment der Zahlung, sondern bei der Rechnungsstellung verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben welche für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden.  
Die Quellensteuererträge werden nach dem Kassenprinzip verbucht.

### 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierung «Abwasser/ARA» beruht auf dem Abwasserreglement der Gemeinde Risch als gesetzliche Grundlage (vgl. § 8 Abs. 1 FHG).
- Alle Spezialfinanzierungen werden über die Erfolgsrechnung (Artengruppe 35 und 45) ausgeglichen statt über die Abschlusskonten.

### 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

- Es erfolgen keine Rückstellungen in der Investitionsrechnung.

### 10 Investitionsrechnung

- Empfangene Investitionsbeiträge werden nach dem Nettoprinzip aktiviert (Option 1).

### 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

- Die Anlagebuchhaltung wird lediglich für das Verwaltungsvermögen geführt.

### 13 Konsolidierte Betrachtungsweise

- Anstalten und weitere Organisationen im Konsolidierungskreis 3 werden nicht im Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel dargestellt.

## 16 Anhang zur Jahresrechnung

- Der Beteiligungsspiegel enthält keine Aussage zu Tätigkeiten der Organisation, wesentlichen weiteren Beteiligten und Zahlungsströmen oder zu spezifischen Risiken sowie keine konsolidierte Bilanz und Erfolgsrechnung der Organisation.
- Der Gewährleistungsspiegel enthält keine Typologie der Rechtsbeziehung, keine Aussagen zu Eigentümerinnen und Eigentümern der empfangenden Einheit, Zahlungsströmen oder Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen.
- Auf den Ausweis der finanziellen Zusicherungen wird verzichtet.

### Grundlagen der Rechnungslegung (§ 3 FHG)

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts wieder, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Alle Zahlen im Bericht sind kaufmännisch auf den nächsten Franken gerundet.

### Grundsätze der Haushaltsregeln (Schuldenbremse, § 2 FHG)

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit. Für die Steuerung des Finanzhaushalts gelten insbesondere folgende Regeln: Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen und der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mindestens 80 % betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 % beträgt. Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren jährlich um mindestens 20 % abzutragen, die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

**Anhangsangaben zur Bilanz** (die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf die Positionen der Bilanz (vgl. Seite 22 f.))

**Aktiven: Finanzvermögen**

**1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Die Veränderungen von liquiden Mitteln werden in der Geldflussrechnung aufgezeigt. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

**2 Forderungen**

Diese Position beinhaltet Forderungen aus Leistungen, Kontokorrenten, Steuerguthaben, Anzahlungen an Dritte, Vorschüssen und übrige Forderungen. Die Guthaben sind zu Nominalwerten ausgewiesen. Die kantonale Steuerverwaltung Zug veranlagt die Steuererklärungen und nimmt das Inkasso der Steuerguthaben vor. Gefährdete Forderungen und fällige Forderungen werden pauschal wertberichtigt.

**3 Kurzfristige Finanzanlagen**

Die kurzfristigen Finanzanlagen beinhalten Forderungen aus dem Rahmenfinanzierungsvertrag mit der Stiftung Rischer Liegenschaften und liegen per 31. Dezember 2025 bei 8'400'000 Franken (Vorjahr: 9'400'000 Franken).

**4 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen**

Rechnungsabgrenzungen dienen dem Grundsatz der Periodenabgrenzung.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen werden vor dem Bilanzstichtag bezahlte Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind oder noch nicht fakturierte Erträge, die der Rechnungsperiode zuzuordnen sind, bilanziert.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungen werden noch nicht berücksichtigte Aufwände der Rechnungsperiode oder bereits fakturierte Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind, bilanziert.

**5 Finanzanlagen**

Die Finanzanlagen umfassen insbesondere Aktien und Anteilscheine. Diese Positionen werden gemäss § 13 FHG zum Verkehrswert bilanziert. Die Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung.

Aktien und Anteilscheine	Anzahl	Wert am 31.12.2024 in Franken	Kursgewinn	Kursverlust	Wert am 31.12.2025 in Franken
Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG	150	15'000			15'000
WWZ AG	1'500	1'537'500	45'000		1'582'500
Schweizer Zucker AG	28	644		115	529
Zugerland Verkehrsbetriebe AG	409	239'060	22'904		261'965
<b>Total Aktien und Anteilscheine</b>		<b>1'792'204</b>	<b>67'904</b>	<b>115</b>	<b>1'859'994</b>

Aktien und Anteilscheine am Kapital anderer Unternehmen werden mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten. Die Bilanzierung erfolgt zum Kurswert.

## 6 Sachanlagen Finanzvermögen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen umfassen Grundstücke, Gebäude, Mobilien sowie Anzahlungen, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert und müssen mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden. Die im Jahr 2019 ermittelten Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgten gemäss §13 FHG über die Erfolgsrechnung.

Bezeichnung	Grundstücke Finanzvermögen	Gebäude Finanzvermögen	Total
Stand per 31.12.2024	16'882'588	7'287'000	24'169'588
INV119 Widmung GS Nr. 2045 für Neubau Werk-/Ökihof	-5'811'000	-	-5'811'000
<b>Stand per 31.12.2025</b>	<b>11'071'588</b>	<b>7'287'000</b>	<b>18'358'588</b>

Die Verkehrswerte der verschiedenen Positionen des Finanzvermögens basieren auf Schätzungen und Gutachten interner und externer Fachspezialisten. Da zurzeit keine Absichten zur Veräusserung einzelner Vermögenswerte erkennbar sind, basieren die Verkehrswerte auf aktuellen, angemessenen konservativen Werten. Falls die Vermögenswerte auf dem freien Markt angeboten würden, wäre es möglich, dass für einzelne Objekte höhere Verkaufspreise erzielt werden könnten. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn zukünftiger Eigenbedarf der Gemeinde absehbar ist, wurde aus Gründen der Vorsicht vom Verkehrswert abgewichen.

## Aktiven: Verwaltungsvermögen

### 7 Sachanlagen

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen umfassen vorwiegend Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Mobilien, die Spezialfinanzierung ARA und Waldungen. Investitionsausgaben über 250'000 Franken werden im Einzelfall aktiviert. Der Ersatz von Sachanlagen im Verwaltungsvermögen wird unabhängig von der Ausgabenhöhe bilanziert. Das Verwaltungsvermögen ist zum Anschaffungs- oder Erstellungswert bilanziert (abzüglich gesetzlicher und von der Gemeindeversammlung beschlossener zusätzlicher Abschreibungen). Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben linear abgeschrieben. Bei Beeinträchtigung der Werthaltigkeit werden zusätzliche Abschreibungen vorgenommen.

Die Abschreibungssätze für das Verwaltungsvermögen gemäss § 14 Abs. 3 FHG stellen sich wie folgt dar:

- 0 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke
- 2.5 % pro Jahr für Tiefbauten (Strassen, Plätze, Kanal- und Leitungsnetze, Friedhof)
- 3.0 % pro Jahr für Hochbauten (Gebäude)
- 3.0 % pro Jahr für Investitionsbeiträge
- 12.5 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge und Einrichtungen)
- 20.0 % pro Jahr für immaterielle Anlagen
- 33.3 % pro Jahr für die Informatikmittel (Hard- und Software)

Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht und, sofern nicht budgetiert, im Anhang zur Jahresrechnung erläutert werden (vgl. nachfolgend Ziffer 14 Eigenkapital bzw. Gewinnverwendung 2024).

Werte in Franken	Grundstücke	Hochbauten	Tiefbauten	Spezialfinanzierung ARA	Übrige Sachanlagen	Immaterielle Anlagen	Griag	Investitionsbeiträge	Anlagen im Bau	Total 31.12.2025
<b>Anschaffungskosten*</b>										
Bilanz per 31.12.2024	4'135'837	163'060'609	64'830'740	23'610'678	9'888'093	1'392'612	25'000'000	9'151'836	13'428'483	314'498'887
Zugänge	0	18'459'606	830'680	-279'076	629'402	21'160	0	0	11'057'949	30'719'721
<b>Bilanz per 31.12.2025</b>	<b>4'135'837</b>	<b>181'520'215</b>	<b>65'661'420</b>	<b>23'331'603</b>	<b>10'517'495</b>	<b>1'413'772</b>	<b>25'000'000</b>	<b>9'151'836</b>	<b>24'486'432</b>	<b>345'218'609</b>
<b>kumulierte Abschreibungen</b>										
Stand 31.12.2024	-3'150'224	-155'964'540	-57'884'058	-13'269'932	-9'914'951	-1'332'035	0	-9'151'836	0	-250'667'576
Ordentliche Abschreibungen	0	-347'019	-213'155	-283'686	-75'053	-14'342	0	0	0	-933'255
Zusätzliche Abschreibungen**	0	-20'056'689	0	0	-423'737	-67'389	0	0	0	-20'547'815
<b>Stand 31.12.2025</b>	<b>-3'150'224</b>	<b>-176'368'248</b>	<b>-58'097'213</b>	<b>-13'553'619</b>	<b>-10'413'741</b>	<b>-1'413'766</b>	<b>0</b>	<b>-9'151'836</b>	<b>0</b>	<b>-272'148'646</b>
<b>Buchwert, netto 31.12.2025</b>	<b>985'613</b>	<b>5'151'967</b>	<b>7'564'207</b>	<b>9'777'984</b>	<b>103'754</b>	<b>6</b>	<b>25'000'000</b>	<b>0</b>	<b>24'486'432</b>	<b>73'069'962</b>

\* Die Anschaffungskosten entsprechen den kumulierten, historisch aktivierten Investitionsvorhaben auf Basis der genehmigten Verpflichtungskredite.

\*\* davon 5'000'000 Franken Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sowie 15'500'000 Franken Zusatzabschreibungen auf dem Heimfall des Alterszentrums Dreilinden gemäss Budget 2025; zusätzlich 47'815 Franken Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen aus dem Ertragsüberschuss gemäss Rechnung 2024

## 8 Beteiligungen, Grundkapitalien

Die Gründung der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) erfolgte am 25. Januar 2016. Die Aktiengesellschaft wurde am 1. Februar 2016 im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Die Gemeinde Risch hält unverändert 89.3 % des Aktienkapitals der Gesellschaft mit einem Buchwert von 25'000'000 Franken. Die Beteiligung an der Griag wird nach Rücksprache mit der Finanzdirektion des Kantons Zug nicht abgeschrieben.

### Passiven: kurzfristiges Fremdkapital

## 9 Laufende Verbindlichkeiten

Diese Position beinhaltet alle Verbindlichkeiten, vor allem Lieferungen und Leistungen von Dritten, Depotgelder für die Grundstückgewinnsteuer und übrigen Verbindlichkeiten, die kurzfristig fällig sind oder fällig werden können.

## 10 Kurzfristige Rückstellungen

Als kurzfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Bezeichnung	01.01.2025	Bildung	Auflösung	31.12.2025
Überbrückungsrenten	103'800	73'600	-103'800	73'600
Andere Ansprüche des Personals	91'508	53'379	-91'508	53'379
<b>Total</b>	<b>195'308</b>	<b>126'979</b>	<b>-195'308</b>	<b>126'979</b>

### Überbrückungsrenten

Die Überbrückungsrenten für den vorzeitigen Altersrücktritt für das Verwaltungs- und Lehrpersonal richten sich nach § 21 des Personalgesetzes des Kantons Zug.

### Andere Ansprüche des Personals

Andere Ansprüche des Personals beinhalten den Wert der Lohndifferenzen der Mitarbeitenden der Kita Langmatt im Zusammenhang mit der Ausgliederung an KiBiZ noch bis zum 31. Juli 2026.

### Passiven: langfristiges Fremdkapital

## 11 Langfristige Rückstellungen

Als langfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet.

Für den Neubau der Kantonsschule Rotkreuz KSR hat die Gemeinde Risch dem Kanton 4'830 m<sup>2</sup> Land ab Grundstück Nr. 714 mit den Gebäuden des Sportparks verkauft. Im Verkaufsvertrag ist geregelt, dass die Gemeinde die Kosten für den Rückbau und die Entsorgung allfälliger Altlasten in der Höhe von geschätzt 1'200'000 Franken übernehmen wird. Die Gemeindeversammlung hat diesem Geschäft am 30. März 2023 zugestimmt. Im Jahr 2025 hat der Gemeinderat eine zusätzliche Rückstellung von 240'000 Franken für den künftigen Rückbau des Werkhofgebäudes gebildet.

Bezeichnung	01.01.2025	Bildung	Auflösung	31.12.2025
Andere Ansprüche des Personals	53'379	0	-53'379	0
Überbrückungsrenten	75'300	162'200	-75'300	162'200
Rückbau Sportparkgebäude und alter Werkhof / Altlasten	1'200'000	240'000	0	1'440'000
<b>Total</b>	<b>1'328'679</b>	<b>402'200</b>	<b>-128'679</b>	<b>1'602'200</b>

Bezüglich der Positionen «Andere Ansprüche des Personals» und «Überbrückungsrenten» wird auf die Ausführungen unter Punkt 10 verwiesen.

## Passiven: Eigenkapital

### 12 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Eine Spezialfinanzierung liegt vor, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt werden.

Bezeichnung	01.01.2025	Zunahme	31.12.2025
ARA/Kanalisation	2'046'129	194'008	2'240'137
<b>Total</b>	<b>2'046'129</b>	<b>194'008</b>	<b>2'240'137</b>

Der Gesamtaufwand dieser Spezialfinanzierung beläuft sich auf 1'994'347 Franken; der Gesamtertrag aus Abwassergebühren beträgt 2'188'355 Franken. Dank dieser Überdeckung im Jahr 2025 werden 194'008 Franken dem Konto Spezialfinanzierung im Eigenkapital hinzugefügt. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich unter den übrigen Orientierungen.

### 13 Legate / Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital

Am 20. April 2020 hat die Gemeinde Risch eine Spende über 300'000 Franken von einem Einwohner zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie erhalten.

Im Jahr 2025 sind Entnahmen in Höhe von 12'577 Franken (Vorjahr: 20'004 Franken) für soziale Härtefälle erfolgt (vgl. auch Übrige Orientierungen, Fonds soziale Härtefälle – Corona, Seite 70).

Bezeichnung	01.01.2025	Abnahme	31.12.2025
Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	141'786	-12'577	129'209
<b>Total</b>	<b>141'786</b>	<b>-12'577</b>	<b>129'209</b>

## 14 Eigenkapital

Bezeichnung	01.01.2025	Reduktion	Erhöhung	31.12.2025
Spezialfinanzierung	2'046'129	0	194'008	2'240'137
Legate/Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	141'786	-12'577	0	129'209
Reserve für zukünftige Abschreibungen	35'000'000	-18'500'000	6'000'000	22'500'000
Reserve für Abschreibung Heimfall Alterszentrum Dreilinden	15'500'000	-15'500'000	0	0
Reserve für zukünftige Abschreibungen Zentrumsgestaltung	25'000'000	0	0	25'000'000
Reserve für zukünftige Abschreibungen Neubau Werk- / Ökihof	0	0	18'500'000	18'500'000
Übriges Eigenkapital	35'000'000	0	0	35'000'000
Jahresergebnis	0	0	9'708'724	9'708'724
Ergebnis des Vorjahres	6'047'815	-6'047'815	0	0
<b>Total</b>	<b>118'735'730</b>	<b>-40'060'392</b>	<b>34'402'732</b>	<b>113'078'070</b>

## Anhangsangaben zur Erfolgsrechnung

### 15 Personalaufwand

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Behörden, Kommissionen und Richter	773'857	813'100	776'000
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	13'048'813	14'267'200	12'226'687
Löhne der Lehrkräfte	16'384'390	17'006'900	15'628'259
Temporäre Arbeitskräfte	43'025	100'000	48'943
Arbeitgeberbeiträge	5'956'056	6'771'800	5'884'260
Arbeitgeberleistungen	180'371	0	65'857
Übriger Personalaufwand	757'428	858'600	647'451
<b>Total</b>	<b>37'143'940</b>	<b>39'817'600</b>	<b>35'277'457</b>

Der Personalaufwand wurde um 2'673'660 Franken bzw. 6,7 % unterschritten.

Der Lohnaufwand fiel gesamthaft um 1'937'114 Franken bzw. 6,0 % tiefer aus. Die effektive Teuerung (0,86 %) fiel um 1,34 % oder insgesamt 431'000 Franken tiefer als budgetiert aus.

In der Verwaltung ist der wesentliche Teil des tieferen Lohnaufwands von 1'257'630 Franken auf Vakanzen nach Abgängen, spätere Stellenbesetzungen, Verzicht auf befristete Anstellungen und dem umsichtigen Einsatz von Aushilfspersonal zurückzuführen. Ausserdem wurden 149'050 Franken höhere Lohnrückvergütungen als budgetiert verbucht. Dies betrifft Entschädigungen aus der Unfallversicherung wie auch der Erwerbsersatzordnung EO (etwa für Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigungen sowie für Erwerbsausfälle infolge Militärdienst, Zivildienst, J+S-Leiterkursen oder Zivilschutz).

Beim Lehrpersonal liegt der Personalaufwand 622'510 Franken unter Budget. Insgesamt waren weniger längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten (über drei Monate) zu verzeichnen als aufgrund der Budgetierung angenommen wurde. Trotzdem liegen die Lohnrückvergütungen beim Lehrpersonal um 134'211 Franken höher als budgetiert.

Bei den temporären Arbeitskräften, Schulärzten und Schulzahnärzten wurde das Budget um 56'975 Franken unterschritten.

Aufgrund der gesamthaft niedrigeren Lohnsumme fielen auch die Aufwände für die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen um insgesamt 815'744 Franken tiefer aus.

Die Arbeitgeberleistungen (Überbrückungsrenten) gemäss kantonalem Personalgesetz hängen von Entscheiden der Mitarbeitenden ab, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Sie werden daher nicht budgetiert.

Die Abweichung im Bereich des übrigen Personalaufwands hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass das Weiterbildungsbudget nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurde.

## Orientierungen über Stiftungen

### Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel

Der Jahresbericht kann beim Alterszentrum Dreilinden angefordert werden.

Betriebskennzahlen aus dem Jahresbericht	2025	2024
Pensionstage	19'534	19'525
Auslastung	100 %	100 %
Herkunft der Bewohnenden (am 31. Dezember)		
Risch	62 %	71 %
Meierskappel	8 %	8 %
andere	30 %	21 %

Der Jahresabschluss 2025 wird voraussichtlich mit einem Verlust von 37'000 Franken (Vorjahr Gewinn 42'000 Franken) abschliessen.

### Stiftung Rischer Liegenschaften

Das Jahr 2025 war ein Betriebsjahr ohne besondere Vorkommnisse. Die Stiftung erzielte einen Jahresgewinn von 369'257 Franken (Vorjahr 233'656 Franken).

Die Eigenkapitalquote der Stiftung stieg von 50,3 % im Vorjahr auf 53,3 % im Berichtsjahr.

Kennzahlen aus dem Jahresbericht  
Bilanz

	2025	2024
<b>Aktiven</b>		
Umlaufvermögen	1'218'562	1'428'926
Anlagevermögen	19'740'779	20'090'304
<b>Total Aktiven</b>	<b>20'959'341</b>	<b>21'519'230</b>
<b>Passiven</b>		
Fremdkapital	9'792'362	10'721'508
Eigenkapital	11'166'979	10'797'722
<b>Total Passiven</b>	<b>20'959'341</b>	<b>21'519'230</b>

### Orientierungen über Beteiligungen

#### Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag)

Die Griag wurde am 25. Januar 2016 gegründet. Das Aktienkapital von 28 Millionen Franken ist vollständig liberiert. Die Einwohnergemeinde hält unverändert einen Anteil von 89,3 %. Der Buchwert des anteiligen Aktienkapitals liegt bei 25 Millionen Franken. Im abgeschlossenen Jahr resultierte ein Verlust von 240'588 Franken (Vorjahresverlust 117'421 Franken).

Kennzahlen aus dem Jahresbericht  
Bilanz

	2025	2024
<b>Aktiven</b>		
Umlaufvermögen	10'877'202	13'725'681
Anlagevermögen	54'720'930	29'292'536
<b>Total Aktiven</b>	<b>65'598'132</b>	<b>43'018'217</b>
<b>Passiven</b>		
Fremdkapital	37'324'437	14'503'934
Eigenkapital	28'273'695	28'514'283
<b>Total Passiven</b>	<b>65'598'132</b>	<b>43'018'217</b>

Das Aktienkapital von 28 Millionen Franken besteht per 31. Dezember 2025 unverändert aus 28'000 vinkulierten Namenaktien zu nominal 1'000 Franken.

Nominalkapital	31.12.2025	31.12.2024
Anzahl vinkulierte Namenaktien à 1'000 Franken	28'000	28'000
Nicht einbezahltes Aktienkapital	0	0
<b>Total einbezahltes Aktienkapital</b>	<b>28'000'000</b>	<b>28'000'000</b>

## Übrige Orientierungen

### Spezialfinanzierung ARA

	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	62'562	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	150'646	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	283'686	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	194'008	0
36 Transferaufwand	1'330'552	0
39 Interne Verrechnungen	166'900	0
42 Entgelte	0	2'188'355
<b>Total</b>	<b>2'188'355</b>	<b>2'188'355</b>

### Fonds soziale Härtefälle – Corona

	Aufwand	Ertrag
36 Transferaufwand	12'577	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	12'577
<b>Total</b>	<b>12'577</b>	<b>12'577</b>

## Gewinnverwendung 2024

Die Gewinnverwendung von 6'047'815.02 Franken aus dem Rechnungsabschluss 2024 ist gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 wie folgt verbucht worden:

Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen»	6'000'000.00
Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	47'815.02

### **Bürgschaften**

Es bestehen keine Bürgschaften.

### **Eventualverbindlichkeiten**

– Verkaufsoption des Aktienpaktes der Bürgergemeinde Risch an der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag): Gestützt auf Art. 17 des Aktionärsbindungsvertrages zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde Risch vom 17. März 2021 (genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 und durch Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde vom 26. September 2021) hat die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde eine zeitlich unbeschränkte Verkaufsoption an einem Teil oder am gesamthaften Aktienpaket der Bürgergemeinde an der Griag eingeräumt. Die Bürgergemeinde hält 3'000 vinkulierte Namenaktien zum Nennwert von je 1'000 Franken an der Griag, die vollständig liberiert sind. Die Verkaufsoption wird im Grundsatz zum wirklichen Wert der Aktien im Sinne von Art. 685b des Obligationenrechts ausgeübt.

### **Eventualguthaben**

- Ende 2016 hat der Gemeinderat mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) eine Planungsvereinbarung für die bauliche Entwicklung des Areals südlich des Bahnhofs Rotkreuz unterzeichnet. Die Planungsvereinbarung enthält auch Regelungen betreffend den Mehrwertausgleich zugunsten der Gemeinde Risch. Die Gemeinde Risch hat im Januar 2025 ein Gesuch an die Schätzungskommission des Kantons Zug zur Einleitung des Schätzungs- und Veranlagungsverfahrens betreffend Mehrwertabgabe gemäss § 52a und § 52a1 Planungs- und Baugesetz eingereicht. Im Oktober 2025 fand eine Vorort-Begehung mit der Schätzungskommission statt. Diese hat eine Rückmeldung zur Mehrwertabgabe bis Mitte 2026 in Aussicht gestellt.
- Die Gemeinde Risch und ein ehemaliger Mitarbeiter haben eine Schadenersatzklage gegen ein öffentlich-rechtliches Spital im Jahr 2018 eingereicht. Der Mitarbeiter war aufgrund eines medizinischen Eingriffs während fast zweier Jahre arbeitsunfähig. Die Gemeinde hat als Arbeitgeberin während dieser Zeit den Personalaufwand getragen und auf Rückerstattung dieses Aufwands geklagt. Zurzeit können die Erfolgsaussichten der Klage nicht abschliessend beurteilt werden.

### **Defizitgarantien**

Es bestehen keine Defizitgarantien.

### **Leasingverbindlichkeiten**

Es bestehen keine Leasingverbindlichkeiten.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen**

Es bestehen keine offenen Verbindlichkeiten per Ende Jahr.

### **Sonstige Garantien**

Es besteht eine Garantie über 222'937 Franken zugunsten des Zweckverbands der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA).

### **Verpfändete Aktiven**

Am Abschlussstichtag bestehen keine verpfändeten Aktiven.

### **Aktiven mit Eigentumsvorbehalt**

Am Abschlussstichtag besitzt die Gemeinde keine Aktiven mit Eigentumsvorbehalt.

### **Status und Abrechnung Verpflichtungskredite**

Der Stand der laufenden und der abgerechneten Verpflichtungskredite ist separat ausgewiesen.

**Bilanzbereinigungen**

Keine

**Nicht bilanzierbare Forderungen**

Am Abschlusstichtag bestehen keine nicht bilanzierten Forderungen.

**Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Keine



Traktandum 3  
**Erneuerung des Konzessions-  
vertrags zwischen der Ge-  
meinde Risch und der Wasser-  
genossenschaft Rotkreuz und  
Umgebung (WGR)**





### 1. Ausgangslage

In der Gemeinde Risch ist die Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR) als von der Gemeinde beauftragte Körperschaft für die Wasserversorgung zuständig. Die Übertragung dieser Aufgabe an einen Versorgungsträger erfolgt über einen von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Konzessionsvertrag. Mit der Übertragung gehen die hoheitlichen Befugnisse auf den Versorgungsträger über, die Aufsichtspflicht bleibt jedoch bei der Gemeinde.

Der bisherige Konzessionsvertrag vom 9. Juni 2011 hat sich bewährt, muss jedoch aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wie die Einführung eines neuen Wasserversorgungsreglements, eines verursachergerechten Gebührensystems sowie angepasster Statuten der WGR überarbeitet werden. Der neue Vertrag orientiert sich weitgehend am bisherigen Inhalt, ist strukturell aktualisiert und stellt weiterhin die zuverlässige und kostengerechte Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes mit Trinkwasser sicher.

Sowohl die WGR als auch die Gemeinde Risch setzen sich für eine nachhaltige und zukunftsfähige Trinkwasserversorgung ein.

### 2. Handlungsbedarf: Warum braucht es einen neuen Konzessionsvertrag?

Der bisherige Konzessionsvertrag sieht für die Erhebung der Anschlussgebühren den Gebäudeversicherungswert vor und verweist für die Gebührenerhebung nicht auf das Wasserversorgungsreglement, sondern auf die Statuten der WGR. Aufgrund der Einführung eines neuen Wasserversorgungsreglements und eines verursachergerechten Gebührensystems ist der Konzessionsvertrag entsprechend anzupassen.

Zeitgleich mit der WGR erarbeitete auch die Gemeinde Risch ein neues Abwasserreglement inklusive der zugehörigen Verordnung (siehe Traktandum 5, Seiten 100 ff.). Das Reglement basiert auf dem gleichen verursachergerechten Gebührensystem wie das Wasserversorgungsreglement der WGR, dem sogenannten Tarifzonenmodell. Dieses ermöglicht künftig weiterhin eine einheitliche Verrechnung für Frischwasser und Abwasser, was den Verwaltungsaufwand bei der gemeinsamen Rechnungsstellung durch die WGR reduziert und für die Gebührenden die Transparenz erhöht.

Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden insbesondere das Konzessionsgebiet, der Versorgungsumfang und die Versorgungspflicht, die Beaufsichtigung sowie der Informationsaustausch mit der Gemeinde, die Verpflichtung der WGR zur Erstellung eines Wasserversorgungsreglements, die Finanzierungsgrundsätze und die Gebührenerhebung, die Übertragung hoheitlicher Befugnisse sowie die Beiträge der Gemeinde beziehungsweise die Konzessionsgebühren geregelt.

### **3. Umsetzungsvorschlag: Wesentliche Punkte des neuen Konzessionsvertrags**

Gemäss bisher in Kraft stehendem Konzessionsvertrag werden die notwendigen Regelungen bezüglich der Wasserversorgung wie Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung über Gebühren nicht in einem Wasserversorgungsreglement, sondern in den Statuten der WGR festgelegt.

Mit der Einführung des Wasserversorgungsreglements sind folglich sowohl der bisherige Konzessionsvertrag wie auch die bisherigen Statuten der WGR zu revidieren. Dies erfolgte an der Generalversammlung der WGR vom 30. März 2026. Nebst dem neuen Konzessionsvertrag wurden dabei auch die Statutenrevision, das Wasserversorgungsreglement sowie die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement einschliesslich der darin enthaltenen Tarifbestimmungen genehmigt.

Mit der Genehmigung des Konzessionsvertrags durch die Gemeindeversammlung wird die zur Durchsetzung von Gebühren notwendige Rechtsgrundlage geschaffen. Dabei stellt das neue Wasserversorgungsreglement der WGR ein integrierender Bestandteil dar.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des neuen Konzessionsvertrags sind die im Zeitpunkt des Abschlusses des Konzessionsvertrags geltenden Statuten, das Wasserversorgungsreglement und die Vollzugsverordnung (inklusive Tarife) den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Nachstehende Zusammenfassung zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen dem bisherigen und dem neuen Vertrag auf:

#### **Art. 1 Vertragsgegenstand**

Im neuen Konzessionsvertrag wird klargestellt, dass sich die Versorgungspflicht der WGR auf die Bauzonen im Konzessionsgebiet beschränkt. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, wird im Wasserversorgungsreglement jedoch separat geregelt. Die Wasserqualität sowie Lieferbereitschaft haben den gesetzlichen Normen zu entsprechen.

#### **Art. 2 Brandschutz**

Die wesentlichen Inhalte wie die Erstellung von Hydranten durch die WGR mit einem pauschalen Kostenanteil der Gemeinde und der Unterhalt der Hydranten durch die Gemeinde, stimmen mit dem bisherigen Vertrag überein. Im neuen Vertrag wird die Besitzfrage der Hydranten klarer geregelt: Die Hydranten stehen im Besitz der Gemeinde Risch.

#### **Art. 3 Sicherstellung der Wasserversorgung und Aufsicht der Gemeinde**

Im neuen Vertrag erhält der Gemeinderat erweiterte Kontrollrechte, darunter Einsicht in Plan- und Rechnungsunterlagen der WGR sowie die Möglichkeit, bei Bedarf Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen. Dies

stärkt die Aufsichtsfunktion der Gemeinde. Im bisherigen Vertrag war die Aufsicht durch die Gemeinde nur implizit über das Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie kantonale gesetzliche Grundlagen geregelt.

#### **Art. 4 Wasserversorgungsreglement der WGR**

Im bisherigen Konzessionsvertrag existierte keine Regelung bezüglich des Reglements, da kein Wasserversorgungsreglement vorgesehen war und die darin zu regelnden Sachverhalte in den bisherigen Statuten der WGR festgehalten wurden. Die WGR hat nun an der Generalversammlung vom 30. März 2026 ein Wasserversorgungsreglement erlassen, das Bestandteil des Konzessionsvertrages ist und die Versorgungsaufgabe, den Bau und den Unterhalt der Anlagen, die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses einschliesslich Anschlussbewilligungsverfahren sowie die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge festlegt.

#### **Art. 7 Beanspruchung von privatem und öffentlichem Grund**

Die Regelung ist weitgehend gleichgeblieben. Sowohl im bisherigen als auch im neuen Vertrag hat die WGR das Recht, öffentlichen Grund unentgeltlich für Leitungen und Anlagen zu nutzen. Im neuen Vertrag wird zusätzlich geregelt, dass die Gemeinde auf Ersuchen der WGR beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich ist.

#### **Art. 8 Finanzierungsgrundsätze**

Der neue Konzessionsvertrag verpflichtet die WGR, eine Spezialfinanzierung zu führen und im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und der Nutzungsdauer der Anlagen angemessene Einlagen vorzunehmen. Diese Einlagen bezwecken einen kontinuierlichen Gebührenverlauf ohne übermässige Verschuldung und sichern die finanzielle Nachhaltigkeit. Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben, die Gebühren sind verursachergerecht zu gestalten und das Äquivalenzprinzip ist einzuhalten. Auch im bisherigen Vertrag waren diese Finanzierungsgrundsätze enthalten. Im bisherigen Vertrag wurde aber für die Bemessung der Anschlussgebühren explizit auf die Anwendung des Gebäudeversicherungswerts verwiesen. Mit dem im neuen Wasserversorgungsreglement enthaltenen Gebührensystem wird für die Gebührenerhebung nicht mehr auf den Gebäudeversicherungswert abgestützt.

#### **Art. 10 Beiträge der Gemeinde**

Im neuen Vertrag wird eine Pauschale von 30'000 Franken für Wasserbezüge der Gemeinde (zum Beispiel Probe- und Ernstfalleinsätze der Feuerwehr, Strassenreinigung, Spülung von Kanalisation) festgelegt. Diese Regelung war auch im bisherigen Vertrag in ähnlicher Form vorhanden. Neu wird ausdrücklich bestimmt, dass die Gebühren bei Gemeindeliegenschaften gemäss dem Wasserversorgungsreglement erhoben werden. Bezüglich der Handhabung von öffentlichen Brunnen und Schächten wird auf eine separate Regelung zwischen der WGR und der Gemeinde hingewiesen. Weiterhin hat die WGR das Recht, bei ganzjährig laufenden öffentlichen Brunnen oder neu auch für Brunnen mit grossem Wasserverbrauch eine Gebühr gemäss Wasserversorgungsreglement zu erheben.

**Art. 11 Konzessionsgebühren**

Wie bisher wird auf die Erhebung von Konzessionsgebühren auf Trinkwasser verzichtet.

**Art. 12 Vertragsdauer**

Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre. Im neuen Vertrag ist die Kündigungsfrist auf zwei Jahre verlängert worden. Im bisherigen Vertrag belief sich die Kündigungsfrist auf ein Jahr.

**Art. 13 Haftung**

Im neuen Vertrag wurde ein zusätzlicher Artikel eingeführt, der die Haftung der Gemeinde für Schäden ablehnt, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und dem Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der WGR entstehen. Eine solche Regelung war im bisherigen Vertrag noch nicht enthalten.

**Art. 14 Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten zwischen der WGR und der Gemeinde wird wie bisher auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verwiesen.

Aus diesen Anpassungen geht hervor, dass der neue Konzessionsvertrag strukturierter aufgebaut und präziser formuliert ist. Er klärt Besitz- und Verantwortungsfragen, beispielsweise im Zusammenhang mit Hydranten, und enthält explizitere Regelungen zur Wasserversorgungsplanung sowie zu den Rechten der Gemeinde. Viele grundlegende Bestimmungen wie die unentgeltliche Nutzung öffentlichen Grundes und die Pauschalabgeltungen für die Gemeinde, wurden beibehalten und weiter präzisiert.

**4. Bezug zu Budget und Finanzplan**

Zur Versorgung der Wasserbezüger mit Trink-, Brauch- und Löschwasser im Versorgungsgebiet der WGR sind Anlagen mit einem Wiederbeschaffungszeitwert von rund 100 Millionen Franken zu betreiben und zu unterhalten.

Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus den laufenden Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten, Konzessionsaufwand usw.) sowie den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung der umfangreichen Anlagen (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt, Rückstellungsbildung usw.).

Die langfristig kostendeckenden Aufwände wurden in einer Kostenanalyse im Jahr 2024 kalkuliert. Dabei zeigte sich, dass die bisherigen Betriebsgebührenerträge bereits auf dem kostendeckenden Niveau angesetzt waren und keine Gebührenerhöhung notwendig ist.

Mithilfe der jährlich notwendigen Gesamteinnahmen über Betriebsgebühren und der Summe aller tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und der Summe der bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar kalkuliert und verursachergerecht festgesetzt werden.

Die Betriebsgebühr wird aufgrund des hohen Fixkostenanteils aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr. Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich gemäss Wasserversorgungsreglement aus 40 % der jährlichen Betriebsgebührenerträge dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche =  $\text{gm}^2$ ).

Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 60 % der jährlichen Betriebsgebührenerträge dividiert durch die Summe der von den Benützern bezogenen Frischwassermenge. Im aktuellen Zeitpunkt wird die Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Flächen) aufgrund von Erfahrungswerten eingeschätzt.

Es ist geplant, die Einteilungen in die Tarifzonen ca. Mitte 2026 zu starten, so dass diese im Herbst 2027 für alle Grundstücke vorliegen und für das Rechnungsjahr 2027 angewendet werden können. Der Gebührenansatz zur Erhebung der Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungszeitwert der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche inkl. der Prognose der Bautätigkeit) der angeschlossenen Grundstücke.

Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Gebührenansätze	Ansatz Mengengebühr pro $\text{m}^3$	Ansatz Grundgebühr (Systemwechsel)	Ansatz Anschlussgebühr (Systemwechsel)
In Kraft stehende Gebührenansätze (bisheriges Gebührensystem; inkl. MwSt.)*	1.00 Franken	Pro Zähler 60.00 Franken Pro Wohnung 40.00 Franken Pro 100 $\text{m}^2$ Gewerbefläche 30.00 Franken Für zusätzliche Messstellen 40.00 Franken Für Wochenendhäuser ohne Wassermesser 250.00 Franken	1.50 % GV-Wert 0.75 % GV-Wert (Um-/Ausbauten ohne kubische Erweiterung)
<b>Neue Gebührenansätze (Tarifzonenmodell exkl. MwSt.)*</b>	<b>0.90 Franken</b>	<b>0.16 Franken pro <math>\text{gm}^2</math></b>	<b>18.10 Franken pro <math>\text{gm}^2</math></b>

\* In den bisherigen Statuten wurden die Tarife inkl. MwSt. (aktuell für Wasser 2.6 %) angegeben. Die Tarife werden künftig in der Vollzugsverordnung exkl. MwSt. angegeben, das heisst, die MwSt. wird zusätzlich verrechnet.

Die Betriebsgebühren für die Wasserversorgung liegen im Durchschnitt auch künftig ungefähr auf dem bisherigen Niveau (durchschnittlich ca. 1.50 Franken pro  $\text{m}^3$  aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Aufteilung in 40 % Kostenanteil Grund- und 60 % Kostenanteil Mengengebühr der neue Ansatz für die Mengengebühr leicht reduziert wird und der neue Grundgebührenanteil ein höheres Gewicht erhält.

## Erneuerung Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde Risch und WGR Antrag

Daraus folgt, dass je nach Verhältnis des Wasserverbrauchs und der gewichteten Fläche auf einem einzelnen Grundstück die Höhe der Betriebsgebühr von der bisher bezahlten Summe verursachergerecht abweichen kann. Insbesondere grosse Grundstücke mit einem verhältnismässig geringen Verbrauch erfahren tendenziell einen Gebührenanstieg.

Der geplante jährliche Gesamtertrag aus den Betriebsgebühren bleibt jedoch auf dem bisherigen Niveau. Das Wasserversorgungsreglement sieht vor, dass die Gebührenansätze periodisch alle fünf Jahre überprüft und, soweit notwendig, angepasst werden. Das Ziel ist, die Gebühren langfristig ungefähr mit der Teuerung ansteigen zu lassen. Mit dieser nachhaltigen Gebührenstrategie sollen für die Gebührenzahler Kontinuität und Planbarkeit gewährleistet werden.

### 5. Weiteres Vorgehen

Unter der Voraussetzung, dass der neue Konzessionsvertrag von der Gemeindeversammlung genehmigt wird, soll er am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten wird der bestehende Konzessionsvertrag vom 9. Juni 2011 aufgehoben.

### Antrag

Der neue Konzessionsvertrag mit der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR) wird genehmigt. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.



- Synopse zum Konzessionsvertrag
- Neue Statuten
- Neues Wasserversorgungsreglement (inkl. Verordnung) der WGR

## Anhang

Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Risch und  
der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR)

## Erneuerung Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde Risch und WGR Anhang

### Konzessionsvertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Risch (nachfolgend Gemeinde Risch),  
vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten  
Peter Hausherr und die Gemeindeschreiberin Silja Studer,

und

Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (nachfolgend WGR),  
vertreten durch die Verwaltung und diese durch den Präsidenten Urs Holzgang  
und die Aktuarin Ursula Stocker-Rust,

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung

#### Art. 1 Vertragsgegenstand

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Risch erteilt der WGR während der Dauer dieses Vertrages den Auftrag und die Konzession für die alleinige gewerbmässige Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser und für die Erstellung der hierzu notwendigen Infrastruktur im Gebiet der Einwohnergemeinde Risch.
- <sup>2</sup> Das Konzessionsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der politischen Einwohnergemeinde Risch. In jenen Gemeindegebieten, in denen die WGR aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auf die Abgabe von Wasser verzichtet, ist die Gemeinde Risch berechtigt, anderweitige Konzessionen zu erteilen. Bestehende Privatversorger werden durch diese Konzession nicht berührt.
- <sup>3</sup> Die WGR liefert Wasser in genügender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität gemäss den Vorgaben und Normen für öffentliche Wasserversorgungen.
- <sup>4</sup> Die Versorgungspflicht der WGR erstreckt sich auf die Bauzonen im Konzessionsgebiet.

#### Art. 2 Brandschutz

- <sup>1</sup> Die WGR erstellt die von der kantonalen Feuerpolizei verlangten Hydranten und die zugehörigen Sticleitungen. Für die Erstellung der Hydranten wird eine separate Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien (WGR und Gemeinde Risch) abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden insbesondere der pauschale Kostenanteil der Gemeinde Risch an den Erstellungskosten sowie die Modalitäten zur periodischen Anpassung dieser Vereinbarung geregelt. Die Hydranten stehen im Besitz der Gemeinde Risch.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die aus feuerpolizeilichen Gründen vorgeschriebenen jährlichen Hydrantenkontrollen sowie der Unterhalt der Hydranten werden abzüglich allfälliger Subventionen von der Gemeinde Risch übernommen.
- <sup>3</sup> Bei Feuergefahr steht der Wasservorrat uneingeschränkt der Feuerwehr zur Verfügung. Das Feuerwehrkommando hat jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs zu prüfen.

### **Art. 3 Sicherstellung der Wasserversorgung**

- <sup>1</sup> Die WGR ist zuständig für den Erlass ihrer Statuten, des Reglements, der Vollzugsverordnung sowie der Tarife. Die Tarife sind Bestandteil der Vollzugsverordnung.
- <sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages geltenden Statuten, das Reglement sowie die Vollzugsverordnung inklusive Tarife werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Risch im Rahmen der Genehmigung des Konzessionsvertrages zur Kenntnis gebracht.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat übt die Kontrolle über die Wasserversorgung aus. Er ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn die Sicherstellung der Wasserversorgung gefährdet ist oder nicht mehr gewährleistet werden kann.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Die WGR ist verpflichtet, dem Gemeinderat Auskunft zu geben.

### **Art. 4 Reglement**

- <sup>1</sup> Die WGR erlässt ein Reglement, das mindestens Vorschriften enthält über
  - a. die Versorgungsaufgabe,
  - b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen und Hausinstallationen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
  - c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
  - d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.
- <sup>2</sup> Das Reglement der WGR ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

### **Art. 5 Wasserversorgungsplanung**

Die Gemeinde Risch hat der WGR die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten und Grundlagen (z. B. Bauzonenplanung, Bevölkerungsentwicklung usw.) zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 6 Anlagen der Wasserversorgung**

- <sup>1</sup> Die WGR plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Risch ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Die WGR gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.
- <sup>3</sup> Die WGR verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen und der Gemeinde Risch unentgeltlich einen Plansatz digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

**Erneuerung Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde Risch und WGR**  
**Anhang****Art. 7 Beanspruchung von privatem und öffentlichem Grund**

- <sup>1</sup> Die WGR hat das Recht, öffentlichen Grund im von ihr versorgten Gemeindegebiet für das Verlegen von Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt der betreffenden Anlagen unentgeltlich zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der WGR.
- <sup>2</sup> Die WGR verpflichtet sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde Risch zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der WGR so schnell als möglich entsprechend den Weisungen des Gemeindebauamtes auszuführen.
- <sup>3</sup> Die von der WGR zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, welchen die Normalien der Gemeinde Risch vorsehen. Die WGR informiert die Gemeinde Risch, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.
- <sup>4</sup> Werden durch Arbeiten der Gemeinde Risch im Bereich des Versorgungsnetzes Leitungen der WGR in Mitleidenschaft gezogen, so hat die Gemeinde Risch die Anpassung des Leitungsnetzes, einschliesslich der dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten, auf eigene Kosten zu übernehmen.
- <sup>5</sup> Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde Risch orientiert die WGR, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Die Leitungstrassees sind von der WGR im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.
- <sup>6</sup> Die Gemeinde Risch ist der WGR auf deren Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

**Art. 8 Finanzierungsgrundsätze**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Die Gebühren sind verursachergerecht zu gestalten und das Äquivalenzprinzip ist zu beachten.
- <sup>2</sup> Die WGR führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden. Einmal pro Legislaturperiode wird zuhanden des Gemeinderates ein Reporting mit Eckdaten zum Durchschnittsalter der Leitungen sowie zur Investitions- und Finanzplanung erstellt.
- <sup>3</sup> Die WGR kann Anschlussgebühren, Grund- und Verbrauchsgebühren, Verwaltungsgebühren, Mahngebühren sowie Beiträge erheben. Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt. Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung.

### **Art. 9 Hoheitliche Befugnisse und Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Die WGR ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen. Zudem ist sie berechtigt, die gegenüber Benützern mit der Wasserlieferung zusammenhängenden Verpflichtungen im Einzelfall durch Verfügungen festzulegen. Es handelt sich dabei um Entscheide im Sinne von § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Sie können durch Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden (§ 40 Abs. 1 VRG). Anwendbar sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- <sup>2</sup> Für allfällig nicht bezahlte Gebühren und Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis sowie für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands steht der WGR das gesetzliche Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.

### **Art. 10 Beiträge der Gemeinde Risch**

- <sup>1</sup> Das für Probe- und Ernstfalleinsätze der Feuerwehr sowie für die Strassenreinigung und die Spülung der Kanalisation bezogene Wasser wird mit einem jährlichen Pauschalbeitrag der Gemeinde Risch von CHF 30'000 abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebührenerhebung bei Gemeindeliegenschaften erfolgt gemäss Wasserversorgungsreglement der WGR. Bezüglich der Handhabung von Brunnen und Schächten besteht eine separate Vereinbarung zwischen der Gemeinde Risch und der WGR.
- <sup>3</sup> Bei ganzjährig laufenden öffentlichen Brunnen oder bei öffentlichen Brunnen mit grossem Wasserverbrauch hat die WGR das Recht, einen Zähler einzubauen und die Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement in Rechnung zu stellen.

### **Art. 11 Konzessionsgebühren**

Die Gemeinde Risch erhebt von der WGR keine Konzessionsgebühren.

### **Art. 12 Vertragsdauer und Kündigung**

Der vorliegende Konzessionsvertrag tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 1. Januar 2027 in Kraft und dauert 20 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.

### **Art. 13 Haftung**

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der WGR entstehen.

### **Art. 14 Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten zwischen der WGR und der Gemeinde Risch finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung.

Traktandum 4  
**Ortsplanung: Überführung des  
ordentlichen Bebauungsplans  
«Geschäftsdorfkern Süd» ins  
neue Recht**



## Ortsplanung: Überführung ordentlicher Bebauungsplan «Geschäftsdorf-kern Süd» ins neue Recht



### 1. Ausgangslage

#### 1.1. Kantonales Recht und Ortsplanungsrevision

Der Kanton Zug hat sein Planungs- und Baugesetz (PBG) revidiert und an die Vorgaben des Bundes angepasst. Am 1. Januar 2019 wurden das teilrevidierte PBG und die gesamtrevidierte Verordnung zum Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (V PBG) in Kraft gesetzt. Durch den Beitritt des Kantons Zug zur IVHB (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) wurden gleichzeitig neue Baubegriffe und Messweisen vollzogen. Diese vereinheitlichen u. a. die Definitionen für Höhen, Abstände und Geschosse.

Die kommunalen Planungsinstrumente (Bauordnung, Zonenplan sowie kommunaler Richtplan) wurden mit der Ortsplanungsrevision 2025 dem übergeordneten Recht angepasst und von der Bevölkerung am 30. November 2025 beschlossen. Nachgelagert muss dasselbe für die Bebauungspläne geschehen. Die Bebauungspläne müssen also in das neue Recht überführt werden. Da der Bebauungsplan «Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd» ein ordentlicher Bebauungsplan ist, welcher formell und materiell angepasst werden soll, muss er im ordentlichen Verfahren von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Die Überführung der ordentlichen Bebauungspläne im einfachen Verfahren, welche keine materiellen Anpassungen erfahren, wurden bereits vom Gemeinderat genehmigt und liegen dem Kanton aktuell zur Genehmigung vor.

#### 1.2. Historie des Bebauungsplans Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd

Die ursprüngliche Genehmigung des Bebauungsplans Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd erfolgte am 28. März 2011. Im Nachgang hat er bisher zwei Änderungen erfahren:

1. Änderung vom 30. Oktober 2014, Entlassung/Überführung Lindenmatt (westlich) aus Bebauungsplan
2. Änderung vom 23. April 2024, Entlassung/Überführung Bahnhof Süd (östlich) aus Bebauungsplan

Mit der vorliegenden Änderung, der Überführung in das neue Recht und der Ergänzung der Zonenbestimmung, erfährt der Bebauungsplan folglich die dritte Anpassung.

#### 1.3 Bisheriges Verfahren

Der angepasste Bebauungsplan wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Ortsplanungsrevision bereits orientierend aufgelegt (28. April 2025 – 27. Mai 2025). Daraufhin sind drei Einwendungen zum Bebauungsplan eingegangen, wozu Einwendungsverhandlungen geführt wurden. In der Folge wurden zwei Einwendungen zurückgezogen.

Aufgrund der materiellen Anpassungen haben die kantonalen Stellen im Spätsommer 2025 im Rahmen der Vorprüfung entschieden, dass die Überführung des Bebauungsplanes Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd im ordentlichen Verfahren durchgeführt werden muss. Dies bedeutet, dass die angepassten Unterlagen nicht nur orientierend, sondern formell aufzulegen sind. Entsprechend wurde die ver-

## Ortsplanung: Überführung ordentlicher Bebauungsplan «Geschäftsdorf-kern Süd» ins neue Recht

bleibende Einwendungspartei darauf hingewiesen, dass die offizielle Auflage erst nach der Ortsplanungsrevision erfolgt und die Einwendung zur Ortsplanungsrevision als Stellungnahme deklariert wird.

Aufgrund der Einwendungen, Rückmeldungen aus der Ortsplanungskommission und Einsicht durch das Fachgremium in zukünftige Projektentwicklungen wurde im Gemeinderat nochmals über die Änderungen beraten und der Bebauungsplan final angepasst.

Anschliessend wurde der Bebauungsplan vom Kanton vorgeprüft und 30 Tage öffentlich aufgelegt (4. Dezember 2025 bis 5. Januar 2026). Während dieser Frist kam es zu einer Einwendung. Auf Wunsch der Einwendenden wurde keine Einwendungsverhandlung geführt und die Einwendung blieb aufrechterhalten. Entsprechend muss deren Inhalt vorliegend abgehandelt werden (Kapitel 3.4).

### 2. Handlungsbedarf

Wie in Kapitel 1 erläutert, erfordert das übergeordnete Recht eine formelle Anpassung des Bebauungsplans Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd. In diesem Zuge sollen auch sinnvolle materielle Anpassungen vollzogen werden. Das Ziel der Überführung ist es, die städtebaulichen Qualitäten des bestehenden Bebauungsplans Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd dauerhaft zu sichern, an die neuen Gegebenheiten anzupassen, die planerische Rechtssicherheit zu erhöhen und die formellen Anforderungen gemäss revidiertem PBG und V PBG zu erfüllen.

Im folgenden Kapitel werden die Änderungen erläutert und die Einwendung abgehandelt.

### 3. Umsetzungsvorschlag (siehe auch Sonderbestimmungen und Plan im Anhang)

#### 3.1 Änderungen aufgrund der IVHB

Bisher wurden die Gebäudehöhen in der Gemeinde Risch anhand der Vollgeschosszahl und einer Firsthöhe festgelegt, was zu einer Überbestimmung führte. Neu wird nach der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) auf die Festlegung von Geschosshöhen verzichtet und die Höhen werden nun durch die Gesamthöhe festgelegt (Art. 3, 10 und 11 Bebauungsplanbestimmungen (BBPB)). Zudem wird der Begriff «Bruttogeschossfläche» (BGF) durch «anrechenbare Geschossfläche» (aGF) ersetzt (Art. 13 BBPB).

#### 3.2 Änderung aufgrund der Ortsplanungsrevision

Durch die neue Bauordnung und das neue Parkplatzreglement werden im Bebauungsplan Verweise angepasst (Art. 30, 32, 33c BBPB) und sprachliche Präzisierungen vorgenommen, die der besseren Verständlichkeit und einer zeitgemässen Ausdrucksweise dienen (Art. 1 BBPB).

Art. 12 BBPB verweist neu auf die kommunale Kernzone gemäss Art. 7 der neuen Bauordnung (BO). Die bisherige Fassung von Art. 12 BBPB enthält keine ausrei-

chenden oder rechtsverbindlichen Aussagen dazu, welche konkreten baulichen Entwicklungen an bestehenden Gebäuden («Gebäude realisiert gem. BBP» und «best. Gebäude innerhalb Perimeter») zulässig sind, besonders im Hinblick auf Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzneubauten. Vor dem Hintergrund, dass mehrere dieser Gebäude bereits vor Jahren realisiert wurden bzw. Bestandteile des gewachsenen Dorfkerns sind, ist eine präzise Regelung notwendig geworden. Mit der Zuteilung einer Grundnutzung (Kernzone) wird somit mehr Rechtssicherheit geschaffen. Ziel ist es, eine tragfähige Entwicklung unter Berücksichtigung einer massvollen Innenverdichtung auch innerhalb bestehender Strukturen zu ermöglichen, ohne dabei die übergeordneten städtebaulichen Zielsetzungen zu gefährden. Zudem wird das Bestandesvolumen geschützt.

Der Satz «Der Gemeinderat koordiniert die Gestaltung der Bauten» wird ersatzlos gestrichen (Art. 23 BBPB). Der Gemeinderat hat keine koordinierende Funktion; diese Verantwortung liegt heute bei fachlich qualifizierten Gremien oder wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft. Entsprechend wird neu auf das Fachgremium hingewiesen (Ar. 24 BBPB). Die Anpassung stellt somit eine formelle und funktionale Klärung der Zuständigkeiten dar, ohne das planerische Ziel zu ändern.

Artikel 25 BBPB «Das Gesamtkonzept der Gestaltung des Kreuzplatzes soll auch die Gestaltung der Freiräume im Kontext zur Bebauung aufzeigen.», wird vollständig gestrichen (Art. 25 BBPB). Die Bestimmung verliert ihre planerische Relevanz, da die neue Bauordnung bereits explizit die Möglichkeit vorsieht, Pläne für die Umgebungsgestaltung mit erhöhten Anforderungen an die Freiraumgestaltung einzufordern. In diesem Rahmen kann die Gemeinde konkret und rechtsverbindlich auf die Qualität der Aussenräume Einfluss nehmen.

Artikel 26 BBPB, «Die Bauten am Kreuzplatz sind in verschiedenen, aufeinander abgestimmten Rottönen zu halten.», wird vollständig gestrichen. Die Vorgabe zur Farbgestaltung wird aus heutiger Sicht als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Farbgebungen unterliegen einem starken Wandel im gestalterischen Selbstverständnis und der architektonischen Entwicklung. Es sollen darum keine verbindlichen Farbdefinitionen mehr festgelegt werden, da diese dem aktuellen Erscheinungsbild sowie den individuellen architektonischen Konzepten widersprechen könnten. Stattdessen erfolgt die Sicherstellung der gestalterischen Qualität künftig über allgemeine Gestaltungsvorgaben sowie die Mitwirkung des Fachgremiums (Art. 6 BO). Die Streichung unterstützt eine offene, flexible und gleichzeitig qualitätsgesicherte Entwicklung des Ortsbildes.

Artikel 46 wird vollständig gestrichen, weil die Bestimmung nicht mehr relevant ist, da der Bebauungsplan mehrheitlich realisiert ist.

### **3.3 Änderungen aufgrund von Aktualisierungen und zukünftiger Projekte**

Die Überführung und die damit verbundene materielle Anpassung des Bebauungsplans werden zum Anlass genommen, die heute etwas unklaren Bestimmungen zur oberirdischen Parkierung zu bereinigen.

## Ortsplanung: Überführung ordentlicher Bebauungsplan «Geschäftsdorf-kern Süd» ins neue Recht

Die in Artikel 33 Bst. a und Art. 35 BBPB beschriebenen offenen «Kurzparkierer» und «Kurzparkierung» wurden im Situationsplan lediglich als oberirdische Parkplätze bezeichnet, auf welchen in der Praxis auch langfristiges Parkieren genehmigt war. Die Kurzparkierung wurde im Situationsplan nicht verortet und war entsprechend nicht praxisgetreu abgebildet. Dieser Umstand wird mit der vorliegenden Änderung bereinigt. Da es in der Praxis zu unterschiedlichen Handhabungen bezüglich Dauer, Gebühren, private und öffentliche Parkplätze kommt, sollen diese im Rahmen des Bebauungsplans offenbleiben. Aussagen über Langzeit- oder Kurzzeitparkierung werden aus den Bestimmungen entfernt. Es wird nur noch die Verortung der oberirdischen Parkierung im Situationsplan vorgenommen sowie deren Ausscheidung, Bewirtschaftung und gestalterische Eingliederung in den Bestimmungen festgehalten.

Die heutige oberirdische Parkplatzsituation wird im Situationsplan mit dem Symbol P geregelt. Aufgrund des geplanten Neubaus auf Parzelle GS-Nr. 45 wird die Parkplatzsituation dem neuen Bauvorhaben angepasst. Der Parkplatz im Westen wird aufgehoben, sprich an die Buonaserstrasse verlegt, wo auch heute schon Kundenparkplätze bestehen, die im Bebauungsplan aber nie vermerkt wurden. Die heute herrschende Parkplatzsituation im Süden der Luzernerstrasse wird im Bebauungsplan nun aktualisiert, entsprechend werden drei neue Parkplatz-Symbole verortet.

### 3.4 Abhandlung der Einwendung

#### Einwendung

STWEG Gössimatte, Luzernerstrasse 8, 6343 Rotkreuz, Eigentümerschaft GS-Nr. 1620, hat folgende Einwendung eingereicht:

#### Anträge

*1. Keine materielle Schlechterstellung durch Überführung und Textänderungen*  
*Weder die Überführung des Bebauungsplans noch die vorgeschlagenen textlichen Änderungen im Bebauungsplan dürfen für die Eigentümerschaft des Grundstücks GS 1620 in irgendeiner Form zu Nachteilen gegenüber dem heute gültigen Bebauungsplan sowie den bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten führen. Dies gilt sowohl für die heutige Liegenschaft als auch für sämtliche künftige Bauvorhaben, insbesondere Ersatzneubauten, Umbauten, Renovationen oder Weiterentwicklungen.*

#### *2. Sicherstellung des bisherigen Rechtszustands*

*Es ist sicherzustellen, dass durch die Überführung und/oder durch die textlichen Änderungen weder direkt noch indirekt eine Einschränkung der bislang gewährleisteten Rechte entsteht, insbesondere hinsichtlich Volumen, Geschossigkeit, Höhenentwicklung, Grenzabständen oder Nutzungsmöglichkeiten. Eine Verschärfung zum Nachteil von GS 1620 durch neue abstraktere Formulierungen oder vermehrte Verweise auf übergeordnete Bestimmungen ist ausdrücklich auszuschliessen.*

### 3. Anwendung von Art. 7 der Bauordnung

*Die Bestimmungen von Art. 7 der neuen Bauordnung (Version 2025) dürfen den aktuellen Bebauungsplan weder verdrängen noch materiell verschärfen. Der Bebauungsplan bleibt auch nach der Überführung und nach den Textänderungen als Sondernutzungsplan massgebend.*

### 4. Nachbarschaft, Höhenentwicklung und räumliche Qualitäten

*Uns ist bewusst, dass kein rechtlicher Anspruch auf Aussicht besteht. Gleichwohl bitten wir darum, dass weder die Überführung noch die vorgeschlagenen textlichen Änderungen dazu führen, dass für unmittelbar benachbarte Grundstücke zusätzliche oder weitergehende Höhen- oder Verdichtungsmöglichkeiten eröffnet werden, sofern dadurch das Grundstück GS 1620 gegenüber der heutigen Situation nachteilig betroffen würde. Die bestehenden planungsrechtlichen Relationen zwischen den Grundstücken sowie die heute vorhandenen Blickbeziehungen sind zu wahren. Die Auswirkungen auf die Wohn- und Nutzungsqualität des Grundstücks GS 1620 sind im Rahmen der planerischen Interessenabwägung angemessen zu berücksichtigen.*

### **Begründung der Anträge**

*Die Einwendung richtet sich nicht gegen die Überführung der textlichen Änderungen als solche, sondern dient der Sicherstellung, dass für das Grundstück GS 1620 weder beabsichtigte noch unbeabsichtigte materielle Nachteile oder Rechtsunsicherheiten gegenüber den heute geltenden planungsrechtlichen Gegebenheiten (genehmigter Bebauungsplan vom 28. März 2011 inkl. Bauordnung) entstehen.*

### **Erwägungen des Gemeinderats**

Gemäss heutigem Stand definiert der Bebauungsplan nicht für alle Grundstücke, wie sie künftig weiterentwickelt werden können. Es fehlt teilweise die Definition von Höhen, Geschossigkeiten oder Ausnützungsziffern. Diese Rechtsunsicherheit soll mit der Anpassung des Bebauungsplans behoben werden, auch im Auftrag des Kantons. Im Falle eines Rechtsstreites muss angenommen werden, dass die zugrunde liegende Kernzone massgebend wäre. Jedoch ist dies nicht explizit festgehalten und somit bestreitbar. Entsprechend soll eine Überführung in die grundlegende Zonierung, die Kernzone, festgeschrieben werden.

Die Rechtssicherheit ist sowohl für die Gemeinde wie auch für die Grundeigentümerschaften gewinnbringend. Entscheidend ist, wie sich der Ortskern zukünftig entwickelt. In einer Kernzone muss grundsätzlich von einer Verdichtung ausgegangen werden, weil die Verdichtung gemäss Raumplanungsgesetz nicht gegen aussen erfolgen darf.

Die Einwenderin befürchtet mit der Höhen- und Verdichtungsmöglichkeit, dass weniger Tages- und Sonnenlicht auf die Liegenschaft fällt und dass die heutige Aussicht verbaut wird. Grundsätzlich besteht – wie die Einwenderin selber schreibt – kein Recht auf Aussicht. Jedoch muss der Wohnhygiene massgeblich Rechnung getragen werden. Die Gemeinde anerkennt dieses Anliegen und unterstreicht, dass es bei der Überführung des Bebauungsplans nicht um eine klassische Verdichtung geht, sondern um die Sicherstellung der Rechtssicherheit.

**Ortsplanung: Überführung ordentlicher Bebauungsplan «Geschäftsdorfkern Süd» ins neue Recht**

Eine zukünftige Entwicklung im betreffenden Gebiet (Kernzone) bedingt den Einbezug des kommunalen Fachgremiums. Somit sieht ein mögliches Vorgehen wie folgt aus: die Grundeigentümerschaft meldet sich bei der Gemeinde mit einem Entwicklungsziel oder Projekt und startet dann ein Studien-/Wettbewerbsverfahren, welches vom Fachgremium hinsichtlich qualitativem Bauen begleitet und überprüft wird. Die bauliche Entwicklung muss im Sinne des ursprünglichen Bebauungsplans sein und städtebaulich in das Quartier passen. Dies wird im Sinne der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft entschieden. Durch den Bebauungsplan hat die Grundeigentümerschaft gegenüber der damaligen Regelbauweise bereits von einer Mehrausnutzung profitiert.

Die Anträge werden entsprechend nicht berücksichtigt.

Die Einwendung gegen den Bebauungsplan Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd gilt mit Entscheid der Gemeindeversammlung als erledigt (§ 39 Abs. 4 PBG). Ein Ja zur Änderung des Bebauungsplans bedeutet automatisch, dass die nicht berücksichtigte Einwendung der STWEG Gössimatte, Luzernerstrasse 8, 6343 Rotkreuz, Eigentümerschaft GS-Nr. 1620, abgelehnt wird.

**4. Bezug zu Budget und Finanzplan**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde.

**5. Weiteres Vorgehen**

Nach einer positiven Entscheidung des Soveräns ist der Bebauungsplan dem Regierungsrat des Kantons Zug zur Genehmigung einzureichen. Der Beschluss über die Bebauungsplan-Anpassung ist ein zweites Mal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gemäss § 41 PBG beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von den Vorschriften oder Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses der Gemeinde hat.

Im Falle einer negativen Entscheidung seitens Soveräns würde der heute rechtsgültige Bebauungsplan in Kraft bleiben. Da die Bebauungspläne aber an das neue übergeordnete Recht angepasst werden müssen, wäre der Gemeinderat in diesem Fall verpflichtet, die formale Überführung in einem neuen Planungsverfahren umzusetzen und dem Soverän erneut vorzulegen.

**Ortsplanung: Überführung ordentlicher Bebauungsplan «Geschäftsdorf-  
kern Süd» ins neue Recht  
Antrag**

**Antrag**

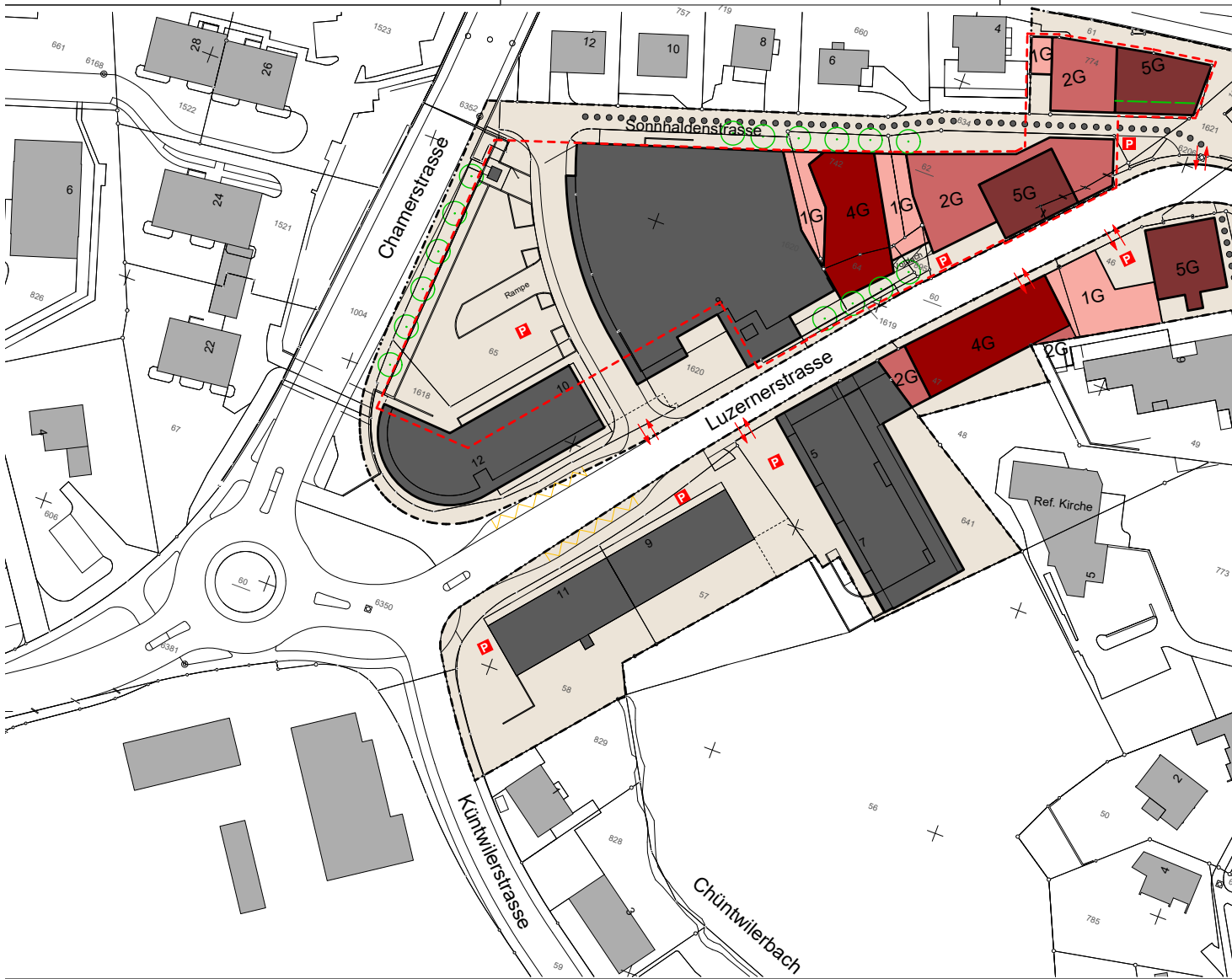
Der revidierte Bebauungsplan Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd wird genehmigt.



- Synopsis der Bestimmungen des Bebauungsplans Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd
- Raumplanungsbericht zum Bebauungsplan Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd

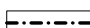
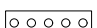










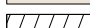

Eine gedruckte Version der Synopsis der Bestimmungen des Bebauungsplans Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd und des Raumplanungsberichts zum Bebauungsplan Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd können am Schalter der Bauabteilung im 2. Stock, Zentrum Dorfmatte, bezogen werden.

**Bebauungsplan «Geschäftsdorf-kern Rotkreuz Süd»**



Legende

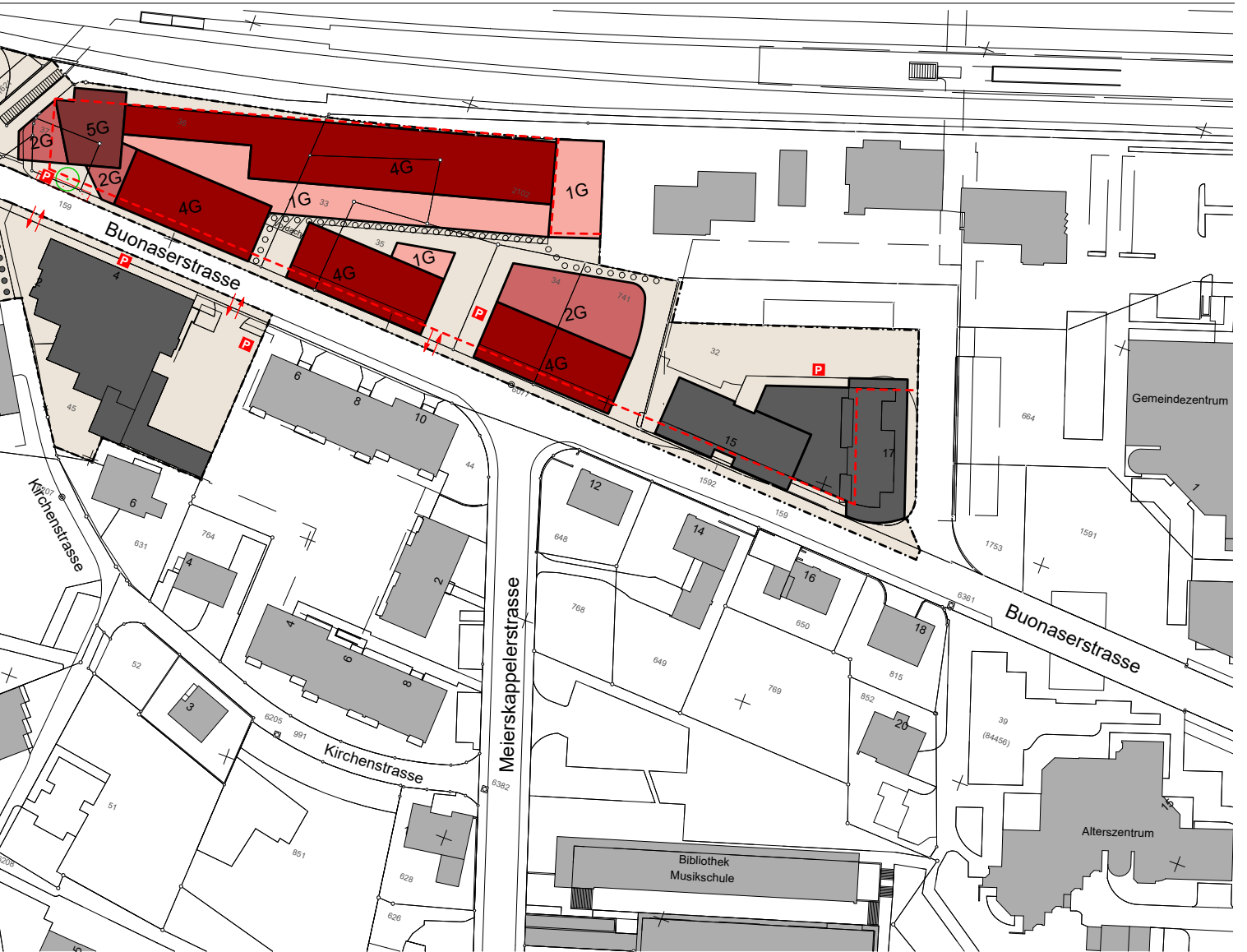
Inhalt des Beschlusses

 Perimeter	 Fussweg
 Baubereich mit 5 Geschossen	 Fussweg und Erschliessung
 Baubereich mit 4 Geschossen	 Oberirdische Parkplätze
 Baubereich mit 2 Geschossen	 Arkadenbaulinie
 Baubereich mit 1 Geschoss	 Zus.hängende Parkierung im UG
 Erschliessungsfläche	 Zu- / Wegfahrten
 Vordach	 Hochstamm-bäume

Information

 Gebäude realisiert gem. BBP	 best. Gebäude ausserhalb Perimeter
 best. Gebäude innerhalb Perimeter	 Bushaltestelle

Die kantonalen Baulinien innerhalb des Bebauungsplan-Perimeters sind im separaten Baulinienplan "Baulinienplan-Änderung Geschäftsdorf-kern Rotkreuz Süd, Kantonsstrasse B" des Tiefbauamtes ersichtlich.



**Ortsplanung: Überführung ordentlicher Bebauungsplan «Geschäftsdorfkern Süd» ins neue Recht**  
**Anhang**

**Sonderbauvorschriften zu Bebauungsplan «Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd»**

**Ziel, Zweck**

1. Der Bebauungsplan «Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd» bezweckt die bauliche Erneuerung des Dorfkerns von Rotkreuz nach einheitlichen Plänen und die Schaffung eines attraktiven Dorfzentrums. Angestrebt wird ein vielfältiges Angebot verschiedener Nutzungen mit Wohnungen, Arbeitsplätzen, Dienstleistungsbetrieben und nichtstörenden Gewerbebetrieben sowie die Gestaltung attraktiver Plätze und Freiräume.

**Übergeordnetes Recht**

2. Soweit besondere Bestimmungen in den Sonderbauvorschriften fehlen, gelangen die gemeindliche Bauordnung und die anderen einschlägigen baurechtlichen Erlasse zur Anwendung.

**Baubereiche, Bauvolumen, Baulinien**

3. Das zulässige Bauvolumen ergibt sich aus der Begrenzung der Baubereiche und der zulässigen Zahl der Geschosse.
4. Die Gebäude können bis an die Begrenzung der Baubereiche gestellt werden. Wo eine Pflichtbaulinie festgestellt ist, sind die Gebäude mit ihrer strassenseitigen Fassade auf diese zu stellen.

**Grenzbau**

5. Innerhalb eines Baubereiches besteht Grenzbaupflicht (vorbehältlich der «Wegleitung der Feuerpolizei»).
6. Vorbehalten bleiben Ausnahmen, wenn zwei benachbarte Grundstücke nicht gleichzeitig überbaut werden.
7. Gegenüber Grundstücken ausserhalb des Planungsbereiches gelten die üblichen nachbarrechtlichen Vorschriften (z. B. Näherbaurechte mit Zustimmung des Nachbarn).

**Ausnahmen für die Baubereiche**

8. Der Gemeinderat kann im Rahmen der Bauprojektgenehmigung leichte Baubereichsüberschreitungen bewilligen, wenn
  - dadurch keine Mehrausnützung erreicht wird
  - Abstände zu Nachbargrundstücken nicht verringert werden, es sei denn, die Zustimmung der Nachbarn liege vor
  - sich gesamthaft eine dem Bebauungsplan entsprechende architektonisch gute Lösung ergibt.
9. Ausserhalb der Baubereiche sind kleinere Bauten und Anlagen für Platzgestaltungen gestattet.

**Vollgeschosse, Geschosshöhen, Dachgeschosse**

10. Die im Plan festgesetzten Vollgeschosszahlen sind einzuhalten. Sie gelten als Maximalmasse. Im Baubereich des Bahnhofs sind im Südlichen Teil gemäss der im Plan bezeichneten Baubereichsfläche 2 bis 4 Vollgeschosse zulässig.

11. Die zulässige Höhe ergibt sich aus der Zahl der Vollgeschosse, gemessen ab Strassenniveau Kantonsstrasse (Trottoir) +/- 20 cm:
- im Erdgeschoss ist eine Mindestgeschosshöhe von 4 m und eine max. Geschosshöhe von 4.5 m OK-OK einzuhalten.
  - Ausnahme: Auf den GS Nr. 62 und 774 ist die maximale Geschosshöhe im EG auf 4.0 m OK-OK begrenzt.
  - Der Dachrand darf das oberste Vollgeschoss um 0.5 m überragen. Technische Aufbauten (Lift, Sonnenkollektoren, etc.) dürfen den Dachrand nicht mehr als 0.5 m überragen.
  - Geneigte Dächer dürfen am höchsten Punkt die oberste Decke um max. 1.0 m überragen.

#### **Bestehende Gebäude gemäss Plan**

12. Für die «Gebäude realisiert gem. BBP» und die «best. Gebäude innerhalb Perimeter» gelten die Bestimmungen der Kernzone gemäss Art. 7 BO. Das bestehende Volumen und die bestehenden Höhen sind bei Ersatzbauten gewährleistet.

#### **Übrige bestehende Bauten**

13. Bei den bestehenden Gebäuden innerhalb der Baubereiche, die den Bebauungsplanvorschriften widersprechen, ist der Unterhalt sowie Umbau gewährleistet. Auf- und Anbauten sind nur unter Berücksichtigung der zulässigen Geschosshöhe und in geringfügigem Ausmass möglich, wenn sie nicht mehr als 10 % der bestehenden anrechenbaren Geschossflächen bzw. des bestehenden Volumens betragen. Ersatzbauten sind nicht gestattet.

#### **Arkadenbereich**

14. Innerhalb der Arkadenbereiche gemäss Plan sind im EG Arkaden von mind. 2.50 m Breite freizuhalten und als öffentliche Fussgängerverbindungen zu gestalten, die nicht als Verkaufsfläche verwendet werden dürfen.
15. Wird der Arkadenbereich auf Kosten des Baubereiches vergrössert, bleibt dieser Bereich privat nutzbar.

#### **EG-Niveau**

16. Das EG-Niveau richtet sich nach dem Niveau der Kantonsstrasse (Trottoirehöhe), +/- 20 cm.
17. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise geringe Abweichungen im Rahmen der Baubewilligungen gestatten. Die Fussgängerbereiche (Arkaden, Trottoirs, Fussgängerverbindungen, Zugänge zu den Läden) müssen aber durchgehend stufenlos und rollstuhlgängig benützbar sein.

#### **Vordächer**

18. Die im Plan festgelegten Vordächer sind min. 1.50 m breit zu erstellen.

#### **Umgebungsgestaltung**

19. Für Plätze, Wege und Durchgänge, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und soweit es sich nicht um Kantonsstrassenanteile handelt, legt der Gemeinderat Belagsart, Beleuchtung und Ausstattung im Rahmen der Bauprojektgenehmigung nach einheitlichen Kriterien fest.

**Ortsplanung: Überführung ordentlicher Bebauungsplan «Geschäftsdorf-kern Süd» ins neue Recht  
Anhang**

**Obergeschoss-Nutzungen**

20. Ca. 1/3 der Geschossflächen eines Gebäudes sind zu Wohnzwecken zu nutzen, soweit dies aus wohngygienischen Gesichtspunkten und aufgrund der Lärmschutzanforderung möglich ist.

**Erdgeschoss-Nutzungen**

21. Im Erdgeschoss der Baubereiche sind nicht oder nur mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Ladenbetriebe, öffentliche und kulturelle Nutzungen gestattet.

22. Ausser an den im Plan bezeichneten Stellen sind entlang öffentlicher Strassen und Fussgängerbereiche von den zulässigen Nutzungen ausgenommen:

- Lagerflächen
- Parkplätze
- Wohnungen
- fensterlose oder sonst wie abweisend gestaltete Fassaden oder Wände.

**Gebäudegestaltung**

23. Materialien und Formen der Bauten entlang der Kantonsstrasse und am Kreuzplatz sind so aufeinander abzustimmen, dass ein einheitliches Gesamtbild entsteht. Die Detailgestaltung, insbesondere die Fassadengestaltung, ist individuell zu variieren.

**Einheitliche Gestaltung am Kreuzplatz**

24. Für die Klärung von Gestaltungsfragen ist das Fachgremium nach Art. 6 Bauordnung beizuziehen.

**Kulturobjekt «Rotes Kreuz»**

25. Die Verschiebung und Neuplatzierung des Kulturobjektes «Rotes Kreuz» ist in Absprache mit der kant. Denkmalpflege zu planen und zu gestalten.

**Sonnhaldenstrasse**

26. Die Sonnhaldenstrasse dient als durchgehende Zufahrtsstrasse mit einer Ein- und Ausfahrt vom Kreuzplatz in die Kantonsstrasse.

27. Sie ist bei Neubauten in den betreffenden Abschnitten mit 5 m Breite zu erstellen. Die betroffenen Strassenanstösser innerhalb des Perimeters haben die entsprechende Strassenfläche zur Verfügung zu stellen.

**Parkplätze**

28. Für die Berechnung und Realisierung der erforderlichen Parkplätze sind die Bestimmungen des kommunalen Parkplatzreglements massgebend.

29. Ausnahmen:

- Auf GS Nr. 62 sind minimal 18 Parkplätze zu erstellen
- Auf GS Nr. 774 sind minimal 12 Parkplätze zu erstellen
- Auf den GS Nr. 64, 742 und 895 sind zusammen minimal 10 Parkplätze zu erstellen



Traktandum 5  
**Gesamtrevision des Abwasser-  
reglements der Gemeinde Risch**





### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Risch ist innerhalb ihres Gemeindegebiets für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers zuständig. Sie erstellt und betreibt die notwendigen öffentlichen Anlagen und trifft die erforderlichen Massnahmen zum Gewässerschutz. Als rechtliche Grundlage erlässt die Gemeinde ein kommunales Abwasserreglement (AR) und der Gemeinderat die zugehörige Verordnung (VAR). Die Siedlungsentwässerung wird über eine Spezialfinanzierung abgerechnet.

Das gegenwärtig in Kraft stehende AR der Gemeinde Risch vom 17. Juni 2002 basiert auf dem damaligen kantonalen Musterreglement aus dem Jahr 2001. Es entspricht insbesondere hinsichtlich des Gebührenmodells nicht mehr den heutigen Anforderungen an das Verursacher- und Kostendeckungsprinzip.

Im Jahr 2021 hat der Kanton Zug das Musterreglement überarbeitet. Unter anderem sind darin auch Optimierungen des Gebührenmodells im Hinblick auf das Verursacherprinzip und im Zusammenhang mit der Tendenz zur inneren Verdichtung integriert worden. Zudem beinhaltet das kantonale Musterreglement Instrumente zur Bereinigung verschiedener Fragestellungen, wie beispielsweise den Unterhalt privater Sammelleitungen (Y-Prinzip), die Baustellenentwässerung, die Verwendung von Regenwasser für WC-Spülungen usw.

Die Gemeinde Risch reinigt ihr Abwasser in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) des Gewässerschutzverbands der Region Zug (GVRZ) in der Schönau, Gemeinde Cham. Im Jahr 2022 hat der GVRZ im Rahmen seiner Rolle als Kontrollorgan der Verbandsgemeinden einen überarbeiteten Leitfaden zur Finanzierung der Abwasserentsorgung erlassen. Dieser Leitfaden unterstützt die Verbandsgemeinden bei der Kalkulation ihrer kostendeckenden Gebührenhöhen und ist Bestandteil des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde.

Daraus resultieren einheitlich kalkulierte und damit vergleichbare sowie langfristig kostendeckende Gebührenansätze. Die Tatsache, dass das aktuelle AR der Gemeinde Risch bereits mehr als 20 Jahre in Kraft ist und aus vorgenannten Gründen nicht mehr den heutigen Ansprüchen entspricht, bewog den Gemeinderat dazu, das kommunale AR auf Basis des wesentlich überarbeiteten Muster-Abwasserreglements des Kantons einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Die Gesamtrevision des AR wurde durch ein spezialisiertes externes Unternehmen begleitet. Das Unternehmen weist in diesem Bereich Erfahrungen bei über 60 Gemeinden auf.

Zeitgleich zur Erarbeitung des AR der Gemeinde Risch hat auch der Kanton Zug im Jahr 2025 sein Muster-Abwasserreglement einer weiteren Teilrevision unterzogen. Diese kantonalen Neuerungen sind auch in das gesamtrevidierte AR der Gemeinde Risch mit aufgenommen worden.

Die Gemeinden Oberägeri und Steinhausen haben ihr AR bereits auf Basis des kantonalen Musterreglements überarbeitet und genehmigt. Weitere Zuger Gemeinden werden folgen.

## 2. Handlungsbedarf: Warum braucht es ein neues Abwasserreglement?

Die Erhebung von Anschlussgebühren an das Abwassersystem basiert mit dem heute in Kraft stehenden Gebührensystem auf den Gebäudevolumen für Wohn- und Bürobauten sowie auf der Nettonutzfläche bei Gewerbe- und Industriebauten. Zudem werden die entwässerten Flächen (Meteorwasser) pro Quadratmeter in die Anschlussgebühr einkalkuliert.

Die jährlichen Betriebsgebühren werden im aktuellen Gebührensystem aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr. Die Grundgebühr wird bei Wohnnutzung auf Basis der Anzahl Wohneinheiten bzw. bei Büronutzung sowie bei industrieller und gewerblicher Nutzung pro 100 m<sup>2</sup> der Gebäudenutzfläche erhoben. Die Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) basiert auf der bezogenen Wassermenge. Die Regenwasserkomponente bleibt bei den jährlichen Betriebsgebühren unberücksichtigt. Damit trägt dieses Gebührensystem der tatsächlichen Nutzungsintensität und dem Verursacherprinzip nur unzureichend Rechnung. Dies hat auch der Preisüberwacher im Jahre 2022 bestätigt und zu einer Anpassung des Gebührenmodells aufgerufen. Zudem war bislang keine nachvollziehbare kalkulatorische Ermittlung des Anschlussgebührenansatzes möglich.

Damit wird dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, welches die öffentliche Zugänglichkeit und damit die Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen für die Gebührenerhebung fordert, nicht entsprochen. Diese und weitere Lücken sollen mit dem neuen, auf dem aktuellen kantonalen Musterreglement basierenden AR geschlossen werden.

Ein verursachergerechtes Gebührensystem soll insbesondere im Zusammenhang mit der künftigen Verdichtung nach innen einen Lenkungseffekt auch bei Um-, An- und Erweiterungsbauten bewirken. Veränderungen des Leistungsbezugs, z. B. durch zusätzliche Wohneinheiten oder Aufstockungen und Anbauten, sollen aufgrund des Verursacherprinzips angepasste Anschlussgebühren nach sich ziehen, wobei gleichzeitig realisierte Regenwasser-Reduktionsmassnahmen (Retention, Versickerung usw.) zu einer Reduktion dieser Anschlussgebühr führen können. Dieser gewollte Lenkungseffekt kann mit dem bisherigen Gebührenmodell nicht erreicht werden.

Weiter soll die Regenwasserkomponente, welche eine massgebliche Kostentreiberin der Siedlungsentwässerung darstellt, nicht nur bei den wenigen von Anschlussgebühren betroffenen Grundstücken erhoben werden, sondern soll sich neu bei allen Grundstücken verursachergerecht auf die jährlichen Betriebsgebühren auswirken. Wer von seinem Grundstück nur wenig oder kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet (Versickerung, Retention usw.) soll seine jährliche Betriebsgebührenrechnung positiv beeinflussen können.

Schliesslich sind bei der Konzipierung des Gebührensystems die Forderungen von Art. 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) mitzubedenken. Im Absatz 4 wird die öffentliche Zugänglichkeit der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenansätze explizit gefordert.

Die Berechnung der Gebührenansätze für die Anschluss- wie auch für die Betriebsgebühren sollen nachvollziehbar aus der Division der Kosten durch die von den Benützern bezogenen Leistungseinheiten hervorgehen und in einer Gebührekalkulation vorliegen.

Mit der Gesamtrevision des AR wird das Gebührensystem mit dem Tarifzonenmodell auf eine zeitgemässe Basis gestellt und dadurch werden die rechtlich geforderten Ansprüche nach dem Verursacherprinzip und dem Kostendeckungsprinzip erfüllt. Der Gemeinderat Risch verfolgt mit der Gesamtrevision des AR folgende Ziele:

- Umsetzung und Einhaltung der aktuellen Bestimmungen von Kanton und Bund.
- Stärkung der Verursachergerechtigkeit bei den Gebühren
- Schaffung von Lenkungseffekten bei Nachverdichtungen und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
- Klare rechtliche Grundlage für den betrieblichen Unterhalt privater Sammelleitungen
- Gleiches Gebührensystem wie bei der Wasserversorgung und Nutzung von Synergien bei der Rechnungsstellung zusammen mit der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR).

### **3. Umsetzungsvorschlag / Rechtsetzungsprozess neues Abwasserreglement**

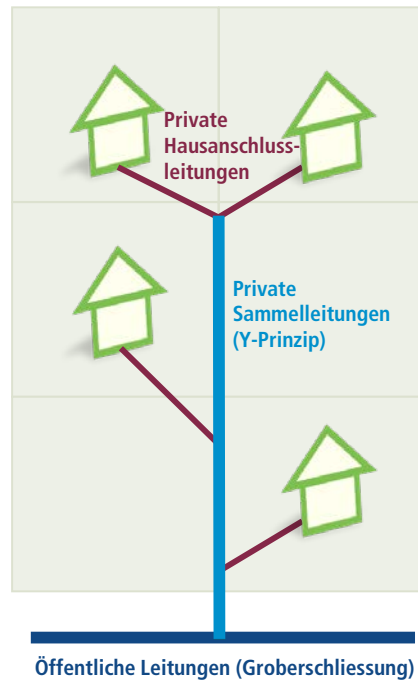
Das Musterreglement des Kantons Zug aus dem Jahr 2001 wurde im Jahr 2021 einer Totalrevision unterzogen und im Jahr 2025 teilrevidiert. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung der ganzen Zentralschweiz sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Musterreglement ein. Das kantonale Musterreglement entspricht demzufolge den aktuellen gesetzlichen Ansprüchen.

Diese Neuerungen sind in die vorliegende Gesamtrevision des AR Risch eingeflossen. Das vorliegende Reglement enthält damit die neusten juristischen Empfehlungen, entspricht dem aktuellen Fachwissen sowie den kantonalen Vorgaben und enthält die praktischen Erfahrungen der letzten 20 Jahre aus über 60 Gemeinden.

Das neue AR und die dazugehörige Verordnung sind auf der gemeindlichen Website aufgeschaltet (siehe QR-Code auf Seite 109).

#### **Regelung zum Unterhalt privater Sammelleitungen (Y-Prinzip)**

Die Verbindung zwischen den öffentlichen Leitungen und der Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück besteht in vielen Fällen aus einer privaten Sammelleitung, die mehreren Grundstücken gleichzeitig dient. Fachleute sprechen auch vom «Y-Prinzip».



#### Y-Prinzip

Die vereinfachte Grafik zeigt, dass eine private Leitung (dunkelrot) eine Sammelleitung wird, sobald zwei oder mehr Grundstücke daran angeschlossen sind. Im Beispiel ist ersichtlich, dass ab zwei Anschlüssen ein «Y» entsteht.

Im vergleichbaren Umfang wie bei anderen Gemeinden existieren auch in der Gemeinde Risch neben öffentlichen Leitungen private Siedlungsentwässerungsleitungen mit Sammelcharakter (Y-Prinzip). Das neue AR legt fest, dass die Gemeinde den betrieblichen und baulichen Unterhalt an privaten Sammelleitungen vorbehalten. Die in der Vollzugsverordnung festgelegten Ausschlusskriterien übernimmt. Dabei legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung die Voraussetzungen und Ausschlusskriterien sowie den Umfang für die Übernahme des Unterhalts an privaten Sammelleitungen fest.

#### Neues Anschlussgebührenmodell

Die Finanzierung der Abwasserentsorgung stützt sich auch im totalrevidierten Reglement weiterhin auf die beiden Säulen Anschlussgebühr und jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr. Die Anschlussgebühr wird wie bisher beim erstmaligen Anschluss an die Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezugs, etwa durch Aufstockungen, zusätzliche Wohneinheiten oder zusätzliche Versiegelungen, erhoben. Sie dient der Deckung der Kosten für den Aufbau und die Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten der öffentlichen Anlagen. Neu basiert die Erhebung von Anschlussgebühren auf dem Tarifzonenmodell, welches die Grundstücksfläche mit einer im AR und der dazugehörigen Verordnung festgelegten Tarifzoneneinteilung gewichtet. Dabei werden neben der Bebauungsdichte, der Anzahl Wohneinheiten auch der Versiegelungsgrad (Meteorwasserkomponente) sowie besondere Umstände wie unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis usw. mitberücksichtigt.

### Neues Betriebsgebührenmodell

Die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr. Die Basis der Mengengebühr bleibt weiterhin der Frischwasserbezug. Die Grundgebühren werden neu, wie die Anschlussgebühren, aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben, bei der auch die Regenwasserkomponente integriert ist (Tarifzonenmodell). Die Betriebsgebühr ist jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebes, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen sowie der in den Unterhalt der Gemeinde übernommenen privaten Anlagen (Y-Prinzip). Mit der Umstellung entstehen über die Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen gesehen keine Mehr- oder Mindereinnahmen in der Abwasserkasse (Spezialfinanzierung).

### Einteilung Tarifzonen

Mit der Gesamtrevision des AR werden alle Grundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Diese Einteilung dient als Basis für die künftige Grundgebührenerhebung und bei künftigen Veränderungen auf dem Grundstück auch als Basis für die Anschlussgebührenerhebung. Die Tarifzoneneinteilung wird aufgrund der tatsächlichen Bebauung und Nutzung des Grundstücks festgelegt. Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Grundstücksfläche
- Geschossigkeit / Bebauungsdichte
- Wohnbarkeit (mögliche Art der Nutzung)
- Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Art des Gewerbes, Strassen)
- besondere Verhältnisse (z. B. unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis)
- Versiegelungsgrad bzw. erbrachte Eigenleistungen wie Versickerungen, Retentionen usw. (Regenwasser)
- Verschmutzungsgrad des Abwassers

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Ver- oder Entsiegelung von Flächen überprüft die Gemeinde die Tarifzoneneinteilung und die gebührenpflichtige Fläche des betreffenden Grundstücks. Daraus entsteht gegebenenfalls eine Neuzuteilung in eine andere Tarifzone, was eine verursachergerechte Anschlussgebühr mit sich bringt.

### Empfehlung Preisüberwacher

Zu Beginn des Jahres 2022 reichte die Gemeinde Risch im Zusammenhang mit einer geplanten Erhöhung der Abwassergebühren dem Preisüberwacher die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung ein. Die beantragte Gebührenerhöhung wurde gutgeheissen. Gleichzeitig wurde folgende Empfehlung abgegeben:

- Mittelfristig ist eine Regenwassergebühr bei den Grundgebühren einzuführen.
- Mittelfristig ist ein Gebührenmodell einzuführen, welches das Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser berücksichtigt.

Das im Muster-Abwasserreglement des Kantons Zug integrierte Tarifzonenmodell erfüllt diese Empfehlungen.

### **Zusammenarbeit mit der WGR**

Zeitgleich wie die Gemeinde Risch erarbeitete auch die Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR) ein neues Wasserversorgungsreglement mit zugehöriger Verordnung. Auch das Wasserversorgungsreglement der WGR basiert auf dem Tarifzonenmodell wie dies im kantonalen Muster-Abwasserreglement zur Umsetzung empfohlen wird. Die Anwendung eines einheitlichen Gebührensystems ermöglicht eine einfachere Verrechnung von Frisch- und Abwassergebühren, wovon die Rischer Bevölkerung durch eine Erhöhung der Transparenz profitiert. Dies schafft zudem Synergien und wirkt sich positiv auf die Umsetzungskosten aus.

Für eine gleichzeitige Erarbeitung der verursachergerechten Gebührensysteme wurde eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Risch und der WGR gesucht.

### **Ergebnisse Begleitgruppe**

Im Frühling 2025 beauftragte der Gemeinderat die Abteilung Tiefbau/Umwelt/Sicherheit (TUS), auf Grundlage des Muster-Abwasserreglements des Kanton Zug ein neues AR zu erarbeiten, das den spezifischen Bedürfnissen der Gemeinde Risch gerecht wird.

Für die Reglementserarbeitung wurde zudem eine Arbeitsgruppe gebildet, die Vertreter des Gemeinderats, der Abteilung TUS, der WGR sowie Eigentümer von Ein- und Mehrfamilienhäusern und von grossen Wohn- und Gewerbeliegenschaften umfasste. Deren Rückmeldungen sind – wo möglich – in das neue Reglement eingeflossen.

### **Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung**

Nach Abschluss der Reglements-Erarbeitung wurde das AR im November 2025 zur kantonalen Vorprüfung bei der Baudirektion eingereicht. Am 26. Januar 2026 erhielt die Gemeinde Risch den Vorprüfungsbericht. Dieser unterscheidet zwischen Vorbehalten, die zwingend zu bereinigen sind, und Hinweisen, die als Empfehlungen gelten und deren Umsetzung vom Kanton begrüsst würde.

Die Gemeinde hat den Bericht eingehend geprüft, sämtliche Vorbehalte bereinigt und die Hinweise seitens kantonalen Stellen weitgehend berücksichtigt. Dabei wurden die Bedürfnisse der Arbeitsgruppe und des Gemeinderats bestmöglich einbezogen. Die Rückmeldungen des Kantons sind damit in die Endfassung des AR eingeflossen.

### **Öffentliche Auflage**

Vom 12. Februar bis 13. März 2026 lag der vorgeprüfte Entwurf des AR öffentlich auf. Die Bevölkerung und Interessengruppen konnten sich während dieser Zeit zur Vorlage äussern. Ergänzend bot die Gemeinde Risch Sprechstunden an, um Fragen direkt zu klären.

Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen. Auch die Nachfrage nach Sprechstunden war mit wenigen Teilnehmenden überschaubar. Offene Fragen konnten geklärt und die interessierten Bürgerinnen und Bürger zufriedenstellend beraten werden.

#### 4. Bezug zu Finanzplan und Budget

Zur Deckung der Infrastrukturkosten der Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Risch verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren. Diese Gebühren sind so festzusetzen, dass die Entsorgung des Abwassers über einen langfristigen Betrachtungszeitraum kostendeckend erfolgen kann.

Mit der Einführung des neuen AR entsteht ein einmaliger Erhebungsaufwand für die Einteilung der angeschlossenen Grundstücke in eine Tarifzone. Mit der geplanten Erhebung sollen sämtliche Grundstücke verursachergerecht in Tarifzonen eingeteilt werden. Diese Einteilung bildet anschliessend die Grundlage für die jährliche Erhebung der Grundgebühren sowie für die Berechnung künftiger Anschlussgebühren. Wer mit der Einteilung in eine Tarifzone nicht einverstanden ist, kann Einsprache beim Gemeinderat erheben.

Nach der erstmaligen Zuteilung aller Grundstücke zu den Tarifzonen entsteht für die Gemeindeverwaltung kein zusätzlicher Umsetzungsaufwand. In der praktischen Anwendung werden die für die Berechnung der Anschlussgebühren erforderlichen Daten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erhoben.

Durch eine gemeinsame Anpassung des Gebührenmodells mit der WGR können bei der Erhebung im Gemeindegebiet Synergien genutzt und somit Kosten eingespart werden. Die Erhebungskosten setzen sich wie folgt zusammen und sollen der Investition INV00117 Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung belastet werden:

<b>Kostenstelle 413 – Spezialfinanzierung ARA</b>	<b>inkl. MwSt. 8,1 % (in Franken)</b>
Erhebungsaufwand Ingenieurbüro Hüsler und Heiniger AG	140'000.00
Einsparung aus Synergien mit der WGR	-15'000.00
<b>Total Kostenaufwand aus Erhebungen</b>	<b>125'000.00</b>

Mit Hilfe der Kostenanalyse 2022, der daraus abgeleiteten Gebührenstrategie, den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen sowie den zu verrechnenden Abwassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar berechnet werden. Ausserdem wird sichergestellt, dass der Bereich Abwasserentsorgung in einem finanziell gesunden Zustand den kommenden Generationen übergeben werden kann.

**Gesamtrevision des Abwasserreglements der Gemeinde Risch**

Neu ergeben sich im Vergleich zum alten Modell folgende Gebührenansätze (exkl. MwSt.):

<b>Gebührenansätze (exkl. MwSt.) Siedlungsentwässerung</b>	<b>Ansatz Mengengebühr (in Franken)</b>	<b>Ansatz Grundgebühr (in Franken)</b>	<b>Ansatz Anschlussgebühr (in Franken)</b>
Gebührenansätze (bisheriges Gebührensystem)	Bis 01.04.22: 1.30 pro m <sup>3</sup>	Bis 01.04.22: 60.00 pro GE	Wohn- und Bürobauten: 5.00 pro m <sup>3</sup> Gewerbe- / Industriebauten: 25.00 pro m <sup>2</sup> zusätzlich 4.00 pro m <sup>2</sup> entwässerte Fläche
	Seit 01.04.22: 1.60 pro m <sup>3</sup>	Seit 01.04.22: 70.00 pro GE	
<b>Neue Gebührenansätze und Tarifzonenmodell im revidierten Abwasserreglement (in Kraft ab 1. Januar 27)</b>	<b>Ab Januar 27 1.60 pro m<sup>3</sup></b>	<b>Ab Januar 27 0.18 pro gm<sup>2</sup></b>	<b>Ab Januar 27 14.00 pro gm<sup>2</sup></b>

Tabelle: Gebührenansätze im Vergleich bisheriges und neues Gebührensystem

GE: Grundeinheit gemäss bisherigem Reglement (1 Wohnung = 1 GE bzw. bei Gewerbe, Industrie, Büros: 100 m<sup>2</sup> = 1 GE)

gm<sup>2</sup>: tarifzonenengewichtete Grundstücksfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit Tarifzonen-Gewichtungsfaktor)

Mit der Einführung des neuen AR wird das Total der Betriebsgebühren nicht erhöht und bleibt auf dem bisherigen Niveau. Der Mengengebührenansatz bleibt unverändert. Für die Grundgebühren wird das Gebührensystem angepasst (Tarifzonenmodell). Dabei werden insbesondere grosse Grundstücke mit verhältnismässig geringer Wohnungszahl oder mit einem hohen Anteil an entwässertem Fläche verursachergerecht tendenziell mit höheren Gebühren rechnen müssen.

Zukünftig sollen die Gebührenansätze periodisch, alle fünf Jahre, überprüft werden. Ziel ist, die Gebühren langfristig ungefähr in der Grössenordnung der Teuerung anzuheben und gleichzeitig die Verschuldung in einem moderaten Rahmen zu halten.

Mit dieser nachhaltigen Gebührenstrategie wird für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler Kontinuität und Planbarkeit gewährleistet. Dadurch kann die Spezialfinanzierung der Abwasserentsorgung kostendeckend und langfristig nachhaltig über die Gebühren sichergestellt werden.

## 5. Weiteres Vorgehen

Vorbehältlich der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Gesamtrevision des AR wird das Reglement der kantonalen Baudirektion zur abschliessenden Genehmigung eingereicht. Nach Erhalt der Zustimmung soll das AR per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

**Gesamtrevision des Abwasserreglements der Gemeinde Risch  
Antrag**

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wird im Amtsblatt publiziert und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Innert der Rechtsmittelfrist von 20 Tagen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Gleichzeitig wird der Gemeinderat die Verordnung zum Abwasserreglement (VAR) ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft setzen. Nach der Zustimmung zum neuen AR ist geplant, die Tarifzoneneinteilungen bei allen Grundstücken vorzunehmen analog Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung.

Die Anschlussgebühren gemäss neuem Reglement werden erstmals mit Baubewilligungsdatum ab 1. Januar 2027 erhoben. Die Betriebsgebühren (Mengen- und Grundgebühr) werden erstmals mit der Betriebsgebührenrechnung im Frühjahr 2028 für das Jahr 2027 gemäss neuem AR erhoben.

Zum Zeitpunkt der Fakturierung der ersten Betriebsgebührenrechnung gemäss revidiertem AR im Frühjahr 2028 sind Informationsmöglichkeiten vorgesehen. Dabei können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer individuell und detailliert über ihre Tarifzoneneinteilung und die neue Gebührenrechnung informieren.

**Antrag**

Das neue Abwasserreglement wird genehmigt. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2027 in Kraft.



- Erklärvideo
- Abwasserreglement (AR) der Gemeinde Risch
- Vollzugsverordnung zum Abwasserreglement (VAR) der Gemeinde Risch

Eine gedruckte Version des Abwasserreglements (AR) der Gemeinde Risch und der Vollzugsverordnung zum Abwasserreglement (VAR) können am Schalter der Bauabteilung im 2. Stock, Zentrum Dorfmat, bezogen werden.

Traktandum 6  
**Rahmenkredit für den Unter-  
halt/Ausbau des gemeindlichen  
Abwassernetzes (INV144)**



## Rahmenkredit für den Unterhalt/Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes



### 1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 wurde für den Unterhalt und den Ausbau des kommunalen Abwassernetzes ein Rahmenkredit (INV60) in der Höhe von 5'000'000 Franken genehmigt. Die Ausgaben zu Lasten dieses Rahmenkredits belaufen sich per 31. Januar 2026 auf rund 5'170'000 Franken. Die Abweichung von zirka 170'000 Franken ist auf die Teuerung zurückzuführen. Der Rahmenkredit INV60 ist seit Ende 2025 aufgebraucht und wird im Rechnungsjahr 2026 abgerechnet.

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 wurde für den Unterhalt und den Ausbau des kommunalen Abwassernetzes ein weiterer Rahmenkredit (INV105) in der Höhe von 3'250'000 Franken genehmigt. Die Ausgaben zu Lasten dieses Rahmenkredits belaufen sich per 31. Januar 2026 auf rund 2'750'000 Franken. Der noch vorhandene Restbetrag von rund 500'000 Franken wird bis Ende 2026 annähernd aufgebraucht sein.

An der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 wurde für den Unterhalt und den Ausbau des kommunalen Abwassernetzes zusätzlich ein Rahmenkredit (INV140) in Höhe von 4'500'000 Franken bewilligt. Die Ausgaben zulasten dieses Rahmenkredits belaufen sich per 31. Januar 2026 auf rund 1'050'000 Franken. Der noch vorhandene Betrag von rund 3'450'000 Franken wird bis Ende 2027 annähernd aufgebraucht sein.

Seit Genehmigung der Rahmenkredite (INV60, INV105 und INV140) wurden zahlreiche Massnahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) umgesetzt oder befinden sich aktuell in Planung respektive Realisierung. Aufgrund der laufenden Kostenkontrolle und Kostenendprognose der diversen GEP-Massnahmen zeichnet sich ab, dass die aktuellen Rahmenkredite ausgeschöpft sind und keine weiteren Projekte mehr über diese Kredite finanziert werden können. Beim Rahmenkredit «INV105» wird aufgrund der Teuerung gemäss Kostenendprognose voraussichtlich eine Abweichung um zirka 60'000 Franken resultieren. Der Rahmenkredit «INV140» wird gemäss Kostenendprognose hingegen voraussichtlich eingehalten.

Durch die intensive Bautätigkeit von dritten Werkeigentümerschaften sowie Strassen- und Hochbauprojekten müssen geplante GEP-Projekte rascher gestartet werden als es ursprünglich vorgesehen war. Die Gemeinde kann mit der Projektbeteiligung (Koordinationsprojekte mit Dritten) von besseren Konditionen profitieren und somit die Massnahmen kosteneffizienter umsetzen. Weiter können so auch die Einschränkungen insbesondere auf den Strassen am besten minimiert werden. Neben den grösseren Koordinationsprojekten lanciert die Gemeinde separierte Massnahmen, welche zu positiven Einflüssen im Abwasserentsorgungsnetz führen.

### 2. Handlungsbedarf

Die Gemeinde Risch plant aktuell mehrere Entwässerungsprojekte, um die Anforderungen an den Gewässerschutz und die Vorgaben des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee (GVRZ) umzusetzen. Um weiterhin Synergien von anderen

## Rahmenkredit für den Unterhalt/Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes

Bauvorhaben nutzen zu können, empfiehlt es sich, einen weiteren Rahmenkredit für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes (INV144) sicherzustellen. So können die anstehenden Planungs- und Realisierungsarbeiten der zukünftig erforderlichen GEP-Massnahmen, für welche aktuell keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, in Angriff genommen werden.

### 3. Umsetzungsvorschlag

Für die ökologisch und ökonomisch optimierte Bewirtschaftung von kommunalen Abwasseranlagen ist es sinnvoll, dass die Gemeinde die strategische Massnahmenplanung gemäss GEP umsetzt. Neben der nachhaltigen Bewirtschaftung der Anlagen kann die Gemeinde so auch einen sichereren Betrieb für die angeschlossenen Liegenschaften gewährleisten. Die hierfür notwendigen Planungen und Realisierungen sollen wie in den vergangenen Jahren fortgeführt werden.

Gemäss GEP-Massnahmenplan und im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben zeichnen sich in näherer Zukunft folgende GEP-Massnahmen zur Umsetzung ab:

Zukünftige Massnahmen mit neuem INV144	Kostenschätzung (in Franken)
Trennsystem Zentrum Dorfmatte, Los 2, Bau	1'700'000
Leitungsersatz Buonas, Rischer- und Holz- häuserstrasse, Planung/Bau	1'050'000
Trennsystem Holzhäusern, Chamerstrasse, Planung/Bau	1'850'000
Sanierung/Ersatz aus Abwasserkampagne 2027	200'000
<b>Total</b>	<b>4'800'000</b>

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Je nach Bautätigkeit werden weitere Leitungsbauten oder veränderte Prioritäten notwendig werden. Aufgrund der zukünftig erforderlichen Massnahmen ist ein Rahmenkredit in Höhe von 4'800'000 Franken inkl. MwSt. für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes (INV144) erforderlich.

### 4. Finanzplan

Im Finanzplan 2026 ist der Rahmenkredit «Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2026» als A2-Vorhaben mit einem Projektvolumen von 4'500'000 Franken aufgeführt. Aufgrund aktueller Erkenntnisse resultiert neu ein Kostenrahmen von 4'800'000 Franken.

Die Finanzmittel werden der Spezialfinanzierung GEP belastet und müssen vorgängig von der Gemeindeversammlung freigegeben werden. Der erwähnte Kredit reicht voraussichtlich für die nächsten zwei bis drei Jahre. Über die getätigten Ausgaben wird jährlich in der Rechnungsvorlage Bericht erstattet.

**Rahmenkredit für den Unterhalt/Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes**  
**Antrag**

**5. Weiteres Vorgehen**

Die Umsetzung der weiteren Massnahmen richtet sich nach der Dringlichkeit und erfolgt im Zusammenhang mit anderen Infrastrukturprojekten, um Synergien optimal nutzen zu können. Es kann davon ausgegangen werden, dass die unter Ziffer 3 aufgeführten Planungen und Massnahmen im Verlaufe der nächsten zwei bis drei Jahre realisiert werden.

**Antrag**

Für den Unterhalt und den Ausbau des Abwassernetzes wird ein Rahmenkredit von 4'800'000 Franken (inkl. MwSt., teuerungsberechtigt) zulasten der Investitionsrechnung genehmigt. Massgebend ist der Zentralschweizer Baupreisindex für den Tiefbaubereich.

Traktandum 7  
**Rahmenkredit für die Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts 2026 gemäss kommunalem Richtplan (INV108)**





### 1. Ausgangslage

In der Gemeinde Risch haben das Mobilitätsbedürfnis und damit auch das Verkehrsaufkommen in den vergangenen Jahren spürbar zugenommen. Diese Aussage bezieht sich hierbei nicht nur auf den motorisierten Individualverkehr (MIV), sondern genauso auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) wie auch auf den Langsamverkehr (Fuss- und Radverkehr, FRV). Die Gemeinde Risch verzeichnete in der Vergangenheit ein überdurchschnittliches Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum, was unweigerlich auch zu zeitlich begrenzten Überlastungen der Verkehrsinfrastruktur führte und führt. Damit die Qualität, die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur gewährleistet bleiben, sind weitere Massnahmen erforderlich geworden.

Der Gemeinderat hat am 20. März 2018 zu diesem Zweck ein strategisches Gesamtverkehrskonzept (GVK) genehmigt und lanciert. Dieses diente seitdem nicht nur als Grundlage zur Umsetzung von Massnahmen, sondern auch als Grundlage zur Ausarbeitung des kommunalen Richtplans. Der kommunale Richtplan wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Urnenabstimmung vom 30. November 2025) erarbeitet. Das bestehende GVK wurde in diesem Zusammenhang in den kommunalen Richtplan integriert. Der kommunale Richtplan ersetzt das bisherige GVK der Gemeinde Risch. Im kommunalen Richtplan wurden mit Bezug auf die kantonal erforderlichen Massnahmen und das übergeordnete Agglomerationsprogramm (vom Bund unterstützte Projekte) Zielbilder definiert und daraus Massnahmen formuliert:

Leitthemen:

- Fuss- und Veloverkehr
- Öffentlicher Verkehr und Güterverkehr auf Strassen und Schienen
- Betrieb und Gestaltung Strasse
- Parkierung und Mobilitätsmanagement
- Flankierende Massnahmen

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 wurde für die Umsetzung der ersten Etappe des GVK ein Rahmenkredit (INV72) in der Höhe von 3'500'000 Franken genehmigt. Mittlerweile wurden diverse Planungen und Massnahmen ausgeführt und der Kredit der ersten Etappe ist aufgebraucht. An der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 wurde für die Umsetzung der zweiten Etappe des GVK ein weiterer Rahmenkredit (INV133) in der Höhe von 4'500'000 Franken beschlossen. Die Ausgaben zulasten dieses Rahmenkredits belaufen sich per 31. Januar 2026 auf rund 250'000 Franken. Die Investitionen des noch vorhandenen Betrags von rund 4'250'000 Franken sind in den zurzeit laufenden Projekten eingeplant und werden voraussichtlich bis 2028 aufgebraucht sein.

Seit Genehmigung der Rahmenkredite konnten unter anderem aufgrund zeitintensiver Landverhandlungen gewisse Projekte im Rahmen des Kredits INV133 nicht wie geplant gestartet werden. Einen Überblick über den Status vermittelt die nachfolgende Auflistung:

## Rahmenkredit Umsetzung Gesamtverkehrskonzept 2026 gemäss kommunalem Richtplan

- Ausbau Bypass Blegi und Neubau Birkenkreisel, Planung/Bau, Los «Bypass Blegi»
  - Laufende Verhandlungen mit Grundeigentümerschaften
  - Abschluss kantonale Vorprüfung des Vorprojekts durch Kanton
  - Baustart ab Frühling 2027
- Umgestaltung Bushaltestelle Forren, Planung/Bau
  - Entwässerungs- und Verkehrsmassnahmen in Ausführung
  - Bauende bis Sommer 2026
- Aufwertung Birkenstrasse, Planung
  - Bauprojekt zurückgestellt
  - Abstandnahme von Ausführung im Jahr 2024 aufgrund umfangreicher und entscheidender räumlicher Entwicklung im Fokusgebiet Birkenstrasse
  - Ausführung frühestens ab 2031
- Fuss- und Radweg Blegistrasse, vorgezogene Massnahme Blegibrücke, Planung/Bau
  - Realisierung ab Sommer 2026
  - Vorgängige Strassenraumanpassung (Verengung Fahrbahnbereich zugunsten späterem Rad- und Fussweg auf der Blegistrasse, Projekt ab 2028)
- Aufwertung Industriestrasse, Betrieb- und Gestaltungskonzept (BGK) mit Umsetzung vorgezogener Massnahmen, Planung/Bau
  - Zurzeit Ausarbeitung des BGK
  - Planung und anschliessende Realisierung der vorgezogenen Massnahmen ab Ende 2027

### 2. Handlungsbedarf

Beim kommunalen Richtplan handelt es sich um ein behördenverbindliches Planungsinstrument der Gemeinde Risch, welches eine koordinierte Verkehrs- und Raumplanungsstrategie abbildet.

Mit der laufenden Investitionsplanung und unter Berücksichtigung der terminierten Agglomerationsprogramm-Projekte zeichnet sich ab, dass die genehmigten Rahmenkredite ausgeschöpft sind und keine weiteren Projekte mehr über diese Kredite finanziert werden können. Neue beziehungsweise die nächsten Projekte müssen demzufolge mit einem zusätzlichen Rahmenkredit finanziert werden.

### 3. Umsetzungsvorschlag

Für die weitere Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts ist vorgesehen, folgende Massnahmen weiterzuverfolgen:

## Rahmenkredit Umsetzung Gesamtverkehrskonzept 2026 gemäss kommunalem Richtplan

### Antrag

Massnahmen mit neuem INV108	Kostenschätzung (in Franken)
Neubau Birkenkreisel, Planung/Bau	2'100'000
Umsetzung kleinerer Massnahmen aus kommunalem Richtplan	250'000
Ausbau Fuss-/Radweg Blegi, Birkenstrasse bis Golfpark, Planung/Bau	1'150'000
Aufwertung Industriestrasse, Anpassung Los Süd, Planung/Bau	1'300'000
<b>Total</b>	<b>4'800'000</b>

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Je nach Bautätigkeit werden weitere Massnahmen oder veränderte Prioritäten notwendig werden. Aufgeführte Ausgaben entsprechen Bruttoschätzungen. Seitens Agglomerationsprogramme 1. bis 4. Generation sind zu spezifischen Projekten (z. B. Aufwertung Industriestrasse) Beiträge von Kanton und Bund zu erwarten.

#### 4. Finanzplan

Im Finanzplan 2026 ist der Rahmenkredit «Umsetzung Gesamtverkehrskonzept 2026» als A2-Vorhaben mit einem Projektvolumen von 4'800'000 Franken aufgeführt. Aufgrund der Entwicklung der Gemeinde Risch ist es notwendig, vorausschauend und kontinuierlich Rahmenkredite sicherzustellen, um die Umsetzung wichtiger Verkehrsprojekte nicht einzuschränken. Der Rahmenkredit Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts 2026 (INV108) stellt sicher, dass die erforderlichen Massnahmen umgesetzt werden können.

#### 5. Weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Investitionskredits ist es vorgesehen, die Projekte gemäss Umsetzungsvorschlag zu forcieren. Die Planung sowie auch die Umsetzung der angedachten Massnahmen sollen in den nächsten drei bis vier Jahren erfolgen.

#### Antrag

Für die Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts 2026 gemäss kommunalem Richtplan wird ein Rahmenkredit von 4'800'000 Franken (inkl. MwSt., teuerungsberechtigt) zulasten der Investitionsrechnung genehmigt. Massgebend ist der Zentralschweizer Baupreisindex für den Tiefbaubereich.

Traktandum 8  
**Interpellation der Grünen Risch-  
Rotkreuz betreffend Nutzung  
des Solarpotenzials in der Ge-  
meinde Risch – Antwort des Ge-  
meinderats**



## Interpellation betreffend Nutzung des Solarpotenzials in der Gemeinde Risch



### 1. Ausgangslage

Die Grünen Risch-Rotkreuz reichten am 1. März 2026 die Interpellation «Nutzung des Solarpotenzials in der Gemeinde Risch» ein:

*«Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,*

*Die Energiewende ist eine der grossen Herausforderungen unserer Zeit, und die vermehrte Nutzung von Solarenergie spielt dabei eine zentrale Rolle. Laut einer aktuellen Analyse von SRF werden in der Schweiz nur rund 10 Prozent der geeigneten Dachflächen für die Produktion von Solarstrom genutzt<sup>1</sup>. Auch im Kanton Zug gibt es trotz eines überdurchschnittlichen Ausbaus weiterhin ein grosses ungenutztes Potenzial. Für die Gemeinde Risch zeigen die neuesten Daten, dass aktuell 15.82 Prozent des Solarpotenzials und damit 11'215 Kilowatt-Peak (kWp) genutzt werden. Das bedeutet, dass rund 84 Prozent der geeigneten Dachflächen für Solarenergie in Risch noch ungenutzt sind. Das gesamte Potenzial in der Gemeinde Risch beträgt 73 Gigawattstunden (GWh) Jahresproduktion (entspricht ca. 80 Megawatt-Peak (MWp))<sup>2</sup>. Angesichts der nationalen Klimaziele sollten in der Gemeinde Risch bis 2030 das Doppelte, bis 2040 das Dreifache und bis 2050 das Vierfache an erneuerbare Energieträger in der Energieversorgung zum Einsatz kommen<sup>3</sup>. Kombiniert mit der steigenden Nachfrage nach erneuerbaren Energien stellt sich die Frage, wie die Gemeinde Risch ihre Rolle als Energiestadt weiter ausbauen und das Solarpotenzial besser ausschöpfen kann. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Welches konkrete Ausbauziel für Photovoltaik (kWp oder GWh/Jahr) verfolgt die Gemeinde bis 2030 / 2040 und welcher Anteil fällt dabei der Fassadenphotovoltaik zu? Wie wird das Ziel «technisches und wirtschaftliches Potenzial ausgeschöpft» messbar definiert?*
- 2. Welche öffentlichen Gebäude und gemeindeeigenen Liegenschaften sind noch nicht mit (Fassaden-)Photovoltaikanlagen ausgestattet? Gibt es konkrete Pläne oder Strategien, diese Gebäude mit Solaranlagen auszurüsten und wo sinnvoll mit Speichersystemen zu kombinieren?*
- 3. Welche Rolle sollen Batteriespeicher im kommunalen Energiesystem in Zukunft spielen (Eigenverbrauch, Netzstabilisierung, Notstrom)?*
- 4. Welche Hindernisse sieht der Gemeinderat für eine stärkere Nutzung von Solarenergie in der Gemeinde Risch?*
- 5. Welche Fördermassnahmen und Unterstützungsangebote existieren für private Haushalte und Unternehmen in Risch, die in Solarenergie investieren möchten? Gibt es Überlegungen, regulatorische oder finanzielle Anreize zu schaffen, um den Ausbau von Solaranlagen zu erleichtern und wie sehen die aus? Wäre eine Harmonisierung mit bestehenden Massnahmen von der Stadt Zug im Bereich Elektrizität<sup>4</sup> denkbar?*

<sup>1</sup> <https://www.srf.ch/news/schweiz/energiewende-solarstrom-schweiz-nutzt-zehn-prozent-der-geeigneten-dachflaechen>

<sup>2</sup> Energie- und Klimastrategie der Gemeinde Risch (2025), Seite 39

<sup>3</sup> Energie- und Klimastrategie der Gemeinde Risch (2025), Seite 32

<sup>4</sup> <https://www.stadtzug.ch/energiefoerderprogramme/3424>

## Interpellation betreffend Nutzung des Solarpotenzials in der Gemeinde Risch

6. Wie unterstützt die Gemeinde die Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) oder lokalen Energiegemeinschaften (LEG)?
7. Inwiefern arbeitet die Gemeinde Risch mit anderen Gemeinden, dem Kanton Zug oder Energieversorgern zusammen, um die Nutzung von Solarenergie gezielt zu fördern? Welche kantonalen oder nationalen Programme könnten für den weiteren Ausbau genutzt werden?

*Die Gemeinde Risch hat als Energiestadt eine Vorbildfunktion in der nachhaltigen Entwicklung und könnte durch eine gezielte Strategie zur verstärkten Nutzung von Solarenergie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.*

*Wir danken dem Gemeinderat für die Beantwortung unserer Fragen und hoffen, dass die Diskussion zu konkreten Massnahmen zur besseren Nutzung des Solarpotenzials in der Gemeinde Risch führt.*

[...]»

### 2. Beantwortung

Als Energiestadt misst die Gemeinde Risch einer vorausschauenden Energiepolitik eine grosse Bedeutung bei. Der Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere die Nutzung von Solarenergie kann einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung leisten. Vor diesem Hintergrund werden bereits seit längerer Zeit verschiedene Massnahmen initiiert, gefördert und konsequent umgesetzt, um entsprechende Rahmenbedingungen zielgerichtet zu verbessern. Der Gemeinderat setzt dabei auf eine bewährte Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern und orientiert sich bewusst an den Strategien von Bund und Kanton. Die etablierten Kooperationen tragen dazu bei, dass Projekte effizient umgesetzt werden können und fachlich breit abgestützt sind. Neue Entwicklungen wie Speicherlösungen oder Energiegemeinschaften werden fortlaufend geprüft und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet, um die bestehenden Massnahmen gezielt zu ergänzen und wo angezeigt weiterzuentwickeln.

Die konkreten Fragen beantwortet der Gemeinderat wie folgt:

**Frage 1:** *Welches konkrete Ausbauziel für Photovoltaik (kWp oder GWh/Jahr) verfolgt die Gemeinde bis 2030 / 2040 und welcher Anteil fällt dabei der Fassadenphotovoltaik zu? Wie wird das Ziel «technisches und wirtschaftliches Potenzial ausgeschöpft» messbar definiert?*

**Antwort:** Im Rahmen des Energiestadtlabels orientiert sich die Gemeinde Risch am Ausbaupfad der Energieperspektiven 2050+ des Bundes. Diese sehen vor, dass bis 2050 mindestens rund 34 TWh Strom pro Jahr aus Photovoltaik erzeugt werden soll.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzungen hat die Gemeinde Risch in ihrer aktuellen Energie- und Klimastrategie festgehalten, dass das technische und wirtschaftliche Potenzial der erneuerbaren Energieproduktion der kommunalen Gebäude

und Anlagen bis 2050 möglichst ausgeschöpft werden soll. Auf die Fixierung von expliziten, behördenverbindlichen Ausbauzielen für Photovoltaik, weder in Form installierter Leistung (kWp) noch hinsichtlich der jährlichen Stromproduktion (GWh/Jahr), verzichtet die Gemeinde Risch jedoch. Gleiches gilt auch für Fassadenphotovoltaik.

Die Umsetzung der Energiestadt-Zielsetzung, etwa 50 % des technischen und wirtschaftlichen Potenzials auf Dach- und Fassadenflächen (Berechnungen Bundesamt für Energie (BFE), siehe «Solarpotenzial von Schweizer Gemeinden») zu erschliessen, entspricht einem Zielwert für die Gemeinde Risch von rund 40 MW installierter PV-Leistung bis 2050 (50 % des Potenzials von rund 80 MW). Ausgehend von einer bereits installierten Leistung von 13.17 MW im Jahr 2025 verbleibt ein zusätzlicher Ausbaubedarf von rund 26.8 MW. Über einen Zeitraum von 25 Jahren ergibt sich daraus ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von rund 1.1 MW. Gemäss der Auswertung des Energiereporters von EnergieSchweiz wurde zwischen 2024 und 2025 in der Gemeinde Risch ein Ausbau von rund 2,8 MW realisiert. Die Gemeinde Risch befindet sich somit auf einem guten Entwicklungspfad. Die Fortschritte werden im Rahmen der regelmässigen Reaudits des Energiestadt-Labels in der Gemeinde Risch überprüft. Aufbauend darauf lassen sich auch die Ausbauziele für die Jahre 2030 und 2040 ableiten.

**Frage 2:** *Welche öffentlichen Gebäude und gemeindeeigenen Liegenschaften sind noch nicht mit (Fassaden-)Photovoltaikanlagen ausgestattet? Gibt es konkrete Pläne oder Strategien, diese Gebäude mit Solaranlagen auszurüsten und wo sinnvoll mit Speichersystemen zu kombinieren?*

**Antwort:** Die Gemeinde Risch arbeitet beim Ausbau von Photovoltaikanlagen eng mit der Rischer Energie-Genossenschaft (REG) zusammen. Bei deren Gründung hat die Gemeinde im Sinne einer Anschubfinanzierung bewusst substanzielle Mittel eingebracht, um den Ausbau erneuerbarer Energien gezielt zu fördern und gleichzeitig die Gemeinde administrativ zu entlasten. Dieses kooperative Modell ermöglicht eine effiziente Umsetzung von Projekten und bündelt fachliche sowie organisatorische Kompetenzen.

Grundsätzlich wird die Installation von Photovoltaik bei anstehenden Sanierungen von gemeindeeigenen Gebäuden jeweils geprüft. Bei Sanierungen orientiert sich die Gemeinde am SNBS-Standard (ohne formell verbindlichen Beschluss). Bei Neubauten gelten die Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes Zug, insbesondere §4d zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten.

Ein grosser Teil der geeigneten Dachflächen auf gemeindeeigenen Gebäuden ist bereits heute mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Weitere Ausbaumöglichkeiten werden fortlaufend im Rahmen anstehender Dachsanierungen geprüft und – wo sinnvoll – konsequent realisiert (vgl. nachfolgend «Projekte 2026» sowie «in Planung»).

Auch der Einsatz von PV-Fassadenanlagen wird regelmässig beurteilt. Derzeit erweist sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis jedoch noch als wenig attraktiv. Mit den sich

## Interpellation betreffend Nutzung des Solarpotenzials in der Gemeinde Risch

verändernden Rahmenbedingungen im Strommarkt (z. B. dynamischen Energie-, Netz- und Rücklieferatarife) ist eine erneute Bewertung angezeigt.

Zusätzlich werden Modelle zur Optimierung des Eigenverbrauchs geprüft, etwa Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG). Auch der Einsatz von Batteriespeichern wird beobachtet. Entsprechende Optionen werden voraussichtlich ab etwa 2027 vertieft mit der Rischer Energie-Genossenschaft geprüft.

### Projekte 2026

- Neues Zentrum Dreilinden: wurde 2025 mit einer PV-Anlage bestückt (75kWp), Inbetriebnahme der PV-Anlage im 1. Quartal 2026
- PV-Anlage Binzmühle: neuer ZEV seit 2026 zusammen mit Kindergarten Binzmühle

### In Planung

- Liegenschaften der Bürgergemeinde: Insgesamt 25 Wohnungen werden 2026 mit fünf PV-Anlagen a je 25kWp bestückt.
- Neuer Werk- und Ökihof: Aktuell läuft die Planung für eine grosse Anlage (>100kWp), wobei wiederum ein ZEV und/oder eine Speicherlösung geprüft werden.
- Für das bestehende Gemeindehaus (Verwaltungsgebäude) ist keine PV-Anlage vorgesehen, weil dafür ein Ersatzneubau in Planung ist. Im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindehaus ist eine PV-Anlage geplant.

**Frage 3:** Welche Rolle sollen Batteriespeicher im kommunalen Energiesystem in Zukunft spielen (Eigenverbrauch, Netzstabilisierung, Notstrom)?

**Antwort:** Die Bedeutung von Batteriespeichern nimmt in der Schweiz stark zu: Gemäss dem schweizerischen Branchenverband für Sonnenenergie Swissolar wird mittlerweile rund jede zweite neue Photovoltaikanlage mit einem Batteriespeicher installiert. Speicher ermöglichen eine flexiblere Nutzung von lokal erzeugtem Solarstrom, erhöhen den Eigenverbrauch und können bei intelligenter Steuerung Lastspitzen reduzieren sowie zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen. Zudem können sie je nach Dimensionierung Regelenergie bereitstellen, also kurzfristig verfügbare Energie bzw. flexible Leistungsanpassungen, die zur Stabilisierung des Stromnetzes eingesetzt werden.

Durch sinkende Preise, technologische Fortschritte und steigende Produktionsmengen wird der Einsatz von Batteriespeichern zunehmend wirtschaftlich. Quartier- oder Regionalspeicher können zudem helfen, den Bedarf für Netzausbau zu reduzieren, indem zunächst bestehende Netze besser ausgelastet werden (NOVA-Prinzip: Netzoptimierung vor Verstärkung und Ausbau).

Für private Haushalte ermöglichen stationäre Batteriespeicher insbesondere eine Optimierung des Eigenverbrauchs. Dadurch können sie sich besser gegen volatile Vergütungen für Solarstrom sowie gegen künftig mögliche dynamische Strompreise absichern.

Die Gemeinde Risch verfolgt die Entwicklungen in diesem Markt sorgfältig und wird diese gemeinsam mit den zentralen Umsetzungspartnern – insbesondere dem Verteilnetzbetreiber und der Rischer Energie-Genossenschaft – zum geeigneten Zeitpunkt weiter konkretisieren.

In der aktuellen Energie- und Klimastrategie der Gemeinde Risch werden Batteriespeicher bewusst noch nicht als eigenes strategisches Handlungsfeld behandelt. Im Rahmen der Erarbeitung des energiepolitischen Programms 2027 bis 2030 prüft die Gemeinde jedoch, Batteriespeicher als Thema aufzunehmen.

**Frage 4:** *Welche Hindernisse sieht der Gemeinderat für eine stärkere Nutzung von Solarenergie in der Gemeinde Risch?*

**Antwort:** Der Gemeinderat sieht Hindernisse in Form von baurechtlichen Hürden, wenn Solaranlagen nur eingeschränkt oder unter strengeren Auflagen erlaubt sind. Ein weiteres Hindernis sind wirtschaftliche Unsicherheiten: Viele Gebäudeeigentümerschaften zögern aufgrund der teilweise unsicheren Amortisation. Die Wirtschaftlichkeit hängt stark von Strompreisen, Einspeisevergütungen und Eigenverbrauchsmöglichkeiten ab.

Bei Gebäuden mit mehreren Eigentümerschaften (z. B. Stockwerkeigentum) ist zudem die Organisation und Finanzierung komplexer, da mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer beteiligt sind, unterschiedliche Interessen sowie Entscheidungsstrukturen bestehen und Fragen zu Investition, Stromverteilung sowie Betrieb und Wartung geklärt werden müssen.

Auch die baulichen Gegebenheiten der Gebäude spielen eine Rolle. Nicht alle Dächer oder Fassaden sind optimal ausgerichtet oder frei von Verschattung. Bei älteren Gebäuden bestehen teilweise statische Einschränkungen. Auch die Integration in das Stromnetz kann bei starkem Ausbau Herausforderungen verursachen, etwa durch hohe Einspeisung im Sommer und den Bedarf an Speichern oder Netzausbau.

**Frage 5:** *Welche Fördermassnahmen und Unterstützungsangebote existieren für private Haushalte und Unternehmen in Risch, die in Solarenergie investieren möchten? Gibt es Überlegungen, regulatorische oder finanzielle Anreize zu schaffen, um den Ausbau von Solaranlagen zu erleichtern und wie sehen die aus? Wäre eine Harmonisierung mit bestehenden Massnahmen von der Stadt Zug im Bereich Elektrizität denkbar?*

**Antwort:** Die Gemeinde Risch unterstützt Haushalte und Unternehmen insbesondere über ein Energieberatungsangebot, das durch den Verein energienetz-zug bereitgestellt wird. Zudem stehen Investierenden die Förderinstrumente von Bund und Kanton zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere die Einmalvergütung des Bundes für Photovoltaikanlagen. Ebenfalls gibt es auf Stufe Kanton steuerliche Abzugsmöglichkeiten: Investitionen in Photovoltaikanlagen auf bestehenden Liegenschaften können im Kanton Zug im Jahr der Zahlung als Liegenschaftsunterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

**Interpellation betreffend Nutzung des Solarpotenzials in der Gemeinde Risch**

Zusätzlich gewährt der Kanton im Rahmen seines Förderprogramms einen «Bonus Photovoltaik»: Wird bei einer Dach- oder Fassadensanierung gleichzeitig eine vollflächige Photovoltaikanlage installiert, wird pro Quadratmeter wärmegeprägtes Bauteil ein zusätzlicher Förderbeitrag ausgerichtet.

Der Gemeinderat hat sich gegen ein eigenes kommunales Förderprogramm entschieden, da zusätzliche Subventionen häufig Mitnahmeeffekte erzeugen und daher als nur begrenzt wirksam beurteilt werden. Stattdessen hält der Gemeinderat an der engen Kooperation mit der Rischer Energie-Genossenschaft fest und prüft fortlaufend, inwiefern die Gemeinde zusammen mit der REG bedarfsgerecht auch künftig sinnvolle und zielführende Massnahmen einsetzen kann.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Gemeinde Risch bislang gegenüber Privaten vor allem beratend tätig ist und bezüglich Fördermassnahmen auf kantonale und nationale Programme verweist.

**Frage 6:** *Wie unterstützt die Gemeinde die Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) oder lokalen Energiegemeinschaften (LEG)?*

**Antwort:** Die Gemeinde Risch setzt beim Ausbau und bei der Bildung von ZEV und LEG auf eine enge Zusammenarbeit mit der Rischer Energie-Genossenschaft und den Wasserwerken Zug AG (WWZ). Die Umsetzung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch wurde in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Rischer Energie-Genossenschaft vorangetrieben.

Mit der Annahme des Mantelerlasses eröffnen sich durch neue Modelle wie LEG, vZEV und vREV zusätzliche Möglichkeiten für gemeinschaftliche Stromnutzung und damit auch für den weiteren Ausbau der Solarenergie in der Gemeinde. Als zentrale Anlaufstelle für Fragen zu LEG, ZEV, vZEV und vREV dient das Beratungsangebot des Vereins energienetz-zug. Mit dem Netztopologie- bzw. LEG-Check der WWZ können Eigentümerinnen und Eigentümer prüfen, ob die Voraussetzungen für eine lokale Energiegemeinschaft gegeben sind und bereits viele Fragen klären.

Die Gemeinde Risch unterstützt solche Initiativen über das umfassende Energieberatungsangebot des Vereins energienetz-zug, wodurch indirekt der Aufbau von lokalen Energiegemeinschaften effektiv gefördert wird.

**Frage 7:** *Inwiefern arbeitet die Gemeinde Risch mit anderen Gemeinden, dem Kanton Zug oder Energieversorgern zusammen, um die Nutzung von Solarenergie gezielt zu fördern? Welche kantonalen oder nationalen Programme könnten für den weiteren Ausbau genutzt werden?*

**Antwort:** Die Zusammenarbeit zwischen den Zuger Gemeinden, dem Kanton und dem Energieberaterverein energienetz-zug ist institutionell etabliert. Zweimal jährlich findet ein Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden und der kantonalen Energiefachstelle statt, bei dem Massnahmen, Aktionen und Kennzahlen verglichen und koordiniert werden. Themen sind unter anderem der fachliche Austausch, eine mögliche Harmonisierung kommunaler Förderprogramme und die Zusammenarbeit in der Energieberatung.

Das Bundesamt für Energie (BFE) bzw. EnergieSchweiz für Gemeinden schreibt regelmässig Projektförderungen aus. Gemeinden können Gesuche einreichen, um Fördermittel für kommunale Massnahmen im Energiebereich – darunter auch zur Förderung der Solarenergie – zu erhalten. Gefördert werden beispielsweise Sensibilisierungsaktionen (z. B. Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung) oder Planungs- und Strategiemassnahmen. In der Vergangenheit hat energienetz-zug entsprechende Informationsveranstaltungen im Kanton Zug koordiniert und durchgeführt. Die Gemeinde Risch prüft bei entsprechenden Ausschreibungen jeweils, ob eine Teilnahme sinnvoll ist. Im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 27 ist derzeit jedoch unklar, in welchem Umfang das Programm EnergieSchweiz für Gemeinden künftig weitergeführt wird.

Der Kanton Zug hat 2025 eine Energie- und Klimastrategie verabschiedet, welche die energiepolitischen Schwerpunkte des Kantons festlegt. Ein zentrales Ziel ist die verstärkte Nutzung lokaler erneuerbarer Energiequellen. Im Strombereich liegt das grösste Potenzial in der Solarenergie. In einer kantonalen Studie wird deshalb das Potenzial für Strom, Wärme und Kälte aus lokalen erneuerbaren Energieträgern – insbesondere Solar- und Windenergie – vertieft analysiert, inklusive möglicher Auswirkungen auf die Verteilnetze. Auf dieser Grundlage sollen Ausbauziele und Massnahmen definiert werden. Der Gemeinderat wird die Ergebnisse prüfen und beurteilen, ob und wie sich daraus Ansätze für die kommunale Energie- und Klimapolitik von Risch ableiten lassen.

# Ehrungen





Per 1. Juni 2015 trat die Verordnung über Ehrungen der Gemeinde Risch in Kraft. Gemäss dieser können Einwohnerinnen und Einwohner, welche eine besondere Leistung erbracht haben, vom Gemeinderat mit einer Auszeichnung geehrt werden (Art. 1 Abs. 1).

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein (Art. 3):

- Die Person muss ihren Wohnsitz in der Gemeinde Risch haben.
- Es muss eine besondere Leistung erbracht worden sein.
- Die Person hat nicht schon zuvor von der Gemeinde Risch eine Auszeichnung erhalten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Auszeichnungen, die der Person im Jugendalter verliehen wurden.

Die Gemeinde Risch würdigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 die erbrachten Leistungen folgender Personen:

**Isabelle Gerig, Unihockey**

Besondere Leistungen:

- Weltmeisterin 2025
  - Als Captain
  - Wahl ins All-Star-Team
- Schweizermeisterin 2025

**Corrie Hürlimann, Curling**

Besondere Leistungen:

- Schweizermeisterin 2025
- Bronzemedaille Europameisterschaft 2025

Bis anhin wurden folgende Personen und Organisationen geehrt:



# Gemeinde Risch

## Parteiversammlungen:

---

### **Die Mitte Risch-Rotkreuz**

Dienstag, 19. Mai 2026, 19.30 Uhr, Restaurant Club Noi, Rotkreuz

### **FDP.Die Liberalen Risch-Rotkreuz**

Dienstag, 19. Mai 2026, 19.00 Uhr, Chäsistübli, Chäsimmatt 17, Rotkreuz

### **Grüne Risch-Rotkreuz**

Freitag, 22. Mai 2026, 19.30 Uhr, Sitzungszimmer 1/2, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

### **Grünliberale Partei glp Risch-Rotkreuz**

Keine eigene Parteiversammlung der Ortsgruppe Risch-Rotkreuz

### **Schweizerische Volkspartei SVP, Sektion Risch-Rotkreuz**

Mittwoch, 6. Mai 2026, 19.00 Uhr, Clubhaus FC Rotkreuz im Sportpark

## **Gemeinde Risch**

Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz Telefon 041 554 25 25  
[www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch)

